

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Benediktiner-Abtei Ettenheim-Münster**

**Kürzel, Albert**

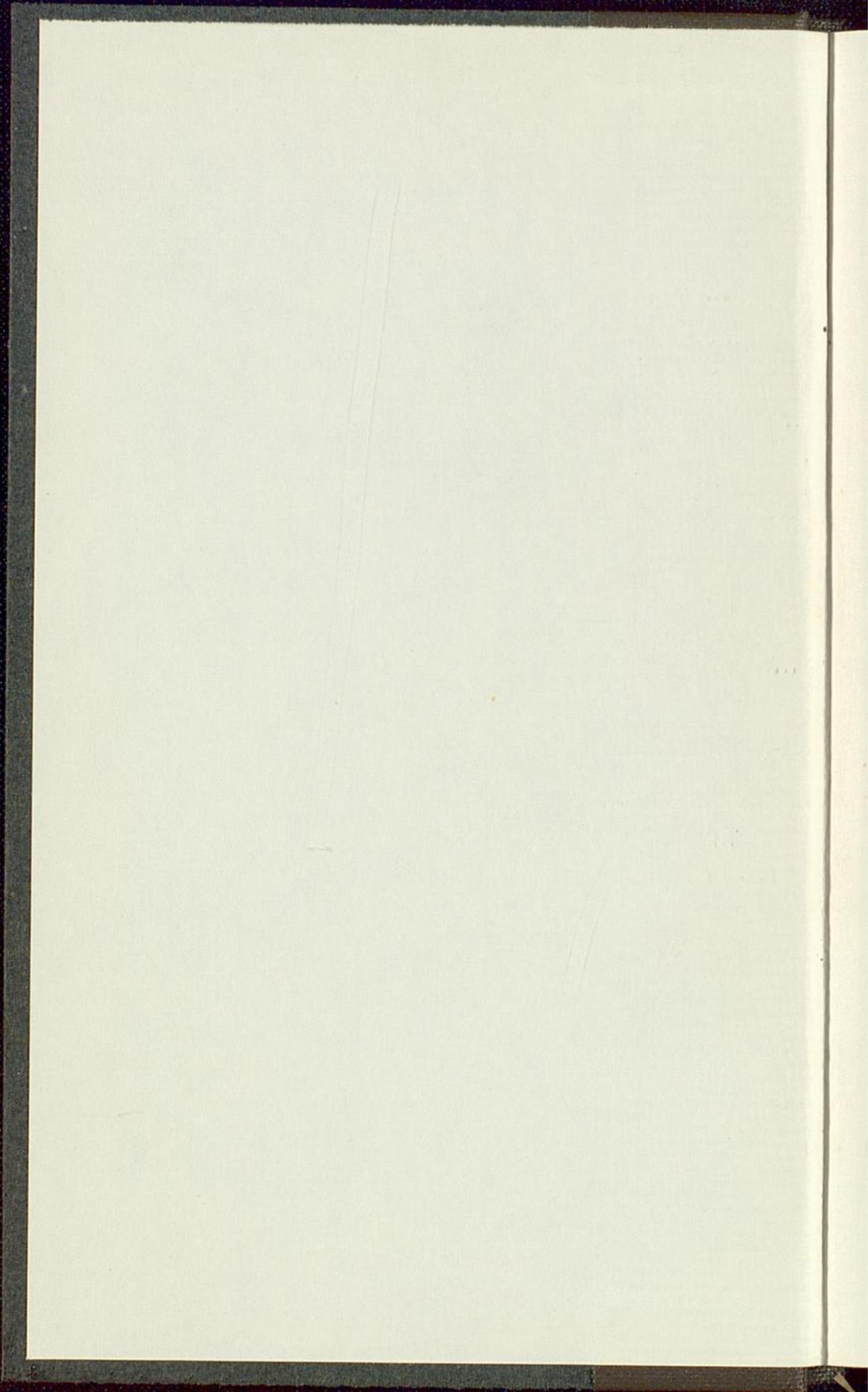
**Lahr, 1870**

**urn:nbn:de:bsz:31-32171**

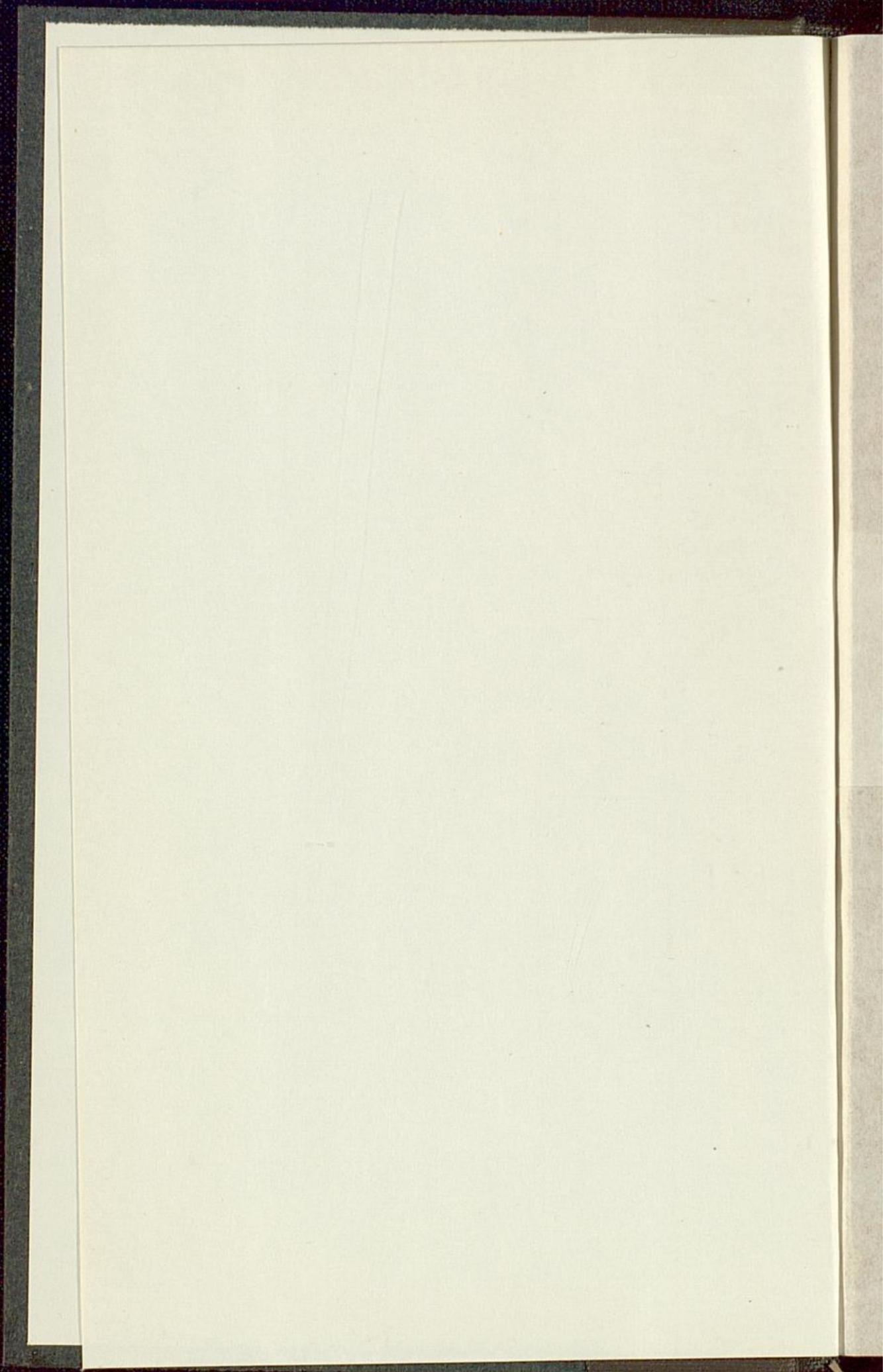
O 58 A

130

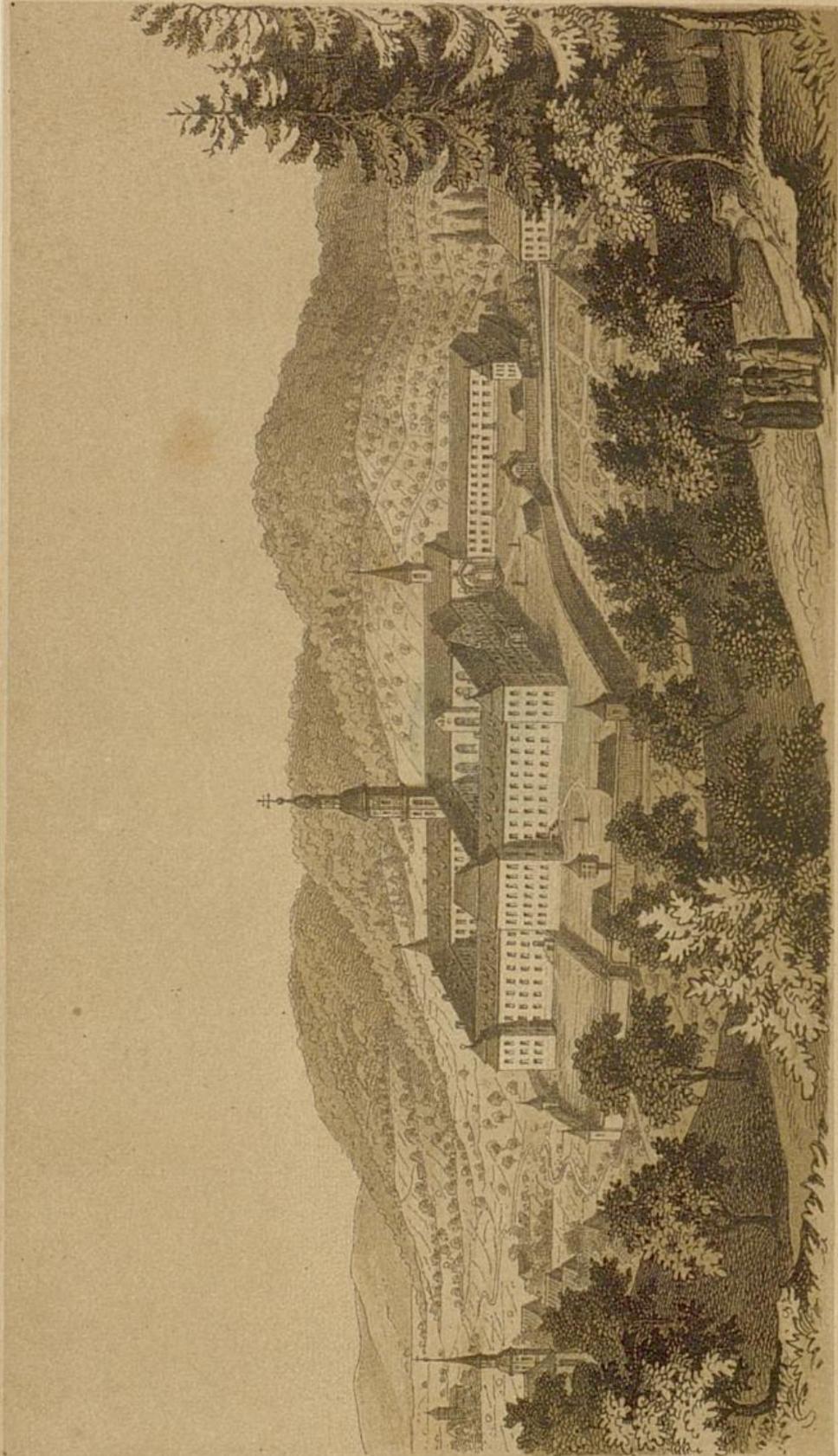












lith. von E. Kaufmann in Lahr.

# Abtei Ettenheim - Münster.

Kirche zu  
Münchweiler.  
Kirche zu  
St. Landolin.

Um sorgfältige  
Werkes wird  
Bei Beschädigung oder Un-  
schmutzung wird Schadenersatz  
verfordert!

## Benediktiner-Abtei

# Ettenheim-Münster.

Geschichtliche Beschreibung

mit einer Abbildung

von

Albert Kürzel

Pfarrer zu Ettenheim-Münster.

Archiv, Bibliothek und Sammlungen  
der Stadt Karlsruhe

Verlag.

Druck von Chr. Schömpferken.  
1870.

ichen  
war ;  
nden  
loren  
find,  
liches  
loster  
mals  
war.  
Bau-  
e ich  
das  
ffen.  
die  
noch  
  
über  
d in  
Ge-  
eral-  
Lan-  
reib-

GV

058 A 130

Der Eine reißt nieder, der Andere baut auf.  
Verwirf diesen Bau nicht oder mache ihn besser.



1937: B. Inv. No. 1030

ZS

## Vorwort.

---

Bald sind nur noch wenige Denkmäler der klösterlichen Institute vorhanden, woran unser Land einst so reich war; indem die einen in andere Anstalten verwandelt worden und dadurch zum Theil ihr ursprüngliches Ansehen verloren haben, andere durch Zerstörung gänzlich verschwunden sind, so daß man kaum noch ihre Stätten kennt. Ein solches Schicksal widerfuhr in letztern Jahren auch dem Kloster Ettenheim-Münster St. Benedikten-Ordens, welches ehemals eine Zierde des so still romantischen Thales Münster war.

Während denn die Steine dieses so herrlichen Bau-  
denkmales nach allen Seiten hin zerstreut wurden, habe ich mich nach andern Bausteinen umgesehen, um aus ihnen das Kloster mit seiner ganzen Vergangenheit erstehen zu lassen. Und wirklich fand ich der Materialien nicht wenige, die schon theils im behauenen Zustande vorlagen, theils noch der Bearbeitung bedurften.

Außer den allgemeinen Geschichtswerken, welche über das Bisthum Straßburg und das Kloster handeln und in dem Contexte angeführt sind, dienten als besondere Geschichtsquellen: die Copeibücher in dem Großh. General-Landesarchiv zu Karlsruhe; Vita et martyrium s. Landolini, M. et E. 1587. Calliope christiana, metr. Schreib-

art, 1714. Vita et martyrium s. Landolini. Sapphisches  
Vermaß, ohne Jahreszahl. — P. Gerv. Bulffer, Archivum  
manuale monasterii D. Ettonis, V. Tom. 1776. P. Bern.  
Stöber, monasterium D. Ettonis, 1796 — 1804; derselbe,  
Geschichte der Pfarrei Münsterthal, 1804; P. Carl Will,  
Album s. catalogus abbatum mon. D. Ettonis, 1728;  
P. Bern. Mugg, catalogus religiosorum, fortgesetzt von  
P. C. Will, 1744. Sämmtliche Manuscripte in dem Pfarr-  
Archiv zu Münsterthal.

Ettenheim-Münster, im Mai 1870.

Der Verfasser.

## I.

### Ursprung und erste Stiftung des Klosters.

Die sowohl in Prosa als in Dichtung durch viele Jahrhunderte überlieferte Sage erzählt: Landolin, von Geburt ein Schott- oder Irländer, war der Sohn vornehmer Eltern, welche aus dem Geblüte der alten schottischen Könige stammten und hohes Ansehen genossen. Er verließ sein Vaterland, setzte über den Rhein und kam in die Gegend, welche zu jener Zeit den Namen Mortenau<sup>1)</sup> führte, jetzt Ortenau genannt wird. Hier traf er nur einige arme Leute und blieb eine Zeit lang bei einem Manne, Namens Edulf, an dem Orte, wo heut zu Tage Altdorf eine Viertelstunde von Ettenheim steht. Landolin drang tiefer in die Waldung ein und kam im Thale an eine Stelle, an welcher der Lauten-

---

<sup>1)</sup> Mortungau besteht aus Mor und dem niederländischen Tang oder Donk, welches die Insel eines verlassenen Flußbettes bezeichnet. Letzteres Wort kann daher nur mit niederdeutschen Ansiedlern in die Ortenau gekommen sein und führt dieses auf eine Colonisirung durch ribuarische Franken, welche nach Besiegung der Alemannen durch Chlodowig sich im Laufe des VI. Jahrhunderts in der Ortenau niederließen und diesem Landstriche den Namen Mortungau gaben, der seine Naturbeschaffenheit deutlich anzeigt, indem er damals größtentheils aus Sumpfsinseln bestand. Mone, Ztsch. XIV. 387. — Eine andere Erklärung durch Syncope: „In de Mortengau“ anstatt „in dem Ortengau.“ Königshofen, Chronik S. 532.

bach<sup>1)</sup> und die Unditz<sup>2)</sup> zusammenfließen. Er wählte diesen Ort wegen der angenehmen Lage zu seinem Aufenthalte und baute sich eine Hütte, um da in heiliger Abgeschiedenheit dem Herrn zu dienen.

Allein er wurde gar bald das Opfer wilder Grausamkeit. Der Jäger des auf benachbartem Schlosse<sup>3)</sup> wohnenden heidnischen Grafen, Namens Gisico, der ihn für einen Zauberer hielt, enthauptete ihn auf Befehl seines Herrn. Sogleich entsprangen an seiner Todesstätte fünf silberhelle Quellen; eine Tochter Edulfs, welche blind war, tauchte ihre Hand in das Blut Landolin's, bestrich damit ihre Augen und wurde sehend. Sie begruben den Leichnam an dem Orte, wo später das Dorf Münchweier entstanden ist, und setzten seinen Pilgerstab auf das Grab, welcher zu grünen anfing und zu einem großen Baume heranwuchs, unter dessen Schatten sich die Verehrer des heil. Landolin bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts versammelt hatten. Als Zeit seines Todes wird das Jahr 640 angegeben.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Lauter im Celtischen „lua-der“, kleines Wasser. Mone. Ztsch.

<sup>2)</sup> Undissa, d. i. Quellbach, welcher in seinem weiteren Laufe den Namen Ettenbach annimmt.

<sup>3)</sup> Eisenburg, ehemaliges Schloß auf der südlichen Seite des Müinsterthales. Von ihm ist beinahe jede Spur verschwunden, lebt nur noch im Namen fort.

<sup>4)</sup> Diese Legende ist einer mehrfachen Kritik ausgesetzt, die wir hier übergehen. Siehe L. E. Stadler, Vollständiges Heiligen-Lexikon, Augsburg 1866. S. 669. — Das Leben und der Tod des heil. Landolin, von den Conventualen des Klosters verfaßt, ist sowohl in gebundener als ungebundener Redeform enthalten, woraus wir einiges als Beispiel der Dichtkunst anführen wollen.

Gedicht 1. hebt an mit einer Klage über den Zerfall der wahren Gottesverehrung, erhebt sich zum Lobe des heil. Martyrers Landolin und schließt mit einer Anrufung um seinen Schutz.

Die Wunder, welche Gott vom ersten Augenblicke seiner Enthauptung wirkte, wurden alsbald bekannt und zogen viele Wallfahrer zum Marterplatze, sowie zur Grabesstätte.

Diese von Zeit zu Zeit immer stärker gewordenen Besuche und Verehrung beider Wunderorte veranlaßten einige Einsiedler oder Waldbrüder, sich daselbst niederzulassen, um theils die Ehre Gottes und seines heiligen Martyrers

Floruit unanimi virtutis amore vetustas;  
 Crediderat nunquam, saecula cana mori.  
 Sed (dolor) amisit speciosas gloria pennas;  
 Est levis augusti nominis umbra super.  
 Pristinus ardor ubi est? tam vivax flamma resedit?  
 Sic abit in cinerem res bona quaeq; suum?  
 Una fides fuerat Regnorum immobile fulcrum;  
 Nunc quibus exitium multiplicata fides:  
 Firma basis, Pietas, populos fundabat et urbes;  
 Dira nunc omnes Impietate labant.

Gebicht 2. Cap. I. De patria S. Landolini.

Martyrium vitamque cano juvenilis amoris  
 Terras linquentis patrias, patriosque penates,  
 Quaereret ut fervens veri vestigia Christi.  
 Hic Landelinus juvenis, cui terra paterna  
 Scotia pars gaudens aquilonia nomine terrae  
 Anglorum magnae, quae terque quaterque beata  
 Numinis assiduo justis dignata benigno.  
 Annutu, cuncto genere uber terra bonorum;  
 Scotorum tellus haec est divisa patentes  
 In partes binas; u. f. w.

Gebicht 3. Sapphisches Versmaß.

Cum per exactas animo relabor  
 urbis aetates, veteres dierum  
 perlegens cursus, tacitusque lapsi  
 temporis annos.

1\*

befördern zu helfen, theils den Wallfahrern behilflich zu sein. Sie bauten daher auf der mitternächtlichen Seite der Grabesstätte eine Wohnung und nannten sie Brudergarten, welchen Namen dieser Berg und Platz bis auf den heutigen Tag beibehalten hat.<sup>1)</sup>

Als Abt Wiggerin oder Widegern von Münster im Gregorienthal<sup>2)</sup> von der Verehrung des Martyrers Landolin gehört hatte, begab er sich ebenfalls dahin und gewann diesen Ort stiller Einsamkeit so lieb, daß er ihn zu seinem Aufenthalte wählte. Von da wurde er auf den bischöflichen Stuhl zu Straßburg berufen, auf dem er sich bewogen fand, den Brüdern zur Ehre unserer lieben Frau ein Klosterlein zu gründen. Er sammelte demnach mehrere Mönche, denen er zu ihrem Unterhalte etwas von den Gütern des Stiftes Straßburg zukommen ließ.

Aureos dico miscuisisse soles,  
aureas priscis abiisse lunas.  
aureum quando generosa virtus  
protulis aevum.

Floruit virtutis amore semper  
gloriando olim unanimi vetustas  
morte nam nunquam rabida putabat  
saecula falli.

Von geringerem dichterischem Werthe sind die deutschen Lobgesänge, welche dem vorigen Jahrhunderte angehören.

<sup>1)</sup> Der Brudergarten ist ein Stück Berg und Wald zwischen Münchweier und Münsterthal. Er wurde zum Andenken einigen Brüdern vom dritten Orden des heil. Franziskus zur Bewohnung überlassen. Da sich aber diese in der Zeit in Beobachtung der Regelucht nachlässig erwiesen, so wurden sie von Abt Johann Baptist im Jahre 1726 von da vertrieben und der Ort mit zwei Häusern einem Bauer übergeben, die Häuser aber 1741 von den Ettenheimern zerstört.

<sup>2)</sup> Im obern Elsaß.

Als Zeit dieser Stiftung wird bald das Jahr 700, bald 724 und 733 angeführt. Dieses hängt mit den verschiedenen Angaben zusammen, nach welchen Wiggerin in der Reihe der Straßburger Bischöfe erscheint.

Nach Königshofen: Wiggerin 20. Bischof<sup>1)</sup>; nach P. Berz: 21. Bisch. starb 761<sup>2)</sup>; nach H. Pantaleon: W. 756 zum Bischof erhoben<sup>3)</sup>; nach Grandidier: W. regierte von 720—729.<sup>4)</sup>

Kreutter macht den heil. Arbogast, Florentin und Widgern zu den drei ersten Vorstehern des Bisthums Straßburg, indem er mit Schöpflin alle Nachrichten von diesem Kirchensprengel vor den Merowingischen Königen in Zweifel zieht.<sup>5)</sup>

Der Ort, wo das Klösterlein gegründet worden war, erhielt in der Folge den Namen Mönchzell (cella monachorum) und lag in jenem Theile der Mark Ettenheim<sup>6)</sup>, welcher gegen das erste Drittel des VIII. Jahrhunderts dem Herzog Ruthard als Erbtheil zugefallen war.

Dieser Herzog und seine Gemahlin Wisegard schenkten all ihr erbchaftliches Gut den Einsiedlern zu ihrem bessern Unterhalte und zur Vermehrung der Ehre Gottes und seines Heiligen mit seinem ganzen Inbegriffe.

Sehr alte Verse in den Schriften des Klosterarchives sagen darüber:

<sup>1)</sup> Chronicon.

<sup>2)</sup> Comment. rer. germ., fol. 465. Herzog, chronicon alsatiaae.

<sup>3)</sup> Descript. pers. germ., fol. 324.

<sup>4)</sup> Hist. eccles. arg.

<sup>5)</sup> B. öst. Gesch. Th. I. S. 201.

<sup>6)</sup> Diese Mark erhielt den Namen von der darin gelegenen und von Herzog Heddo oder Etto erbauten Stadt Ettenheim.

ar  
B  
m  
S  
G  
A  
P  
P  
A

„Den Boden mit Wald gibt Ruthord mit Wisigard,  
Herzog und Gemahlin in großer Ehre geglänzet hat.“<sup>1)</sup>

Dieses ist aber nicht die einzige fromme Vergabung,  
welche Ruthord machte. Fast zur nämlichen Zeit stiftete er  
auch die Abtei Schwarzach, laut seiner im J. 756 errich-  
teten und von Ludwig dem Frommen im J. 826 bestätigten  
Schenkungsurkunde, sowie die unmittelbare Reichsabtei Gen-  
genbach zwischen 730 und 740, worüber Karl der Dicke  
885 ein Diplom ertheilt hat.<sup>2)</sup>

Ueber die Stiftung der Mönchzell, nachmaligen Abtei  
Ettenheim-Münster ist kein Stiftungsbrief vorhanden, wohl  
aber eine authentische Bestätigungsurkunde, die aus folgen-  
der Veranlassung ausgestellt worden ist.

Im Anfange des X. Jahrhunderts und zwar zwischen  
den Jahren 912—920 stiftete Herzog Burcard von Ale-  
mannien mit seiner Gemahlin Reginlinda ein Frauenkloster  
in Waldkirch, Margarethen-Stift genannt.<sup>3)</sup> Gar bald  
entspann sich zwischen den Angehörigen jenes Stiftes und  
denen des Klosters Ettenheim ein Streit über Eigenthums-  
rechte. Als jene sahen, daß ihr Herr zu großer Macht  
und Ansehen gekommen sei, brachen sie einhellig in das  
Erbeheil der heil. Maria, in die Orte, welche dem  
Kloster Ettenheim<sup>4)</sup> zunächst lagen, ein, hieben die unreifen  
Saaten ab und trugen sie fort. Hierauf begaben sich die  
Brüder des Klosters Ettenheim zu Burcard und beklagten  
sich über solchen frevelhaften Uebermuth, der an ihnen ver-  
übt worden.

1) Fundum cum silvis dat Ruothard et Wisegardis.  
Dux cum uxore magno floruerunt honore.

2) Grandidier, T. II. Pièces justif No. 152.

3) Freiburger Diözesan-Archiv. Bd. III. S. 125.

4) Hier kommt der Name „Kloster Ettenheim“ zum ersten Mal  
in Urkunde vor.

Wie der Herzog dieses vernahm, ward er sehr zornig und ließ das an dem Kloster begangene Unrecht sogleich aufheben. Er gab daher in Uebereinstimmung seiner Gemahlin Keginlinda dem Stifte Waldkirch zur Beilegung aller Streitigkeiten zwei Colonien in Wilo<sup>1)</sup> und Gifido<sup>2)</sup>, unter der Bedingung, daß dagegen die Brüder des Klosters Ettenheim zu ihrem und ihrer Nachfolger Seelenheile die Güter sowohl an Aeckern als Waldungen, die von Ruthard der heil. Maria übergeben worden sind, unverbrüchlich behalten und besitzen sollen.

Diese Urkunde wurde im J. 926 auf der Malstätte zu Kinzigdorf<sup>3)</sup> in Gegenwart einer großen Menge Volkes des Breisgaus und der Ortenau sowohl Edlen als Gemeinen verfaßt, von 30 Grafen besiegelt unter dem Bischof Richwin von Straßburg und dem Abte Wolfhard von Ettenheim-Münster.<sup>4)</sup>

Sowohl in dieser Bestätigungs- als in der Schenkungs-Urkunde über die Abtei Schwarzach ist der Grund angeführt, aus welchem Ruthard zu diesen Vergabungen bewogen wurde. Aus beiden spricht nicht allein der Sinn der Barmherzigkeit, sondern auch die Schuld der Sühnung.<sup>5)</sup>

In der Bestätigung der Stiftung der Mönchenzelle heißt es: „Beide (Ruthard und Wisegard) haben mit ein-

1) Amt Kenzingen.

2) Ausgegangener Ort im Breisgau, Hergott dipl. 1, 71. Mone, Ztsch. XIV. 393.

3) Jetzt Offenburg.

4) Mehrere Abschriften im Pfarr-Archiv Münsterthal.

5) Fuit vir boni consilii, nomine Ruodharius cum conjuje sua Wisigarde, qui ambo una mente cogitaverunt, qualiter cum istis terrenis atque caducis rebus acquirere possent et invenire perpetuam vitam et conciliare Deum.

stimmiger Gesinnung bei sich bedacht, wie man mit zeitlichen und vergänglichen Gütern das ewige Leben erwerben und den allmächtigen Gott und Vater versöhnen könne."

In der Schenkungsurkunde von Schwarzach wird geradezu gesagt: „Ich Ruthard und meine Gemahlin Hyrmensinda haben im Namen Gottes bedacht, mit welcher Sündenlast wir beschwert sind, und gedachten der Güte Gottes, welcher sagt: „Gebet Almosen und es ist euch alles rein.“<sup>1)</sup>

Man möchte dadurch leicht zu der Vermuthung veranlaßt werden, die nicht allein steht, daß dieser Ruthard eben jener war, welcher mit Warin das Kammerbotenamt in Alemannien führte. Von diesen beiden ist in dem Leben des heil. Othmar zu lesen: „Warin und Ruthard wurden von einer solchen Geldgierde ergriffen, daß sie die Einkünfte der unter ihrer Herrschaft stehenden Kirchen größtentheils einzogen und sie gewaltsam zu ihrem Eigenthum machten. Sie vertrieben auf Anstiften des konstanziſchen Bischofs Sidonius den heil. Othmar aus seinem Kloster zu St. Gallen und beraubten andere Klöster durch verschiedene feindliche Einfälle.“<sup>2)</sup>

Diesem wird jedoch von anderer Seite entgegengehalten, daß, was von Warin, den einige auch Wernher nennen, gesagt wird, mehr Muthmaßung als Gewißheit sei, und geglaubt, daß Ruthard, der den heil. Othmar und noch viele Klöster seine Ungnade hat empfinden lassen, ein anderer als dieser alemannische Kammerbote gewesen sei.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Ego in Dei nomine Ruthardus et conjux mea Hyrmensinda consideravimus, qua gravamur sarcina peccatorum, et reminiscentes bonitatem Dei dicentis; Date elemosynam, et omnia munda sunt vobis.

<sup>2)</sup> Grandidier, T. II. p. 85. Gerbert, hist. silv. nig. T. I. p. 61.

<sup>3)</sup> Herzog, Chron. alsat. I. I. 145.

Ueber die Abstammung Ruthards herrschen darum auch verschiedene geschichtliche Angaben. Nach der einen wird er für einen Sohn Eberhards gehalten.<sup>1)</sup> Diesem widerspricht der Umstand, daß dieser Herzog mit seiner Gemahlin Falconora nur einen einzigen Sohn erzeugt hat, welcher vor seinem Vater gestorben, Ruthard dagegen den Eberhard, gestorben 747, lange überlebt hat.

Nach anderer Angabe ist er ein Sohn Luitfrieds, eines Bruders Eberhards, welcher ersterer im Jahre 750 starb.<sup>2)</sup>

Folgen wir noch einer dritten Angabe, nach welcher er als ein Sohn Arnulfs erscheint. Dieselbe stützt sich auf die Gründung des Klosters Schwarzach auf der Insel Arnulfsau, auf welcher Arnulf in seiner Verbannung starb, und wird diese Stiftung als ein Akt der Pietät Ruthards gegen seinen Vater erklärt.

Aus den Stiftungsurkunden haben wir gesehen, daß dieser Herzog zwei Frauen hatte, von welchen erstere Wisegard und letztere Hyrmensinda hieß, mit welcher er in der Abtei Gengenbach begraben liegt, wo er 756 starb. Nach Anderen wird sein Todesjahr in das Ende des VIII. Jahrhunderts gesetzt.

So hat durch die Verehrung des Martyrers Landolin, sowie durch den frommen Sinn Wiggerius und Ruthards die Abtei Ettenheim-Münster ihren Ursprung genommen, die im Anfange den bescheidenen Namen „Klosterlein zu unserer lieben Frau oder Mönchenzell“ trug. Was Wiggerin zur Stiftung dieser Zelle gegeben hatte, behielten die versammelten Brüder zu derselben und ihrem besseren Unter-

<sup>1)</sup> Grandidier, Genealogia Attici.

<sup>2)</sup> P. Gerb. Bulffer, arch. man. und nach ihm P. Bern. Stöber.

halte. Doch war ihr erster Bestand von keiner langen Dauer; nach dem Tode dieses Bischofs nahmen die Nachfolger alles dasjenige, was ihm von den Gütern des Stiftes Straßburg gegeben war, wiederum hinweg.

Wir haben schon oben angeführt, wie verschieden die Regierungszeit Wiggerins von den Geschichtschreibern angegeben wird, so daß darnach sein Tod bald in das Jahr 729, bald 761 fällt. Noch stoßen wir aber auf eine andere Verwirrung, wovon die Geschichte des Bisthums Straßburg zu jener Zeit so voll ist. Am auffallendsten ist es, daß das Rituale argentinense den Etto oder Heddo zum unmittelbaren Nachfolger Wiggerins macht, während doch aus desselben Testamente erhellt, daß zwischen diesen beiden wenigstens zwei andere auf dem bischöflichen Stuhle gesessen sein müssen; indem Etto von Vorfahren redet, durch welche das von Wiggerin gestiftete Klösterlein aller seiner hochstiftischen Vergabung beraubt worden ist.

Dieselben sind Gandelfried oder Wandelfried, welcher vier Jahre regierte und Aulidulf, dessen Regierung zehn Jahre dauerte.<sup>1)</sup>

Durch die Beraubung von Seiten dieser beiden Bischöfe gerieth das Klösterlein in einen solchen gänzlichen Zerfall, daß es von seinen Brüdern verlassen wurde und öde stand.

Es ist aber nicht allein die Stiftung Wiggerins, die von seinen Nachfolgern angegriffen wurde; noch gab auch die von Burcard bestätigte Schenkung selbst Veranlassung zu mehrfachen Streitigkeiten, die sich zwischen dem Kloster Ettenheim-Münster und dem Bisthum Straßburg erhoben und bis in das vorige Jahrhundert fortgepflanzt wurden.

Vor Allem waren es die Worte der heil. Maria, „der Stadt Straßburg“, um deren Bedeutung sich der Streit be-

<sup>1)</sup> Grandidier führte diese zwei, Herzog nur ersteren an.

wegte und wornach ein jeder Theil die Schenkung Ruthards als sein Eigenthum ansprach. Dieses zeigte sich besonders, wie wir sehen werden, in dem Streite über das Landeshoheitsrecht, welches sich der Bischof von Straßburg auf dem Ettenheimmünster'schen Gotteshausgebiete anmaßte.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Grandidier, T. I. 278. behauptet, daß Herzog Ruthard all sein Eigenthum in der Mark Ettenheim der Kirche zur lieben Frau in Straßburg geschenkt habe. Hiezu brachten ihn die Worte: „*Mariae argentinensis civitatis*“, welche er nach ihrem Laute und nicht nach dem Sinne genommen. Allein, da gleich auf diese Worte die weiteren: „*in marca Ettenheim*“ folgen, so ist daraus leicht zu ersehen, daß durch die Worte „*civitatis argentinensis*“ weiter nichts als der Kirchensprengel angedeutet worden, weil dieses *Dominium S. Mariae* oder Mönchenzell damals schon in der Straßburgischen Diözese gelegen und auch der alte Sprachgebrauch noch heut zu Tage beweist, daß die Diözese gewöhnlich mit dem Worte *civitas*, nämlich von der Stadt, wo der Bischof residirte, ausgedrückt zu werden pflegte.

Zudem sagt Burcard: „*tradiderunt hereditatem suam ad dominium S. Mariae, argentinensis civitatis, in marca Ettenheim.*“ — Wenn er also hätte sagen wollen, daß der Kirche zu Straßburg die Mark Ettenheim geschenkt worden sei, so hätten die Worte „*in marca Ettenheim*“ gleich nach *hereditatem suam* und nicht nach *dominium S. Mariae argentinensis civitatis* stehen müssen.

Die Wahrheit der Vergabung an das Kloster Ettenheim-Münster läßt sich aber auch noch aus andern Gründen erweisen. Erstens ist diese öffentliche Verkündigung der Ruthardischen Stiftung nicht des Bisthums, sondern des Klosters wegen geschehen, welches allein mit dem Margarethen-Stifte in Streit gerathen war, und auch Burcard die Sache zwischen beiden Gotteshäusern beigelegt hat.

Zweitens sagt die Urkunde selbst genugsam, was dieses für eine Maria sei, zu deren Gunsten diese Vergabung geschehen ist, da ihre Worte lauten: „Sie brachen in das Erbeigenthum der Maria ein, in die Orte, welche zunächst dem Kloster Ettenheim liegen.“

## II.

## Wiederherstellung oder zweite Stiftung des Klosters.

Als Nachfolger Wiggerins auf dem bischöflichen Stuhle trat in dritter Reihe Etto oder Heddo auf. Durch die Abstammung dieses Bischofs werden wir auf die herzogliche Familie der Ethiconen geführt, die sowohl im Elsaß als Breisgau sehr begütert war.

Atticus oder Ethico, ein Sohn des Leodosius, Großhofmeisters in Frankreich, wurde im Jahre 666 von König Childerich zum Herzog von Alemannien und Schwaben ernannt. Er hatte seinen fürstlichen Sitz auf dem Schlosse Hohenburg, an dem Gebirge „auf den hohen Tannen“ genannt.

Dieser Herzog hatte zur Gemahlin Berswinda, eine Enkelin des heil. Sigismund, König von Burgund, und eine Schwester des heil. Bischofs Leodegar. Von ihr empfing er vier Söhne: Adelbert, Heddo, Hugo, Battaco, und zwei Töchtern: Ottilia und Roswinda.

In der Theilung folgte Adelbert seinem Vater in der Regierung nach, unter dem Titel als Grafen erhielten Heddo das Breisgau, Hugo das untere Elsaß und Battaco das Weilerthal und Ergau in der Schweiz.

Ottilia gründete auf dem Schlosse ihres Vaters ein Kloster, in dem sie das Amt einer Abtissin versah und worin auch ihre Schwester den Schleier genommen hatte.

Diese herzogliche Familie, welche das Stammgeschlecht der vornehmsten königlichen Häuser wurde, ist es, aus welcher Etto, der nachmalige Bischof auf dem Stuhle zu Straßburg und Wiederhersteller der zerfallenen Mönchenzell

hervorging. Was seine unmittelbare Abstammung betrifft, so sind die Geschichtschreiber nur darin uneins, daß ihn die einen zu einem Sohne Etto's oder Ethico's II., andere dagegen zu einem Sohne Hugos, Bruders des Ethico's, machen, wobei wir der ersteren Ansicht beipflichten zu müssen glauben.

Das fromme Beispiel der Ottilia blieb nicht ohne Wirkung auf ihre Brüder und derselben Nachkommen. Adelbert stiftete das Kloster St. Stephan in Straßburg und ein anderes in Honau, welches später ebenfalls dahin verlegt wurde. Bleon, ein Sohn Hugos, stiftete das Kloster Bleon-Münster.

Etto widmete sich schon in früher Jugend dem geistlichen Leben und schloß sich dem heiligen Pirmin an, der von der Kirchenversammlung, die im J. 724 am Niederrhein gehalten worden, den Auftrag erhalten hatte, sich nach Alemannien zu begeben und dort das Christenthum auszubreiten. Der Chor- oder Regionarbischof begab sich in dieser Absicht an den Bodensee, wo er unter dem mächtigen Schutze des Carl Martel auf der Insel Reichenau oder Sintlisau ein Kloster nach der Regel des heil. Benedikt gründete und ihm als Abt vorstand.

Allein gar bald wurde der verhaßte Gehilfe des fränkischen Majordomus von dem alemannischen Herzog Theobald, Gottfrieds Sohn und Landfrieds Bruder, aus seiner bischöflichen Abtei vertrieben, 727. Ehe Pirmin der Gewalt wich, trug er Sorge, einen Nachfolger zu hinterlassen, und setzte Etto zu seinem Stellvertreter ein. In Kurzem trugen die Gegner Pirmins ihren Haß auch auf seinen Nachfolger über. Im Jahre 732 ward Etto von Theobald nach dem Thale Uri verbannt. Allein noch im nämlichen Jahre vertrieb Carl Martel den widerspenstigen Herzog und setzte Etto in seine vorige Würde ein. Nach-

dem er sieben Jahre lang das Stift Reichenau als Abt regiert hatte, verließ er dasselbe, erhielt Loba zu seinem Nachfolger und ward von Carl Martel auf den bischöflichen Stuhl von Straßburg befördert.

So weit geht das Zeugniß Hermann des Lahmen von Reichenau über Etto. Damit stimmen auch die übrigen reichenauischen Geschichtschreiber überein,<sup>1)</sup> denen andere folgten.<sup>2)</sup> Nach denselben wurde Etto 734 zum Bischof von Straßburg ernannt und starb 779, 8. März. Nach dem *Rituale argentinense* regierte er von 734—778. Gerbert führt an: daß sich Etto auf der Synode, welche 742 in Deutschland abgehalten wurde, befunden habe, wo er sich als Bischof unter dem Namen Heddo und Heddamus unterschrieben hat, was gleichbedeutend mit Etho und Ethiko ist.<sup>3)</sup>

Nach anderen Angaben, die jedoch nicht weniger unter sich verschieden sind, trat dagegen Etto erst später in die Reihe der sträßburgischen Bischöfe ein, in welcher er entweder als der 21., 22. oder 23. erscheint, und regierte nur acht Jahre: 763—771, 765—773, 772—780.<sup>4)</sup> Das *Nekrologium* von Ettenheim-Münster gibt als Zeit seines Todes 780, 17. April an.

Wir dürfen uns über diese verschiedenen Angaben sowohl über Etto als auch über Wiggerin nicht wundern, da die Meinungen über den Anfang des Bisthums Straßburg

<sup>1)</sup> Bei P. Bern. Petz, T. I, *Thesauri anecdoti*, f. 635 u. 36 718 u. 19. P. C. Will a. a. D.

<sup>2)</sup> P. Gerb. Bulffer a. a. D. P. Bern. Stöber a. a. D.

<sup>3)</sup> *Hist. silv. nig.* I. 57.

<sup>4)</sup> P. Berz a. a. D. f. 465. S. Pantaleon a. a. D. f. 306 u. 377. P. Bern. Mugg, *Antiq. Als. et Brisg.* Abt Maur. Geiger, *lib. de vita et mir S. Land.* f. 78. Jac. Wimpfeling, *catalog. episc. argent.*

selbst sehr getheilt sind. — Es kann zwar nicht bezweifelt werden, daß Straßburg schon zu Ende des VI. Jahrhunderts Bischöfe gehabt habe. Ihr Wirkungskreis mochte jedoch im ersten Drittheil VIII. Jahrhunderts unbedeutend gewesen sein. Die echten Quellen berichten nichts von Thaten der Straßburger Bischöfe und kaum kann man berichten, wer zwischen 715—734—740 auf dem dortigen Stuhle saß.<sup>1)</sup>

Eine andere Frage ist, zu welcher Zeit Etto die zerfallene Mönchszell wieder hergestellt hat? Bruschius<sup>2)</sup>, Grandidier<sup>3)</sup> und das *Rituale argentinense* führen an, daß solches von ihm im J. 734 geschehen sei. Diese Meinung scheint auch ein Distichon zu bestätigen, das in den Klosterurkunden mehrfach verzeichnet ist:

„In dem siebenhundert dreimalzehn und vierten Jahr  
Das Kloster von dem Bischof Etto auf's Neue gegründet war.“<sup>4)</sup>

Da aber die hier bezeichnete Jahreszahl mit der Zeit der von Etto gemachten Stiftung nicht übereinstimmt, so tragen diese Verse mehr zur Verdunklung als Beleuchtung unserer Geschichte bei. Wir dürfen sie aber darum dennoch nicht außer Acht lassen, sondern müssen nach ihrem Inhalte annehmen, daß Etto um diese Zeit (734) der verlassenen Zelle durch die Mönche, die er mit sich von der Reichenau genommen und von da mit Büchern versehen, die erste Hilfe geleistet habe, wie solches auch bei andern Klöstern als Murbach im Elsaß, Pfäfers in der Schweiz und Altaich in Baiern der Fall war. Etto ließ sich daher mit seiner Mönchscolonie daselbst nieder und war ihr Antistes oder geistlicher Vorsteher.

1) Gfrörer, Zur Geschichte der mittelalterlichen Rechte.

2) *Chronologia monast. germ.*

3) *Hist. eccl. arg.*

4) „Anno ter deno septingentesimo quarto  
Antistes claustrum renovando condidit Etto.“

Damit war nun der geistige Grund zur Wiederherstellung der Zelle gelegt, die nur noch ihres anderweitigen Ausbaues zu harren hatte. Nachdem aber Etto zum Bischof erhoben war, wandte er alle Sorgfalt an, die Mönchszelle neu und größer aufzubauen, und beschenkte sie in dieser Absicht mit verschiedenen und reichlichen Gütern.

Von besonderer Wichtigkeit ist das Testament oder Seelgeräthe, das nur noch in Abschrift vorhanden ist, welche von Abt Andreas II. 1121 mit eigener Hand verfaßt und von dem Hochstifte Straßburg als ächt und authentisch erklärt und bestätigt worden ist. Dasselbe beginnt mit den Worten: <sup>1)</sup> „Ich in Gottes Namen Etto ein Sünder, genannt ein Bischof des Bisthums Straßburg. Als mir bekannt war, wie unser Vorfahr Wiggerin das Klösterlein in dem Schwarzwald, in der Mark Ettenheim, in dem benannten Orte Mönchszell, an dem Flüzchen Unditz, von Neuem aus seinen Mitteln erbaut zu Ehren der Maria, der allzeit seligen Jungfrau, des heil. Johannes des Täufers, des heil. Apostels Petrus und anderer Heiligen, und Mönche allda versammelte und von St. Mariä Gütern etwas an die Statt gab, und wir darnach erfunden haben, daß dasselbe Klösterlein

<sup>1)</sup> In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Ego in Dei nomine Etto peccator vocatus Argentinensis Urbis Episcopus, dum cognitum mihi esset, qualiter antecessor noster Wiggerinus eps monasteriolum in nigra silva, in marcha Ettenheim, in loco nuncupato monachorum cella, super fluviolo Undissa, de novo suo opere aedificavit in honorem Sctae Mariae semper virginis, et S. Joannis Baptistae, sanctique Petri apostoli et ceterorum Sanctorum, et monachos ibidem congregasset et dedisset ad ipsum locum aliquid de rebus Sctae Mariae. Et Nos postea invenimus ipsum monasteriolum antecessorum nostrorum negligentia desolatum: ideo placuit nobis per comteatum Domini nostri Pipini gloriosi regis, ut monachos ibidem congregare deberem, qui secundum regulam S. Benedicti degere deberent, quod et ita feci. — —

von unsern Vorfahren Versäumniß wegen verlassen ist, so gefiel uns deßhalb, mit Erlaubniß unseres Herrn Pipin, des glorreichen Königs, daselbst Mönche zu sammeln, die nach der Regel des hl. Benedikt allda wohnen sollten, und das habe ich auch also gethan." —

Die Güter, welche in dem Testamente als Vergabung zum Unterhalt von 30 Mönchen und derjenigen, die ihnen täglich dienen, ein klösterliches Leben zu führen, ertheilt worden, theilen sich in solche, welche Otto von seinem Vetter Ernest, Herzog im Breisgau, gewonnen, in solche, welche er mit Einverständniß des Königs Pipin und der Bischofsgehörigen von dem Stiftsgute des Bischofs genommen, und in solche, welche er von seinem Eigenthume gegeben hat.<sup>1)</sup>

Das Testament ist unterschrieben von dem Grafen Chrotard und dem Bischof Remedius, von dem letzteren mit diesen Worten: „Ich in Gottes Namen ein Sünder Remedius und Bischof habe das Vermächtniß meines Vorfahren Otto überlesen, darin gehellen und mich hier unterschrieben.“ Darnach will es scheinen, als ob Remedius dem Otto unmittelbar in der Regierung nachgefolgt wäre,<sup>2)</sup> während von den einen Alidulf<sup>3)</sup> von andern Arnulf<sup>4)</sup> als Nachfolger angeführt werden. Remedius oder Remigius stiftete das Parthenon Eschau, starb 803, 20. April und wurde ebenda begraben.

Die Abschrift des Testaments enthält zwei verschiedene Zeitangaben: „Geschehen in der Stadt Straßburg am 13. März, im eilften Jahre der Regierung des Königs Pipin“, und wiederum: „Geschehen im Jahre 779 von der

1) Siehe unten.

2) So das Rituale argentinense.

3) Königshofen.

4) Herzog.

Geburt Christi." — Ersteres, das ist das Jahr 763 (Pipin wurde im J. 752 zum König gekrönt) stimmt nicht mit der Zeit des Episcopates Etto's überein, wollen wir nicht annehmen, daß er von 734 an regiert habe. Letzteres widerspricht dem damaligen Gebrauche der Zeitbestimmung, indem in den Urkunden besonders der Päpste und Bischöfe die Jahre nicht nach der Geburt Christi, sondern nur allein nach der Regierungszeit des Kaisers oder der Könige angeführt wurden. Mithin kann diese zweite Zeitangabe nicht anders als aus Unwissenheit des Abschreibers geschehen sein.

Gleich wie Remedius in dem von ihm gestifteten Parthenon begraben sein wollte, so soll auch Etto in dem von ihm wieder hergestellten Kloster seine letzte Ruhestätte genommen haben. Das Grab war ohne Denkmal; in einer Seitenkapelle des Klosters auf derselben Seite befand sich aber in einem Fenster das Bild: „Etto unserer lieben Frauen Kloster in seiner Hand tragend“, und die Inschrift: „Heddo, praesul argentinensis, renovator hujus loci.“

Nach einem Bilde in dem *catalogus abbatum*<sup>1)</sup> ist das Wappen Etto's ein ovaler Schild mit vier Feldern, zwei weißen und zwei gelben, mit einem rothen Querbalken und zwei rothen aufspringenden Löwen in den beiden gelben Feldern. Inful und Stab über dem Schilde.

Wir haben gesehen, daß das Kloster seinen Anfang auf dem Bergrücken, so genannten Brudergarten, genommen habe, hernach von Wiggerin in das Thal zum

<sup>1)</sup> P. Carl Will.

Grabe des hl. Landolin verlegt und dem Klösterlein der Name Mönchzell beigelegt worden. Das Testament zeigt auch klar an, daß diese Zelle noch zu den Zeiten des Bischofs, wenn auch verlassen, doch bestanden und derselben die benannten Güter gegeben worden. Da aber diese Stiftung zum Unterhalt von 30 Mönchen gemacht, mithin das alte Klösterlein für so viele Personen allzu klein und auch der Ort selbst, wo es gestanden, viel zu eng und ungeräumig war, so bauten die Mönche in der Nähe des Martyrplatzes, an demselben Flüsschen Unditz ein neues Kloster, das sie nach dem zweiten Stifter Etto's-Münster (monasterium divi Ettonis) und nach der Hauptstadt der Mark Ettenheim Münster nannten. Dieses muß im IX. Jahrhundert geschehen sein, da im Anfange des folgenden in der Bestätigungsurkunde Burcards von 926 das Kloster schon Ettenheim genannt wurde.<sup>1)</sup>

Diese letztere Benennung veranlaßte einige Geschichtschreiber zur Meinung, daß die erste Stiftung des Klosters von Ethico oder Etto I. und zwar in der von ihm erbauten Stadt geschehen sei. Es ist zwar gewiß, daß die Brüder in Ettenheim ein Klösterlein gehabt haben, welches Abt Heinrich im J. 1452 den Ettenheimern abtrat, daß sie es

<sup>1)</sup> Das Gebäude um die Kirche zu Münchweier ist allezeit als Fundationsort des Wiggerin angesehen worden, hat auch viele Freiheiten genossen und ist dem Kloster eigen verblieben, bis 1425 der vordere Theil dieses Gebäudes zur Pfarrwohnung angewiesen wurde. Nach der Incorporation der Pfarrei 1524 ist aber dieser Theil dem Kloster wiederum zugefallen und endlich 1728 mit dem Hause bei der Maier'scheuer vertauscht worden. Ebendahin wurden auch dessen Freiheiten gezogen und für den Pfarrer nichts als ein Stüblein vorbehalten.

in einen Epital verwandelten, unter dem gegebenen Vorbehalte, daß eine solche Errichtung dem Kloster zu keiner Zeit nachtheilig sein solle. Dessen ungeachtet ist kaum zu glauben, daß das Kloster selbst jemals zu Ettenheim bestanden habe, indem weder in dem Testamente Ottos noch irgend anderswo von einem solchen Bau oder einer Verlegung die geringste Erwähnung geschieht.

Otto vermeinte, durch seine letztwillige Verordnung den geistlichen Inwohnern seiner neuen Stiftung gar wohl vorgeesehen und allem Unfuge seiner Nachfolger genugsam vorgebeugt zu haben, da er diese Vergabung nicht allein ausdrücklich dahin erklärte: „also, was dieselben Mönche zu ihrem und zu des ehegenannten Klosters Nutzen thun wollen, daß sie darum zu haben, zu herrschen und zu thun, in allen Dingen freie und alle feste Gewalt haben sollen,“ <sup>1)</sup> sondern auch die Einwilligung des fränkischen Königs Pipin und des ganzen Bisthums bewirkt, noch überdies allen denjenigen, so da wider seine Stiftung handeln, das Kloster an seinen Rechten und Gütern muthwillig beeinträchtigen würden, den Zorn Gottes und die Erzürnung der allerseeligsten Jungfrau, des Apostels Petrus und aller Heiligen angedroht, ja die unausbleibliche ewige Strafe der Hölle verkündet, und nebstdem eine fiskalische Strafe von 10 Pfund Gold und 30 Pfund Silber bestimmt.

Allein ungeachtet alles dessen wurde das Kloster gerade von jener Seite bedrängt, von welcher seine Stiftung ausgegangen war.

<sup>1)</sup> „Ut quidquid pro utilitate exinde monasterii vel ipsorum facere voluerint, habendi, tenendi, dominandi, faciendi liberam in omnibus atque firmissimam habeant potestatem.“

Die sträßburgischen Bischöfe kehrten sich weder an diese Verordnungen noch Drohungen, sondern fielen die von Otto gemachte Stiftung an und suchten den wehlosen Brüdern besonders alles dasjenige wiederum abzdringen, was denselben von den sträßburgischen Stiftsgütern abgetreten und übergeben worden war. Das im Testamente benannte Stiftsgut Huding ging zuerst verloren und wurde den guten Brüdern so schnell entrissen, daß es völlig ungewiß ist, ob dasselbe jemals in deren wirklichen Besitz gekommen ist oder nicht.

Die vielfachen Drangsalen, welche die Brüder von den sträßburgischen Bischöfen zu ertragen hatten, mögen daher wohl eine weitere Veranlassung gewesen sein, weshalb sie ihre Mönchszelle verlassen, sich auf ihr eigenthümliches Territorium zurückgezogen und da ein neues Kloster erbaut haben.

Wer sollte nicht glauben, daß, nachdem diesen geistlichen Ordenspersonen einerseits von den durch ihren Stifter zugeordneten sträßburgischen Stiftsgütern nicht das Mindeste in ihren Händen gelassen wurde, andererseits dieselben selbst auf ihr unwidersprechliches Eigenthum und freies Territorium in das Münsterthal hinübergezogen, das Gotteshaus von nun an von allen Drangsalen, Ansprüchen und Beeinträchtigungen sollte für immer befreit worden sein? Dennoch hatte es auf dem nämlichen Territorium viel größere Gewaltthätigkeiten und Verderbungen als vorher jemals zu erstehen.

Bischof Otto, ein geborner Herzog aus Schwaben, Kaiser Heinrichs IV. naher Anverwandter, handelte mit den Kirchengütern seines Bisthums also verschwenderisch, daß er, um nur dem Kaiser (welcher hiebei sein regale

supremae advocatiae gern beisezte) allen Beistand zu leisten und selbst viele Hilfe zu erwerben, die bischöflichen nicht minder denn die Ettenheimischen Stiftsgüter und Knechte preisgab. Dadurch versetzte er das Kloster in einen so elenden Zustand, daß aus der Stiftung, welche vorher zum Unterhalte von 30 Ordensleuten reichlich hinreichte, zur selben Zeit kaum 12 Personen mehr erhalten werden konnten. Otto saß auf dem bischöflichen Stuhle 1079.

Noch mehrere Stiftsgüter hat Bischof Cuno oder Cuonrad, so im J. 1100—1123 zum strasburgischen Bisthum gelangt war, dem Kloster Ettenheim-Münster entrissen und weltlichen Herren in die Hände geliefert, bis derselbe endlich, da er es mit andern geistlichen Gütern nicht besser trieb, hauptsächlich wegen Ettenheim-Münster, dessen Abt und Capitel ihn zu Straßburg hierum vor Heinrich V. öffentlich verklagt, des Bisthums gar entsetzt und solches nach ihm im J. 1123 Bruno, einem sehr frommen Domherrn des Hochstiftes Bamberg verliehen worden ist.

Der Kaiser erließ zugleich den Spruch: daß es keinem der Mönche und Canoniker erlaubt sein solle, eine Präbende oder Pfründe anzunehmen oder zu besitzen. Die Eindringlinge mußten dann dem Kaiser Genugthuung leisten und die bisher mit Unrecht besessenen Güter auf immer in seine Hand niederlegen.

Auf diese Weise gelangte auch das Kloster wiederum zum Theil in Besitz seiner Güter, zu deren größeren Sicherung der Abt und Convent den Schutz des apostolischen Stuhles nachsuchten, der ihnen auch von Papst Honorius III. in einer Bulle vom J. 1225 ertheilt wurde.

Nach der darin enthaltenen Bestätigung der Güter besaß das Kloster zu dieser Zeit von der ganzen Schenkung

Etto's nichts mehr, als noch einige Güter in Forchheim, Rippenheim, Mietersheim und den Zehnten in Rust und Ettenheim und der Capellen in Altdorf, Ringsheim, Grafenhausen und etwas in Rufach.

Wie konnte aber das Kloster aller seiner Güter und Rechte beraubt werden, da doch die Schenkung mit Einwilligung des Königs Pipin, des Cathedralcapitels und aller Bisthumshörigen geschehen war? Die Nachfolger Etto's sahen seine Schenkung nicht als eine ewige, sondern bloß als eine zeitliche Stiftung an, wornach sie sich für berechtigt hielten, diese Güter nach Belieben wiederum an sich zu ziehen.

Damit ein solcher freventlicher Eingriff in die Güter des Klosters fürder nicht mehr vorkommen möge, sprach der Papst in seiner Bulle die Drohung aus: „Wenn daher in Zukunft eine geistliche oder weltliche Person es unternehmen sollte, gegen diese Verordnung freventlich zu handeln, so soll sie, wenn sie zum zweiten- und drittenmal gemahnt, ihre Schuld nicht durch eine hinlängliche Genügeleistung gebessert hat, ihres Ansehens und des Amtes verlustig sein, sich des göttlichen Gerichtes über das verübte Unrecht schuldig erkennen, von dem Empfange des heiligen Leibes und Blutes Gottes, unseres Herrn Erlösers Jesu Christi ausgeschlossen sein und im letzten Gerichte der strengen Rache anheimfallen. Allen aber, die demselben Orte (Kloster) seine Rechte bewahren, sei der Friede unseres Herrn Jesu Christi, sofern sie sowohl hier die Frucht der guten Handlung genießen, als auch bei dem strengen Richter den Lohn des ewigen Friedens erlangen <sup>1)</sup>“

<sup>1)</sup> Bulle, im Pfarrarchiv Münsterthal.

## III.

## Landeshoheit, Regalien und Privilegien.

## 1. Reichsunmittelbarer Stand.

Mit der Vergabung des Grund und Bodens, welche von Ruthard an das Kloster gemacht worden, war auch die Uebertragung aller Rechte und Freiheiten verbunden, welche dieser Herzog über benanntes Landesgebiet besessen hatte.<sup>1)</sup> Das Stift übte solche über seine nach und nach angewachsene und bevölkerte markliche Herrschaft aus, ohne je hierin gestört worden zu sein. Wenigstens ist es nicht bekannt, daß irgend von einer Seite ein Anspruch an die Gerichtsbarkeit, weit weniger an die Landesoberherrlichkeit über dieses ursprünglich herzogliche Eigenthum gemacht worden wäre, und obschon sich nach und nach die Landesoberherrlichkeit in Deutschland einführte, so geschah dieses doch nicht so eilfertig; denn die Churfürsten maßten sich solche zum Ersten an, wo die Fürsten und Bischöfe noch nicht daran dachten.<sup>2)</sup>

Diese Einführung müßte also durch eine gewisse Besitzergreifung geschehen sein, wovon aber Ettenheim-Münster bis zum J. 1417 weiter nichts wußte, als daß es gleich allen andern Klöstern und Kirchen unter dem Schutze des

<sup>1)</sup> Burcard in seiner Urkunde sagt: „traditeruntque haereditatem suam ad dominium sanctae Mariae“, was sowohl den Besitz des Landes, als den Genuß dessen Rechte voraussetzt.“

<sup>2)</sup> In dem 14. Jahrh. fing das Wort „Hoheit“ erst an in Deutschland gebraucht zu werden. Vid. Diploma Carl IV. apud Ludow. in Reliq. monast.

Kaisers stund.<sup>1)</sup> Selbst das Hochstift Straßburg erkannte solches noch im J. 1415 an, da es die vom Kaiser zu Lehen getragene Kastenvogtei über Münchweier zu dem Eigenthume des Stiftes Ettenheim-Münster auf ewige Zeiten zurückzugeben sich für pflichtig erklärte.<sup>2)</sup>

Noch besser erweist sich dieses aus dem Privilegium des römischen Königs Sigismund vom J. 1417, in welchem auf Bitte des Abtes Andreas alle Rechte des Klosters bestätigt werden.

„Mit diesem Brief bestätigen, confirmiren, freyen, approbiren und bekräftigen wir von neuem Ihme sein Gotteshaus und Nachkommen zu Ettenheimmünster alle die Privilegia, Brief, Gericht, Dinkgericht, Freyheit, Herkommen, Gewohnheit und Recht, so dasselbe Gotteshaus hat, oder gehaben mag von allen Kaysern, Königen, Herzogen und Bischöffen, Edlen oder Uedlen, die an dasselbe Gotteshaus gegeben, oder gekauft seynd, und confirmiren demselben Gotteshaus Ettenheimmünster alle ihre Güter, Zins, Fälle, Zehnden, Dritthel, Leuth und Guth, Wun und Waide, Acker, Matten, Feld, Neben, Wildbann, Fischbann, Fischfang, Holzwald, Wassermühlinen, Gewohnheiten, Gericht, Dinkgericht, Herkommen, und Recht, alle Eigenschaft, wo die gelegen seynd &c.“

„Und alß leider die Gotteshäuser viel Trang und Zwang hend ahne ihren Güthern, Gefällen, Nutzen und Rechten von Edlen und Uedlen; so hand Wir demselben Abbt, seinem Gotteshaus Ettenheimmünster und Nachkommen

<sup>1)</sup> Imperator universalis ecclesiae christianae et monasteriorum protector originarius.

<sup>2)</sup> Siehe unten.

die sondere Gnade auch gethan, daß ihme, noch seinem Gotteshauß und Nachkommen Niemand Trang und Zwang, Ueberfall, noch Leidsam thun solle, bei Unseren Hulden weder von Zollswegen, Schatzung, Steuer, ohne Leuthen, ohne Guth, Fällern, Zinsen, Zehnden, Diensten, Engern, Vogtrechten, Dinkgerichten, weder mit Ueberfall Edler oder Unedler mit Namen." — —

Aus allem diesem geht deutlich hervor, daß das Kloster damals noch keinen Landesherrn hatte, weil es gegen die erlittenen Ueberfälle durch Zwang und Drang den Kaiser um Schutz anrufen mußte; denn hätte es einen Landesfürsten gehabt, so wäre es dessen Pflicht gewesen, das Gotteshaus zu beschützen.

Es ist daher außer Zweifel, daß das Stift die Landeshoheit insoweit für sich hergebracht habe, als es wirklich außer dem Kaiser niemanden kannte, der sich für seinen Landesfürsten bis dahin aufwarf, und war auch 638 Jahre lang im ungestörten Besitze des freien Eigenthums, wie solches ihm von Ruthorhard ohne allen Vorbehalt geschenkt worden war.

## 2. Regalien und andere Rechte.

So übte das Kloster in seinem Landesgebiete alle Regalien, herrschaftlichen Rechte und obrigkeitliche Gerichtsbarkeit, wie sie in den Rechtenbüchern der fünf gotteshausischen Ortschaften Münchweier, Münsterthal, Schweighausen, Derlenbach und Wittelbach verzeichnet sind. Diese Rechtenbücher sind aber nichts anderes, als eine Beschreibung und Erklärung der ursprünglichen Rechte und Gewohnheiten, die als unfehlbare Regel galten, wornach sich der Abt und

das Kloster gegen die Unterthanen und diese sich gegen den Abt und das Kloster zu verhalten hatten.

Wir heben daraus vor allen diejenigen Rechte hervor, welche die Landeshoheit, hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausmachen.

### 1. Mark und Gränzen.

(Jus limitum.)

„Das Kloster hat Zwing und Bann in Berg und Thal.“

### 2. Landſchutz.

(Jus protectionis.)

„Der Abt ſoll auch beſchirmen dieſes Thal, wann es iſt des Kloſters eigen.“ „Der Vogt ſoll auch nicht mehr von dem Lehen nehmen, denn des Jahres anderthalb Sester Haber und vier Schilling und zwei Brod, und um den Dienſt ſoll er dem Abt helfen; die Gotteshausleute beſchirmen.“

### 3. Gerichts-Verwaltung.

(Justitiae administratio.)

„Das Kloster zu Ettenheimmünſter iſt in der Gewohnheit und in dem Recht, daß der Abt ſoll beſitzen drei Geding, d. i. Gericht. Er ſoll richten über Heimische und Fremde, über Erb und Lehen, über Eigen und Gülten, über Azung und Uibertretung, über Dieb und Frevel.“

„Es iſt auch Recht, daß niemand einem andern Herrn klagen ſoll, ehe dann einem Abt; klagt er aber einem andern Herrn, ehe dann einem Abt, ſo beſſert er 30 Schilling Straßburger; es ſei denn, daß ihm Gerichts gebreſte, oder daß der Abt ſpreche, er könne ihm nicht helfen, oder möge nicht darzu thun, ſo mag er es wohl klagen, wem er es will, doch mit des Abts Gunſt und Willen.“

## 4. Sicher Geleit.

(Jus salvi conductus.)

„Wäre auch, daß ein Mensch, heimisch oder fremd, der innerhalb der Mauern des Klosters gejagt wird, oder in den Schweighof und darin gefliehet um Gülte oder um Diebstahl oder um Gefechte, der soll Frieden haben, und soll ihm der Abt Geleit geben eine Meile, wo er will, und soll der Vogt ihn weder fangen noch heben noch stocken in dem Geleit.“

„Es ist auch Recht, wer da von dem Abt will, der soll dem Abt geben den dritten Theil alles, das er hat, so er vergültet, und soll er (Abt) ihm Geleit geben auf den alten Rhein oder auf den Schwarzwald. Ist aber, daß er sich von dem Abt will stehlen und er das befindet, daß der hintere Fuß kommt, da der vordere stund, so ist Leib und Gut des Abtes.“

## 5. Geleit und Durchfuhr der Malefican ten.

(Jus conducendi criminosos.)

„In dem Frohnhof soll stehen ein Stock (Gefängniß), daß wenn jemand hier wegen Diebstahl gefangen wird, man ihn darcin schlage und soll ihn darin behalten bis zu dem nächsten Gericht, und soll ihn des Abts Knecht heißen hüten, und soll der Abt ab ihm richten, bis daß er zu einem Dieb wird, und soll ihn hernach sein wissenhafter Bot nehmen und soll ihn mit einer Hand bieten dem Vogt, und soll ihm der Vogt in die andere Hand bieten fünf Schilling Straßburger, die des Jahres zu Straßburg auf dem Stock geschlagen sind, und soll hernach der Abt nichts mehr zu thun haben. Und soll ihn dann ein Kastenvogt gehalten, daß er niemand mehr zum Schaden sei.“

## 6. Strolchen-Jagen.

(Jus indagandi grassatores.)

„Wird auch ein Dieb hier gefangen, den soll der Weibel nehmen und soll ihn in den Stock schlagen.“ Dieses Recht ist daher in dem vorigen begriffen. „Darf man ihn also fangen, so darf man ihn auch jagen.“ Er wurde durch den Weibel an der Gränze mit einem Stoß aus dem Landesgebiete gejagt.<sup>1)</sup>

## 7. Gewicht und Maß.

(Jus ponderum et mensurarum.)

„Der Abt soll drei Stund, d. i. dreimal in dem Jahr recht Meß und Maß geben, ob oder wann es die Bürger fordern, und wird darüber der Wirth überseit oder überzeugt, daß er ungerecht Meß habe, oder der Müller, der soll des Abtes Hulde gewinnen, d. i. der soll bei dem Abt in der Strafe sein und den Bürgern jeglichem sonder bessern, und was davon dem Abt fallet, damit soll er kaufen recht Meß, Sester und Maas.“

## 8. Einziehung erbloser Güter.

(Jus succedendi in bona vacantia.)

„Es ist auch Recht, wer hier stirbt, der giebt ein Fall. Ist auch, daß ein Mann oder Frau hier fürfährt, und hier stirbt, der soll dem Gotteshaus ein Fall geben, und soll der Abt das andere Gut behalten Jahr und Tag, ob jemand käme, der besser Recht dazu hätte, dem soll es

<sup>1)</sup> Diese bisher angeführten Rechte beweisen klar, daß das Kloster von seinem Ursprunge an die Criminal- und Civilgerichtsbarkeit (merum et mixtum imperium) gehabt habe, indem beide Regalien in diesen Rechten bestehen.

folgen, und soll dem Abt seinen Schaden abthun, und wäre das nicht, so soll der Abt das Gut selber haben."

### 9. Einzug missethätiger Personen Güter.

(Jus fisci.)

"Alle die schlechten Wetten sind drei Schilling Straßburger. Von dem steinernen Steg in der Au bis an den Stock unter kalten Mühle und bis an den Steg zu den Bizen (d. i. in dem Orte Münsterthal) gelten die Frevel dreißig Schilling Straßburger und ein Helbling. Wer außerhalb frevelt, der bessert fünf Schilling Straßburger, wer auch in dem vorderen Thor und in dem Schweighof frevelt, der bessert sechzig Schilling und ein Helbling, und wer im inneren Thor frevelt, der bessert Leib und Gut, und sind die Besserungen und Frevel des Abtes, und hat kein Vogt damit zu thun."

"Es ist auch Recht, würde eine Libe losgethan an der offenen Straße, oder ein Dieb gefangen, was davon fielen, der Nutzen ist des Abtes."

### 10. Landesrecht, Landesordnung.

(Jus statuta, mandata, decreta constituendi.)

Daß das Kloster dieses Recht gehabt habe, bezeugen die Rechtenbücher, die nichts anderes als dergleichen Verordnungen sind, welche von dem Kloster aufgesetzt und von den Unterthanen angenommen, auch von keiner andern Herrschaft darin gestört worden.

### 11. Abzug, Nachsteuer, Abschöß.

(Jus detractus.)

"Es ist auch Recht, wer von dem Abt will, der soll dem Abt geben den dritten Theil alles, das er hat, so

er vergültet, und soll er ihm Geleit geben auf den alten Rhein oder auf den Schwarzwald."

### 12. Salz-Verlag.

(Monopolium salis.)

Von diesem Rechte steht zwar nichts Ausdrückliches in den Rechtenbüchern, doch findet man darin, daß wenn der Abt in allen Orten den Bannwein ausgeschenkt, auch hat Salz dazu geben müssen, und wurde dieses Recht stets ausgeübt.

### 13. Umgeld.

(Jus exigendi gabellam cauponariam.)

„Es ist auch Recht, welcher Wirth hier Wein schenkt, der soll dem Abt geben vier Maas zu Bodenwein, wenn er den Wein aufthut, und soll man den Wein fordern, ehe daß er ausgeht, geschieht das nicht, so ist der Wirth ledig.“

### 14. Zollrecht.

(Jus vectigalium.)

Daß das Kloster dieses Recht von frühen Zeiten besessen und ausgeübt habe, erhellt aus der Bestätigung des Kaisers Sigismund 1417, in welcher er sagt: „daß dem Abte noch seinem Gotteshause Niemand Drang noch Zwang . . . thun soll von Zolls wegen.“

### 15. Jagd- und Forstrecht.

(Jus forestale.)

„Das Kloster hat auch zu Recht Fischbann, Stutbann und Wildbann.“

### 16. Huldigungs-Einnahme.

(Homagium.)

„Wenn auch ein Gotteshausmann vierzehnjährig wird, der soll Hulbe thun, so man an ihn fordert; wo auch denn

ein fremder Mann in des Klosters Gericht kommt und da bleibe, der soll dem Abte Hulde thun."

### 17. Besteuerungsrecht.

(Jus collectandi.)

Von diesem Rechte hat man von Anfang der Stiftung nichts gewußt, weil man zur damaligen Zeit die Klöster frei gelassen. Da aber die Colonien in Dörfer erwachsen, die Reichsstände und Abgaben ihren Anfang genommen und die Klöster auch angelegt wurden, so legte das Kloster seine Unterthanen auch selbst an und trug sowohl in Kriegs- als anderen Zeiten bald mit diesem, bald mit jenem benachbarten Orte seinen Antheil bei.

### 18. Musterung der Soldaten.

(Jus lustrationis.)

Der Ursprung dieses Rechtes ist von nichts anderem herzuleiten, als von der Vereinigung der Stände des Elsaßes und Breisgaaues, um für sich selbst eine kleine Armee zur Vertheidigung wider herrenloses Gesindel und fremdes Kriegsvolk, welche die Länder öfters beunruhigten, zu unterhalten.

Diese Privilegien, Freiheiten und Rechte wurden auf Ansuchen des Stiftes von allen nachfolgenden Kaisern bestätigt und überdies mit neuen Rechten und Gerechtigkeiten vermehrt. Die erste Bestätigung geschah von Kaiser Friedrich III. Am nächsten Sonntag nach Bartholomä, 1442.

### 3. Kaiserliche Privilegien.

Kaiser Max bestätigte alle die von seinen Vorfahren ertheilten Rechte und Privilegien, wie auch den Jahrmarkt

zu Münchweier an St. Landolinstag, welchen das Kloster schon von Alters her hatte. Er erlaubte auch, Stock und Gefängniß an einen sicheren Ort zu übersehen und sich derselben ungehindert jedermänniglich zu bedienen.<sup>1)</sup> Gegeben in der Reichsstadt Worms, 24. Dezember 1495.

Derselbe Kaiser ertheilte auf Bitte des Abtes Hesso ihm und seinen Nachkommen die Gnade, daß weder das Kloster noch dessen Unterthanen an einem anderen Gerichte, was es auch immer für eines sei, könnten belangt oder gerichtet werden, und daß die Beklagten auf deren Forderung müßten zurückgeschickt werden, außer der Abt sage, er könne ihnen nicht helfen, und sie unrechtes Gericht hätten, und dieses unter Strafe von 20 Mark Gold. Gegeben zu Freiburg, 10. Mai 1498. Zugleich erlaubte er dem Kloster, nebst obigem Jahrmarkte noch einen andern auf St. Markustag am Nachmittage und dem andern Tage abhalten zu dürfen. Auf dem Reichstage zu Augsburg wurde dem Kloster von ihm auch noch die Abhaltung eines Wochenmarktes am Montag gestattet, 4. August 1502.

Kaiser Karl V. bestätigte nicht allein vorstehende Privilegien, sondern ertheilte auch die Erlaubniß, den Zoll aufzuheben, und versetzte den Wochenmarkt von dem Montag auf den Samstag. Worms, 26. März 1521.

Von da an erfolgte mit jedem Auftreten eines neuen Kaisers zugleich eine neue Bestätigung der Privilegien, welche das Kloster inne hatte: von K. Ferdinand, Freiburg, 4. Jänner 1563; von K. Max II., Speier, 4. November 1570; von K. Rudolph II., Prag, 25. Sept. 1590;

<sup>1)</sup> Der Klosterhof oder Stock und Galgen stunden vor alten Zeiten an den Gränzen eines jeden Ortes, wurden aber später der Sicherheit halben in die Orte versetzt.

von K. Matthias, Regensburg, 16. Oktober 1613; von K. Ferdinand II., Wien, 12. Dezember 1625.

Kaiser Leopold bestätigte sie wiederum und setzte hinzu, daß die Jahr- und Wochenmärkte in Ewigkeit zu Münchweier an besagten Tagen gehalten werden sollen. Wien, 13. Mai 1660. Ungeachtet dieses Versprechens wurde von ihm dennoch die Erlaubniß ertheilt, die Jahr- und Wochenmärkte nach St. Landolin zu verlegen und den einen Jahrmarkt des Markustages am ersten Mai zu halten. Wien, 1. Juli 1687.

Alle oben angeführten Privilegien bekräftigte K. Joseph, Wien, 7. Mai 1708. Der letzte Kaiser aber, der solche Bestätigung ertheilte, ist Kaiser Carl VI., aus dessen Confirmationssurkunde wir nur Folgendes anführen wollen: „und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten — daß sie gemelten Johannem Baptistam, dessen Convent, ihr Nachkommen und Gotteshaus Ettenheimmünster an deren obgemeldter unserer Vorfahrer Briefen, Privilegien, Handvesten, Rechten, Gerichten, Dinggerichten, Zinsen, Gütern, Renten, Jahr- und Wochenmärkten, Herkommen und guten Gewohnheiten, auch Aufhebung des Zollgelds und allen anderen, so sie und ihre Vorvorderen obgemeldeter Maaßen erlangt und endlich hergebracht haben, Confirmation und Bestätigung nicht hindern noch irren, sondern sie deren geruhiglich gebrauchen, genießen und gänzlich dabei bleiben lassen — unter Strafe 20 Mark löthigen Goldes. Gegeben Wien, 30. März 1722.“

Man wollte diese Privilegien im J. 1779 auch unter dem Kaiser Joseph II. confirmiren lassen, wozu sich auch der kaiserliche Reichshofrath wirklich bereit erklärte. Man trug aber doch Bedenken, solches thun zu lassen, indem das Kloster den Bischof von Straßburg als Landesfürst aner-

kannt und dieser dieselben in dem Traktate von 1740 selbst confirmirt hatte.

Nichts desto weniger, bemerkt P. Bulffer, ist das alte Sprüchwort auch noch wahr: „Beati possidentes“<sup>1)</sup> und „vide, cui fides.“<sup>2)</sup>

#### 4. Päpstliche und bischöfliche Privilegien.

Ob das Kloster schon von Anfang seiner Stiftung von Seiten seiner geistlichen Obrigkeiten gewisse Privilegien besessen habe, ist nicht bekannt. Im J. 1225 bestätigte Papst Honorius III. auf Bitte des Abtes Heinrich I. nicht allein die schon innehabenden Güter und Rechte des Klosters, sondern ertheilte ihm auch in der von ihm ausgegebenen Bulle noch folgende Privilegien:

1. Daß niemand von dem Neubruche der Felder und Aecker, welche das Kloster anbaut, Zehnten erheben könne.

2. Daß es ohne alle Widerrede Novizen aufnehmen und behalten könne.

3. Daß niemand einen aus dem Kloster austretenden Religiosen ohne Erlaubniß des Klosters aufnehme oder zurückbehalte, es sei denn, daß der Austretende in einen strengeren Orden eintreten wolle.

4. Daß niemand ohne Einwilligung des Capitels und ohne offenbaren Vortheil des Klosters für jemanden Bürgschaft leiste oder von jemanden Geld entleihe; wenn jemand solches zu thun unternimmt, so sei das Kloster nicht gehalten, für diese gut zu stehen.

5. Wenn ein allgemeines Interdikt ergeht, so sei es dem Kloster erlaubt, bei verschlossenen Thüren, ohne Glockenklang und im Stillen den Gottesdienst abzuhalten.

<sup>1)</sup> Selig die Besitzenden.

<sup>2)</sup> Trau, schau, wem.

6. Daß Niemand es unternehme, ohne des Abtes und Bischofs Erlaubniß innerhalb der Gränzen der Klosterpfarrei eine Capelle oder ein Bethaus zu errichten.

7. Daß es einen freien Begräbnißort für die Auswärtigen habe, welche daselbst begraben zu werden wünschen, mit Ausnahme der Excommunicirten und mit dem Interdict Belegten, unbeschadet der Rechte anderer Kirchen.

8. Daß es die Vollmacht habe, Zehnten und Kirchengüter, die von Laien vorenthalten werden, an sich zu ziehen und gesetzlich aus ihren Händen zu befreien.

9. Daß das Kloster das Recht der freien Abtswahl habe.

10. Ist zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe kraft apostolischer Vollmacht verboten, innerhalb dem Kloster und dessen Maierhöfen einen Raub oder Diebstahl zu begehen, Feuer anzulegen, Blut zu vergießen, ohne Ursache zu fangen, zu tödten oder sonst Gewalt auszuüben.

11. Werden alle Freiheiten und Immunitäten zugestanden, welche dem ganzen Orden verliehen sind, nicht weniger die Freiheiten und Exemptionen weltlicher Forderungen von Königen und Fürsten.

Zu welcher Zeit die Abte Pontificatrechte erlangt haben, ist nicht bekannt; dieselben wurden aber im J. 1471 von Neuem bestätigt.

Abt Johann Baptist Eck erhielt 1728, 17. September von P. Benedikt XIII. für alle Abte der Straßburger Congregation die Vollmacht, die Altäre in allen Kirchen und Kapellen zu weihen, welche ihren Klöstern unter dem Titel des Patronatsrechtes oder auf was immer für eine Art einverleibt sind.

## IV.

## Kastenvogtei.

Nachdem der Kaiser Sigismund dem Stifte alle nur möglichen Freiheiten und Rechtsamen bestätigt, hat er es, um ja an der möglichsten Sicherheit nicht fehlen zu lassen, in seinen und des Reiches Schutz aufgenommen und ihm als Schirmer einen Vicar des Reiches, nämlich den Bischof zu Straßburg, sowie die Stadt- und Landvögte gegeben. Diesen war bei des Kaisers und Reiches Hulden befohlen, das Stift bei allen seinen Freiheiten, Herkommen und Rechten zu schirmen und zu handhaben. Die Worte in der Befreiungsurkunde lauten: „Und nehmend ihn jezund an, sein Gotteshaus und Nachkommen in Unserem und des Reichs Schirm, und gebend ihm zu Einem Schirmer, und seinen Nachkommen zu beschirmen, alle vorgeschriebene Ding zu zubehaltende stet zu bleibend, und zu beschirmende, Ein Vicarien des Reichs einem Bischof zu Straßburg, und die Statt Straßburg, alle Landvögt, daß sie sammend oder besonder, welchen er dann anruffend ist von Schirmens wegen, — dasselbe Gotteshaus Ettenheimmünster zu schirmen bei einer Pön Hundert Mark Golts.“

Man hätte glauben sollen, daß durch diese Verheißung das Stift für alle Zeiten gegen allen Ueberdrang in seinem Herkommen gesichert worden sei, da durch diese kaiserliche Urkunde gewiß ist, daß ein zeitlicher Bischof von Straßburg in weltlichen Dingen mehr nicht als das Schirmrecht erhalten hat, überdies Ettenheimmünster stets allein der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichsgerichtes zu Rottweil unmittelbar unterworfen war.

Allein so wohlwollend die Absicht des Kaisers war, das Stift bei seinen Freiheiten zu erhalten, ebenso ungünstig war der Erfolg, indem die folgenden Schutzherrn zu Stutzherren geworden, das Gotteshaus in den äußersten Ruin gestürzt und Veranlassung zu einem lange dauernden Prozesse gegeben haben.

Ehe wir jedoch in der Geschichte weiter gehen, müssen wir zuvor das Amt der Kastenvogtei oder Advokatie untersuchen. Unter dem Worte Advokatie sind die verschiedenen Rechte zu verstehen, die solche mit sich bringt. Da aber diese Rechte sich auf Verträge, Gewohnheiten und andere Rechte gründen, so lassen sich dieselben im Allgemeinen eigentlich nicht bestimmen, doch ist so viel gewiß, daß Advokatie oder Vogtei nichts anderes ist, als Schutz und Schirm eines größeren Herrn, der vor Zeiten entweder wegen der Landesherrschaft vorbehalten, oder von den Kaisern über Städte und geistliche Stiftungen, welche das Vormundschaftsrecht genossen, gegeben worden ist, damit sie desto sicherer bei ihren Rechten verbleiben und wider alle Gegner geschützt würden.

Man theilt daher die Advokatie in zwei Gattungen, nämlich die ordentliche und außerordentliche. Unter Ersterer (*advocatia ordinaria*) haben wir eine solche zu verstehen, welche sich einige Stifter der Kirchen und Klöster vorbehalten und in Ausübung der landesherrlichen Obrigkeit besteht, also daß solche Kirchen und Klöster dem Stifter in Beziehung auf Civil- und Criminalgerichtsbarkeit unterwürfig bleiben sollen.

Die andere Gattung der Advokatie (*advocatia extraordinaria*) ist eine solche, welche aus kaiserlichem Auftrage geschieht und bloß den Schutz und Schirm betrifft, wenn nicht noch etwas anderes dabei bedungen wird. Wie weit

sich darum dieselbe erstreckt, ist aus den betreffenden Clauseln und Bedingungen zu entnehmen.

Noch herrscht unter den beiden Vogteien ein anderer großer Unterschied; die ordentliche Advokatie kann dem eigentlichen Landesherrn niemals genommen werden; die außerordentliche dagegen, welche von dem Landesfürsten dem Schutzherrn bloß zum Schutze gegeben ist, kann ihm, im Falle er etwas zum Nachtheile des Schützlings thut, wiederum entzogen werden.

Was die Kastenvogtei des Gotteshauses Ettenheimmünster betrifft, so stunden seine Orte zu gleicher Zeit nicht unter denselben Kastenvögten, sondern waren Anfangs getheilt.

#### A. Kastenvogtei über Münchweier.

Früher als über die übrigen Orte war dem Kloster ein Kastenvogt gegeben über Münchweier, und zwar ebenfalls in der Person des Bischofs von Straßburg. Zu welcher Zeit dieses geschehen ist, kann aus Mangel an Urkunden nicht nachgewiesen werden; doch ist so viel gewiß, daß der Bischof solche Kastenvogtei dem Markgrafen von Hochberg zu Lehen gegeben, welcher sie hernach 1368 dem Abte Nicolaus versetzte, unter dem Abte Jacob aber 1388 wieder ausgelöst, endlich im J. 1408 dem Abte Andreas um 570 Gulden eines rechten Kaufes verkauft habe, jedoch mit der Verbindlichkeit der Wiederlösung. Dieser Verkauf wurde 1415 mit Einstimmung des Cathedralcapitels von dem Bischof Wilhelm der Art bestätigt, daß, wann dieser verbleiben oder nach Absterben des Markgrafen wiederum an das Bisthum kommen sollte, das Bisthum nichts mehr mit ihm zu thun habe, sondern dem Kloster ewig eigen bleiben sollte. Diese Confirmation ist sowohl von dem

Papste Martin V. 1423 als von dem Kaiser Sigismund 1417 bestätigt worden. Im J. 1626 endlich trat der Markgraf von Durlach auch die Wiederlösung gegen die Ueberlassung des Zehntens zu Theningen dem Kloster ab, so daß diese Vogtei auf immer bei ihm blieb.

So lange das Kloster unter der markgräflich-hochbergischen Schirmherrschaft gestanden, war es des Kastenvogts Schuldigkeit, wie die Rechtenbücher anführen, den Abt bei seinen Rechten zu handhaben und die Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, wie auch in des Klosters Namen die Criminalgerichtsbarkeit auszuüben. Ob der Vogt den Gerichten selbst beigewohnt oder andere Herrlichkeit ausgeübt habe, ist nicht bekannt; doch machten die Markgrafen in ihren Verkaufsbriefen großes Wesen von ihren Rechten, Es ist darum wohl nicht zu zweifeln, daß sie die Sache gleichwie die Herren von Geroldseck aufs Höchste werden getrieben haben.

Das Kastenvogteieinkommen war: der dritte Theil aller Frevel, von jedem Hause ein Fastnachtshuhn und ein Scheffel oder Sester Haber, und was er darüber nimmt, sagt das Rechtenbuch, das ist Gewalt und nicht Recht, und soll ihm ein Abt solches verwehren. Dem Kauffschillinge nach betrug das jährliche Einkommen die geringe Summe von 30 Gulden.

Daß die Criminalgerichtsbarkeit zu Münchweier anfänglich und hernach dem Kloster zugehört habe, zeigt das Rechtenbuch klar an, da es sagt: „in dem Frohnhof soll ein Stoek stehen, — der Abt soll den Gefangenen richten, bis er zu einem Dieb wird; der Bot soll ihn dem Kastenvogt überliefern, der ihm mit der anderen Hand fünf Schilling Straßburger darbieten soll.“ Mitthin mußte der Kastenvogt den Verbrecher auskaufen, und durfte ihn auf dem klösterlichen Gebiete nicht gefangen nehmen. Da aber

das Kloster sogleich im Anfange sein Eigenthum als ein der hl. Jungfrau Maria geheiligtes Erbetheil angesehen und sich mithin nicht getraute, in demselben Menschenblut zu vergießen, so hat sie die Vollstreckung den Kastenvögten überlassen, damit solches außerhalb seines Eigenthums geschehe.

Nachdem aber der Abt Andreas die Kastenvogtei im J. 1408 von den Markgrafen „mit allen Rechten und Zugehörden, hohen und niederen“ an sich gekauft, hat er auch die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit an sich gebracht, welche auch das Kloster selbst vollzogen bis 1535, in welchem Jahre der Abt Loreng Eßfinger, der Schinderei müde, wie er sagte, dieselbe dem Bischof Wilhelm unter gewissen Bedingungen wiederum auf ein Neues abgetreten hat. Dieses geschah wohl zum größten Nachtheile des Klosters, welches deßhalb bis auf die letzten Jahre in viele Streitigkeiten und Prozesse mit dem Bisthum verwickelt worden ist.

Als Kastenvogt bezog das Kloster nebst dem Drittel der Strafen von jedem Hause ein Fastnachtshuhn und weiter nichts, denn der Scheffel Haber, den die Münchweirer einem Kastenvogte bezahlen mußten, war ihnen von dem Abte Franz Hertenstein in einem Vertrage von 1686 auf immer nachgelassen, wogegen sie sich zur Bezahlung der österreichischen Anlagen, so lange dieselben dauern würden, anheischig gemacht haben.

## B. Kastenvogtei über die vier Orte Münsterthal, Schweighausen, Derlenbach und Wittelbach.

### 1. Das Hochstift Straßburg.

Zur Zeit, als Kaiser Sigismund auf dem Concilium zu Constanz den Bischof, die Stadt Straßburg, wie auch

alle Landvögte als Schirmherren über das Stift Ettenheimmünster einsetzte, hatte Wilhelm II. von Dietsch den bischöflichen Stuhl inne, welcher 1394 als Bischof von Maastrich dazu gelangt war. Dieser war ein Mann, der beinahe alle Güter seines Bisthums verpachtet oder vergeben hatte. Er trat dem König Ruprecht von Baiern Offenburg, Gengenbach, Zell und Ortenberg frei ab, welche Orte doch seine Vorfahren mit vielem Gelde an sich gebracht hatten. Nicht weniger belegte er auch seine armen Unterthanen mit Steuern und ließ sie durch seine Räte fast schinden, also daß diese dadurch bei ihm reich wurden und in den Besitz von Schlössern und Dörfern Pfandweise gelangten. Er wurde denn auf die Klage einiger Domherren gefangen genommen, zuerst in den Pfenningthurm<sup>1)</sup>, hernach in die Sakristei des Münsters eingesperrt, aber von dem Concilium zu Constanz wiederum befreit.

Von eben diesem Concilium wurden die Domherren auch gezwungen, mit dem ganzen Clerus eine Confraternität aufzurichten, daß in Zukunft kein Bischof mehr den Clerus mit Steuern bedrücken könne, und ward diese Confraternität selbst von Papst Martin V. bestätigt.

Wie lange Bischof Wilhelm, welcher 1439 gestorben, das Schirmamt ausgeübt hat, läßt sich aus Abgang des Lehenbrieffes nicht nachweisen; doch geht aus anderen Anzeigen<sup>2)</sup> hervor, daß es noch zu dessen Lebzeiten in weltliche Hände von Adel, nämlich der Freiherren von Geroldsbeck übergegangen ist.

<sup>1)</sup> In diesem Thurme wurden die Schätze und Dokumente der Stadt aufbewahrt.

<sup>2)</sup> Incorporations-Urkunde der Pfarrei Ettenheim.

## 2. Die Herren von Geroldseck.

Aus dem, was oben über die Advokatie gesagt worden ist, erhellt, daß die Advokatie, welche der Bischof, die Stadt- und die Landammester von Straßburg über das Kloster Ettenheimmünster besessen haben, nur eine außerordentliche war, indem ihnen von dem Kaiser ohne alles weitere Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nur allein das Schirmrecht als Lehen übertragen worden war. Es versteht sich darum von selbst, daß das Kastenvogteiamt mit keinen weiteren Rechten auf andere übertragen werden konnte; denn was man nicht hat, kann man auch nicht geben.

Der erste Herr von Geroldseck, welcher mit dieser Kastenvogtei belehnt wurde, war Walter, wobei es jedoch unbestimmt bleibt, welcher dieses Namens es gewesen ist. Nach einem Briefe des Bischofs von 1430 scheint es Walter III. gewesen zu sein; diesem widerspricht aber der Graf von Mörs, welcher in demselben Jahre an den Bischof schreibt: „daß die Kastenvogtei an gedachten Walter, seinen Schwager, von allen seinen Ahnen an ihn gekommen sei.“ Es mag also wohl sein, daß Walter I. zum Erstenmal mit der Kastenvogtei belehnt, Walter III. aber auf's Neue damit investirt worden ist.

Da der Bischof damals mit der Stadt Straßburg in einen Krieg verwickelt war, so ist glaublich, daß die Stadt diesen Schutz selbst aufgegeben, oder von dem Kloster um denselben nicht mehr angerufen worden sei.

Zum Verständniß alles dessen, was das Stift Ettenheimmünster unter dieser bischöflichen Austerbelehnung zu tragen und zu leiden hatte, müssen wir vor Allem die

Rechte vorausschicken, welche der Kastenvogt über das Kloster gehabt, sowie was ihm für den Schutz an Einkommen entrichtet werden mußte.

Daß die Kastenvögte gar kein Recht über des Klosters Einkommen, Rechte und Herrlichkeiten, noch über dessen Unterthanen gehabt haben, sondern nur verpflichtet gewesen, dasselbe zu beschützen, hat Kaiser Sigismund in seinem Bestätigungsbriefe genugsam ausgedrückt, da er sagt: „Die Kastenvögte, sie seien geistlich oder weltlich, sollen dem Gotteshaus und Nachkommen weder Drang noch Zwang, Uiberfall noch Leidsam thun, weder von Zollswegen, Schatzung, Steuer, an Leuten, an Gut, Gefällen, Zinsen, Zehnden, Diensten, Engern, Vogtrechten, Dinggerichten . . . weder mit Hundten, Jägern, Hengsten, Pferden, Knechten oder Leuten.“ Mithin hatten sie dem Kloster weiter nichts zu befehlen, sondern dasselbe bloß zu beschützen, wenn sie darum angerufen wurden.

Damit dieser Schutz nicht umsonst geleistet würde, ist erstlich zwischen dem Bischof und Kloster ein jährliches Einkommen ausgemacht worden. Worin dasselbe bestanden habe, mag in dem abgegangenen Lehenbriefe angegeben gewesen sein; doch ist in den Rechtenbüchern nachstehendes Einkommen eines Kastenvogtes verzeichnet: Von einem Unterthanen, der Verbrechens halben hingerichtet wird, gebühren dem Kastenvogt nebst Abstattung der Unkosten zur Strafe 10 Pfd. Heller Straßburger. Außer diesem hatte er von einem jeden der Orte zu beziehen:

zu Münsterthal, jährliche Steuer 3 Pfd. und den dritten Theil der Frevel, denn zwei Theile hatte der Abt.

zu Schweighausen, den dritten Theil der Frevel, von jedem Lehen (66 an Zahl) jährlich zwei Sester Haber, 4 Heller, 2 Brod oder 1 Heller.

zu Harmersbach (zu dem obigen Orte gehörig), den dritten Theil an Frevel, von jedem Lehen (18 $\frac{1}{2}$  an Zahl) 2 Sester Haber, 4 Heller und 2 Brod.

zu Derlenbach: den dritten Theil an Frevel, von jedem Lehen (an Zahl 40 $\frac{1}{2}$ ) 1 $\frac{1}{2}$  Sester Haber, 4 Heller, 2 Brod, Steuer 5 Pfd.

Das gesammte jährliche Einkommen betrug daher an Geld für Steuer und Lehen 10 Pfd. 1 Sch. 8 Hell. an Früchten 26 Viertel, 5 $\frac{1}{2}$  Sester Haber. an Brod 250 oder an Geld 1 Pfd. 13 Hell.

Sowohl diese kastenvogteilichen Rechte als Einkünfte wurden in der Zeit Veranlassung zu mannigfachen Bedrückungen und Verwüstungen, welche das Gotteshaus unter Geroldseck zu leiden hatte.

Walter III. hatte vier Söhne, Heinrich, Georg, Johann und Diebold, mit welchen er noch zu Lebzeiten eine Theilung vornahm, wobei Diebold und Heinrich Hohen-Geroldseck zuviel, Johann das Schlößchen Dautenstein <sup>1)</sup> empfing, Georg wurde Domherr zu Straßburg. Mit dieser Theilung waren die beiden letzteren Söhne nicht zufrieden und fingen mit ihren Brüdern eine Fehde an, in welcher die zwei Klöster Schuttern und Ettenheimmünster am meisten einbüßten. Es mag wohl sein, daß den Söhnen Diebold und Heinrich mit Hohen-Geroldseck auch zugleich die Kastenvogtei über diese beiden Klöster überlassen worden, darum auch vornehmlich gegen sie die Rache der anderen gerichtet war.

Die Einverleibungsurkunde der Pfarrei Ettenheim sagt darüber: „Gewisse Edle von Geroldseck fielen auf's Neue um das Jahr 1427, unter sich beinahe sieben Jahre Krieg

<sup>1)</sup> In dem Schutterthal zur Pfarrei Seelbach gehörig.

führend, das Kloster und seine Besitzungen an. Nachdem sie Thor und Thüre nach feindlichem Gebrauch mit bewaffneter Hand erbrochen hatten, traten sie ein und raubten alle beweglichen Güter, Betten und andere Hausgeräthe, sowohl in der Wohnung des Abtes, als in anderen Orten des Klosters, wo sie es immer fanden. Ebenso führten sie Pferde, Ochsen, Kühe und anderes Vieh, das sich in dem Kloster und auf den Maiergütern befand, zum Anbau der Felder und anderem Gebrauche des Klosters diene, als Beute davon, zerstörten die Höfe und Anderes durch Feuer und übten mehrere andere Verbrechen gegen Abt, Brüder und Convent und gegen die klösterlichen Besitzungen aus, so daß der Abt einige Jahre und mehrere Monate abwesend war, und so das Kloster verlassen, die Güter aber öde und unangebaut geblieben sind."

Unter dieser Vergewaltigung hatte das Stift annoch das weitere Schicksal, daß es den Vasallen bei dem Austerlehenherrn verklagen mußte, wo es ihm an der benöthigten Hilfe fehlte. Der Bischof Wilhelm und die Stadt schrieben zwar an die Herren v. G. mit Androhung scharfer Ahndung, daß sie den zugerichteten Schaden ersetzen sollen; es blieb aber von Seite des Bischofs bei der bloßen Drohung, von Seite Geroldsecks dagegen bei den fortgesetzten Gewaltthätigkeiten.

Nach wiederhergestelltem Frieden zwischen den Brüdern wurde dem Heinrich und Diebold das Schloß Geroldseck auf ein Neues zugestanden, von welchen ersterer bald hernach um das Leben kam, Diebold mithin das Schloß allein verblieb, Johann hingegen Dautenstein behielt.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß bei diesem Friedensschlusse auch die beiden Kastenvogteien unter diese zwei Herren getheilt worden seien, weil Diebold 1434 von dem

Bischof zu Bamberg auf's Neue mit der Kastenvogtei von Schuttern belehnt, die von Ettenheim-Münster aber dem Johann von Dautenstein überlassen wurde.

Dieser Schirmherr suchte die Einkünfte nicht allein zu vergrößern, sondern das Kloster gar zu vertilgen. Er machte ihm mit Knechten, Hunden, Jägern und andern solche Unkosten, daß es dieselben nicht mehr zu bestreiten vermochte. Er warf sich auch zum alleinigen Herrn des Klosters auf und entriß ihm alle Privilegien.

Um dem gänzlichen Ruine des Klosters vorzubeugen, wurde unter Vermittlung des Abtes Johann von Schuttern (in der Krankheit des Abtes Andreas) und eines Stadt- und Ammeisters als Commissär der Stadt Straßburg, 1438 zu Lahr mit dem Herrn v. G. folgender Vertrag abgeschlossen:

„1. Soll das Kloster dem Grafen<sup>1)</sup> jährlich geben 40 Viertel Korn, 40 Viertel Haber und 2 Fuder Wein, dieses aber nur auf 30 Jahre lang, wo hernach jedem Theile freistehen soll, diesen Punkt zu halten oder nicht. — Diese Abgabe wurde in den späteren Verträgen nur die Jägerazung genannt.

2. Sollen die Unterthanen dem Grafen des Jahres nicht mehr als 4 Frohnen thun.

3. Soll der Graf keine Steuer ohne des Abtes Wissen und Willen anlegen;

4. Des Gotteshauses Güter unangefochten lassen;

<sup>1)</sup> Wir müssen bemerken, daß die Herren von G. in den Urkunden größtentheils unter dem Namen Grafen erscheinen, obgleich sie nur dem freiherrlichen Geschlechte angehörten. Was die urkundliche Schreibart betrifft, wollen wir darum den Namen Graf beibehalten.

5. Die Dörfer und Güter, so nicht in die Kastenvogtei gehören, unbeschwert lassen.

6. Soll es einem jeden Unterthanen freistehen, die Märkte zu Seelbach zu besuchen.

7. Der Graf soll in des Klosters Wässern nicht mehr fischen.

8. Die Religiösen und Gotteshausleute nicht mehr strafen.

9. Er soll den Abt ruhig seine Fälle beziehen lassen,

10. auch von des Gotteshauses Unterthanen keinen Abzug fordern."

Aus diesen Punkten sieht man klar, daß der Graf sich aller Rechte des Klosters bemächtigen wollte, sonst wären dergleichen Sachen niemals in den Vertrag aufgenommen worden.

Im J. 1449 ward zwischen demselben Herrn und dem Abte Heinrich durch die Herren Georg und Diebold noch ein anderer Vertrag abgeschlossen, in welchem beider Rechte festgesetzt wurden, jedoch so, daß der vorige Vertrag 30 Jahre lang gehalten werden sollte. Allein so viele Verträge, ebenso viele Vertragsbrüche.

Johann von Dautenstein starb im J. 1451, ohne Kinder zu hinterlassen, worauf die Kastenvogtei an seinen Bruder Diebold zurückfiel. Auch dieser Schirmherr machte mit dem Abte Heinrich einen Vertrag, der seines Inhaltes wegen besonders merkwürdig ist.

Diebold hatte 3 Söhne, Diebold, Walter und Gangolf, welche er, da er im J. 1461 starb, minderjährig hinterlassen mußte und seinen Bruder Georg, Domherrn zu Straßburg, zu ihrem Vormünder bestellte.

Diebold II. begab sich in die Hofdienste des Erzherzogs Sigismund von Oesterreich, worüber der Pfalzgraf Philipp, dessen Land damals an die geroldseckische Herrschaft gränzte, einen Unwillen faßte und eine Veranlassung zur Rache suchte, die er auch bald fand. Er zog mit seinen Kriegsleuten 1486 auf Hohengeroldseck und belagerte das Schloß. Gangolf, Diebolds Bruder, bat den Grafen, daß er davon abstehen möchte, indem er gegen ihn nichts verwirkt habe und das Schloß ihm in der Theilung zugefallen wäre. Allein es war alles umsonst. Das Schloß wurde nach einer sechswöchentlichen Belagerung eingenommen und die Herren von Geroldseck sämmtlich vertrieben, also daß sie in der äußersten Armuth umherziehen mußten.

Diebold II. war kurz nach Verlust seines Schlosses aus Betrübniß gestorben; Walter wurde von einem wüthenden Hunde gebissen. Er entsagte darnach der Welt und begab sich in das Kloster Ettenheimmünster, wo er um 1500 als Laienbruder starb.

### 3. Der Pfalzgraf bei Rhein.

Mit der Einnahme des Schlosses ging nicht allein die ganze Herrschaft Geroldseck, sondern auch die Kastenvogteien an den Pfalzgrafen über. Er ließ sich 1497 von dem Bischof Heinrich von Bamberg mit der Kastenvogtei Schuttern investiren, ob er solches auch in Beziehung auf Ettenheim-Münster von Seite des Bischofs von Straßburg gethan habe, ist nicht bekannt, doch hatte er dieselbe gleichwohl inne.

Gangolf bemühte sich lange und vielfältig, die seinem Bruder abgenommenen Güter wiederum in seinen Besitz zu bringen, allein allezeit vergeblich.

Als aber nach dem Tode des Herzogs von Baiern, Georg des Reichen, der pfalzgräfliche Krieg ausgebrochen war, schien sich ihm eine erwünschte Gelegenheit hiezu darzubieten. Kaiser Max wäre auch allerdings geneigt gewesen, zu diesem Ende dem Gangolf alle mögliche Hilfe angedeihen zu lassen, wenn nicht des Pfalzgrafen Helfer, welche in dessen Kuffstein und Rottenburg im Tyrol überzogen, diesen Anschlag vereitelt und den Kaiser genöthigt hätten, allort am Ersten die Kriegsflamme zu löschen, nachgehends aber das böhmisch feindliche Heer zu verfolgen, bis solches zuletzt mit Hilfe des schwäbischen Bundes bei Regensburg 1504 auf das Haupt geschlagen worden ist.

Nach der Besiegung des Pfalzgrafen nahm der Kaiser das Elsaß und Breisgau hinweg und machte beide Länder nach dem Rechte der Eroberung zu seinem Eigenthum.

Da nun die H. von Geroldseck aller Güter und Mittel entblößt sich keinen Rath zu verschaffen wußten, auch der Pfalzgraf aller Orten vertrieben und sogar von seinen Freunden verlassen war, mußten sich diese Herren nach des Kaisers Ausspruch bequemen und sich in Allem seinem Willen unterwerfen. Diese so lange erwünschte Gelegenheit, sich von ihren unangenehmen Bögten zu befreien, wollten die Aebte von Schuttern und Ettenheim-Münster nicht außer Acht lassen, sondern wendeten sich an das Erzhaus von Oesterreich mit der einhelligen Erklärung, daß sie in Allem bei ihm allein zu sein und zu bleiben verlangen.

#### 4. Das erzherzogliche Haus Oesterreich.

Der Kaiser nahm sie nicht allein ohne Bedenken in seinen Schutz auf, sondern betrachtete sich auch selbst als Herrn dieser beiden klösterlichen Herrschaften. Er erklärte denn ihre Inwohner als österreichische Landsassen und bezog

das Kastenvogteieinkommen, woran jedoch Ettenheim-Münster mehr nicht als fünfzig Gulden an Geld zu bezahlen hatte.

Unterdessen setzten die Herren von Geroldseeck jeden Stein in Bewegung, um wiederum zu ihrer vorigen Herrschaft zu gelangen. Gangolf bewirkte auch, daß er wegen seiner im vorigen Kriege dem Kaiser treu geleisteten Dienste sammt allen von Geroldseeck zu rechten Insaßen und Unterthanen der vorderösterreichischen Lande gemacht und angenommen wurde. Mit diesem war ihm auch Hohen-Geroldseeck, das Schloß und die Herrschaft mit allen Zugehörungen, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu österreichischem Lehen verliehen.

Obschon nach mehrerem Inhalte des Lehenbriefes vom 12. Mai 1510 die Kastenvogtei auf die zwei Gotteshäuser Schuttern und Ettenheim-Münster vorläufig versichert und zur Beilegung der zwischen den von Geroldseeck und den gedachten beiden Aebten obschwebenden Zwistigkeiten eine kaiserliche Commission bestimmt wurde, so war dennoch zur Wiederherstellung des Friedens noch wenig Hoffnung vorhanden.

Gleichwie die Herren von Geroldseeck sich zu Recht und Billigkeiten nicht verstehen, ja nicht einmal vor den Commissären erscheinen wollten, sondern erwähnte Gotteshäuser auf's Neue zu beschweren anfangen, weßwegen sie der Kaiser mit Ungnade und Strafe bedrohen mußte; also waren auch die beiden Aebte mit der Zurückstellung der Kastenvogtei an die von Geroldseeck gar nicht zufrieden.

Der Kaiser forderte nach einigen Jahren, 25. Mai 1518, beide streitende Parteien vor seinen Hofrath nach Augsburg, um dort ihre rechtlichen Beschwerden gegen einander zu vernehmen und zu untersuchen.

Die Aebte beschwerten sich dawider auf das Nachdrücklichste und erklärten daselbst offen: „Den römischen Kaiser

als einen Erzherzog zu Oesterreich erkannten sie für sich und ihr Gotteshaus allein für einen besonderen Kastenvogt und Schirmherrn. Daß die von G. darauf Anforderung zu machen vermeinten, befremde sie um so mehr, als bekannt wäre, daß Pfalzgraf Philipp nebst Eroberung des Schlosses Geroldseck beide Kastenvogteien an sich gebracht, aus dessen Hand solche unmittelbar an das Haus Oesterreich gediehen wären; Se. Majestät als Erzherzog zu Oesterreich und Inhaber dieser Kastenvogteien hätten auch solche allein genossen; wie denn sogar durch Urtheil des erzbischöflichen Stuhles zu Mainz, wohin Ettenheim-Münster von dem Urtheile des bischöflichen Officials zu Straßburg appellirt hatte, mit Recht gesprochen worden wäre: Es haben die geistlichen Richter zu Straßburg übel und nichtiglich prozedirt, Abt und Convent zu Ettenheim-Münster wohl appellirt, daher die sträßburgische Sentenz widerrufen sei, Se. kaiserlichen Majestät hingegen bei den Nutzungen, Zinsen und Gefällen der Ettenheim-Münster'schen Kastenvogtei geschirmt und gehandhabt werde, die von Geroldseck aber Schäden und Unkosten nach gerichtlicher Schätzung ersetzen sollen. Der Bischof von Straßburg wäre bei dieser rechtlichen Handlung weder erschienen, noch hätte selber dawider eine Einrede gethan; die von Geroldseck möchten wohl dawider an den Stuhl zu Rom appellirt haben, wären aber ihrem Rechte bei Zeiten nicht nachgekommen, weßwegen auf Anlangen Abts und Convents zu Ettenheim-Münster der von Geroldseck Appellation, 11. April 1512, für nichtig, das Mainzische Urtheil aber zu Kräften erkannt werde; der Kaiser demnach die Kastenvogtei zu Ettenheim-Münster aus des Pfalzgrafen Philipp Händen an sich gezogen, Abt und Convent daselbst für sie, ihre Nachkommen und Gotteshaus in seinen Schutz und Schirm genommen, ihnen auch zugesagt hatte, daß sie, der Abt und Convent sammt dem

Gotteshaufe mit der berührten Kastenvogtei in ewige Zeiten bei des Hauses Oesterreich Handen bleiben und niemanden anderem zugestellt werden sollen."

Es konnte diese Protestation und nachdrückliche Vorstellung des Abtes Lorenz dennoch nicht verhindern, daß kurz darauf der Bescheid der kaiserlichen Hofräthe zu Augsburg, 20. Sept. 1518, dahin erfolgte: „Der Hofrath lasse es bei des Kaisers Bescheid bleiben, daß er nämlich dem von Geroldseeck die zwei Kastenvogteien zu Schuttern und Ettenheim-Münster zugestellt, und zwar beiden Gotteshäusern die derentwegen dem Kaiser bisher gereichten jährlichen 100 Gulden nachgelassen haben wollte, dieselben aber hierfür dem von Geroldseeck mit den Kastenvogteien, wie von Alters Herkommen ist, gewarten und nicht desto minder die Gotteshäuser in Schutz und Schirm des Hauses Oesterreich bleiben und gleich andern Landsäßen mit Diensten und anderm gewärtig sein, auch Mitleid tragen sollen, und ob zwischen den Gotteshäusern und den von Geroldseeck gemeldeter Kastenvogtei halben Irrung entstünde, von dem Kaiser den Regierungen zu Innsbruck und Ensisheim Befehl gegeben worden, sie der Billigkeit nach zu entscheiden.

##### 5. Geroldseeck zum Zweitemal.

Gangolf, der Aeltere, bewarb sich indessen und empfing auch während der Zeit von dem Hochstifte Straßburg über die Kastenvogtei Ettenheim-Münster wirklich die Lehen. Aus dieser sowie aus anderen Ursachen hatte sich der Kaiser entschlossen, die eine Zeit lang selbst innegehabte Kastenvogtei obbemeldeten Herren und seinen Erben wiederum abzutreten und einzuräumen. Ein Gleiches geschah auch mit der Kastenvogtei Schuttern.

In dem darüber zu Augsburg, 20. Oktober 1518, ausgefertigten kaiserlichen Mandate war dem Abte zu Ettenheim-Münster bei Vermeidung schwerer Ungnade, Strafe, dazu Entziehung aller seiner und des Gotteshauses Freiheiten ernstlich geboten: „daß, nachdem dem Gangolf von G. und dessen Erben die Kastenvogteien zu Schuttern und Ettenheim-Münster durch die Bischöfe zu Bamberg und Straßburg zu Lehen erteilt, der Kaiser ihm solche rechtlich nicht vorenthalten möchte, er (der Abt) auf den kaiserlichen Gabbrief und obberührten Abschied Gangolf Herrn zu Hohen-Geroldseeck und dessen Erben zu seinen und seines Gotteshauses Kastenvögte annehme, sie dafür achte und halte, ihnen auch alles das thue und verabsolgen lasse, wie es von Alters Herkommen ist, dann er und seine Vorfahren ihren Vorderen und nachmals Pfalzgrafen Philipp als Inhaber der Herrschaft Geroldseeck gethan und bewiesen haben, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dero-wegen nicht minder beide Abte zu Ettenheim-Münster und Schuttern nebst ihren Nachkommen und Gotteshäusern, dann auch die von Geroldseeck und ihre Erben des Hauses Desterreich Landsaßen seyn und bleiben, und sie (beide Abte) ihnen weiters oder anders nicht verpflichtet sein sollen, als viel solches dieselben Kastenvogteien berührt; die von Geroldseeck auch sie und ihre Gotteshäuser wider Altherkommen der Kastenvogtei nicht drängen noch beschweren und sonst keine andere Obrigkeit, denn allein, was der Kastenvogtei anhängt, über Ettenheim-Münster und Schuttern haben sollen.“

Kaiser Max hat kurz darauf, 12. Jänner 1519, das Zeitliche gesegnet. Dieser Todesfall veranlaßte die Abte zu Schuttern und Ettenheim-Münster, dem wider sie ergangenen Mandate um so weniger Folge zu leisten, als

die von Geroldseck mit übermäßiger Gewalt nicht nur die Kastenvogtei zu behaupten, sondern auch die daher rührenden Rechte nach unerträglicher Willkühr allzu sehr zu überschreiten suchten. Straßburg selbst erkannte gar wohl diese Unbilligkeit und lud deßhalb die von G. zur Verantwortung, dessen sie sich aber schriftlich weigerten. 10. März 1519.

Die Vorsteher beider Gotteshäuser wandten sich hierauf an die österreichische Regierung zu Ensisheim und erklärten: „daß sie ein für allemal keine andern Kastenvögte als die durchlachtigsten Fürsten von Oesterreich erkenneten; daß sie nicht entgegen seien, den von G. wegen ihrer vermeinten Ansprüche aller Orten, wohin sie von Recht und Billigkeit gewiesen werden mögen, Red' und Antwort zu geben, auch dasjenige, was mit Recht erkannt wird, gebühlich zu vollziehen. Es sei jedoch die Gewaltthamkeit der von G. nunmehr unerträglich, erheische demnach um so mehr die Noth, die landesfürstliche Regierung um deren Schutz und Schirm anzurufen, als die von G. unter dem Vorwande der Kastenvogtei sich allbereits unterstanden hätten, verschiedenen Gotteshausleuten und Unterthanen Eidespflicht aufzudringen und sie zu Frohndiensten zu zwingen, dessen doch kein Kastenvogt jemals befugt gewesen, sondern dergleichen Rechte den Gotteshäusern als Eigenthümern allein zustehen.“ Die Regierung erklärte, daß man ihnen nicht helfen könne, worauf sie der Regierung ihre Rathsstellen und zugleich den Schutz von Oesterreich aufkündeten.

Aber schon am 8. Mai desselben Jahres wiederholten die Aebte ihre vorige Bitte ganz flehentlich dahin, daß, weil die Regierung zu Ensisheim sie deren Hilfe und Beistandes wider die von Geroldseck unlängst vertröstet hätte, nunmehr alltäglich zu besorgen wäre, daß Gangolf

von G. oder sein Bruder ihre armen Leute unversehens überfallen und beschädigen dürfte, erwähnte Regierung dem Wolf von Kirchheim, Pfandherrn in Kenzingen, ihrem lieben Nachbarn den Befehl ertheilen möchte, ihnen mit den Seinen treulich beizustehen und sie zu retten.

Im Juni endlich wurde von der Regierung Jacob von Grebern mit etlichen Reitern und Fußknechten aufgegeben, auf Sonntag nach St. Johann theils zu Breisach, theils zu Kenzingen, Montags darauf aber auf beider Klöster Grund und Boden einzutreffen, sohin diese Gotteshäuser und ihre Unterthanen aus den Pflichten der von Geroldssee wiederum zu des Hauses Oesterreich und deren Stände vorderer Lande gewöhnlichen Huldigung und Pflicht zu nehmen. Dieses ward den Aebten vorläufig angezeigt und dem zugleich beigelegt: „die Herren der Regierung zu Innsbruck hätten gegen die Stände dieser Lande betheuert, es wäre mit ihrem Rath und Willen niemals geschehen, daß dieser zwei Gotteshäuser Kastenvogteien denen von Geroldssee wiederum zugestellt werden.“

Als solchergestalt die Aebte sowohl die österreichische Regierung zu Ensisheim als zu Innsbruck auf ihre Seite gebracht und den Unbilden, ja frevelhaften Eingriffen in die landesfürstlichen Rechte selbst, dessen sich die von G. unterstanden, auf diese Weise ziemlich gesteuert war, scheint ihre Gewaltthätigkeit auf einige Zeit eingeschränkt worden zu sein. Allein kaum war ein Jahr verflossen, so zogen sie mehrmals von dem Schlosse in vollem Grimme aus, überfielen am Dienstag nach St. Jakobi 1520 das Gotteshaus Schuttern zu Roß und zu Fuß gewaltiglich, führten alles Geld und Silbergeschirr, so sie darin gefunden, hinweg, zerbrachen Thüren, Gemach und Behältnisse mit unge-

stümen Geberden, bedrohten auch die Conventualen, daß, wosern sie dem Abte wider sie (von G.) weiter anhangen, die landesfürstlichen Statthalter, Regierungen und Rätthe mit Schriften oder sonst ansuchen würden, Gangolf von G. mit Feuer und Schwerdt erscheinen wolle, auch keiner der Conventualen seines Lebens bei dem Altare sicher sein solle.

Zu so entsetzlicher Drangsal war Ettenheim-Münster nicht weniger als das geplünderte Kloster Schuttern bemüßigt, ihre einzige Zuflucht zu dem Kaiser zu nehmen und ihn wehmüthig zu bitten, daß er als österreichischer Landesfürst und Schirmherr beide Klöster bei ihren Rechten handhaben und vor dergleichen grausamen Thätigkeiten fernhin beschützen möchte.

Carl V. erließ, 12. Sept. 1520, von Brüssel aus ein Mandat, kraft dessen dem Gangolf nicht nur seine freventliche und muthwillige Unternehmung wider Schuttern, sondern auch anbei, daß er des Kaisers Angehörige und des Abtes von Ettenheim-Münster Unterthanen zu Wittelbach mit wehrhafter Hand überzogen, ihm zu schwören genöthigt und solchergestalten dem Hause Desterreich abzubringen gesucht, alles Ernstes verwiesen worden ist. Die Aebte sammt ihren Gotteshäusern wurden auf's Neue in des Hauses Desterreich Schutz aufgenommen, dem Gangolf aber bei Vermeidung schwerer Strafe und Ungnade geboten, so gewaltsamen Frevels sich fürderhin zu enthalten, innerhalb 8 Tagen nach Ueberantwortung dieses Mandats alles Entwendete dem Gotteshause zurückzustellen, allen Schaden zu erstatten, die dem römischen Könige als Erzherzog zu Desterreich und zugleich den Aebten beider Klöster angehörigen Unterthanen ihrer abgenöthigten Eidespflicht zu entlassen, übrigens selbst für seine Person nach Verkündigung des

Briefes auf den 30. Tag am königlichen Hofe zu erscheinen und wegen freventlich gebrochenen Landfriedens sowohl als über die Klagen berührter Aebte Urtheil und Recht gänzlich auszuwarten. Alles das war geboten unter Androhung der Reichsacht und Strafe von 100 Mark Goldes.

Wie weit der Graf diesem Strafbesehle nachgekommen, ist nicht angezeigt; wahrscheinlich hat er sich herausgelogen, wie alle seine Vorgänger.

Im J. 1522 wurde unter dem Bischof Wilhelm III. der Streit zwischen dem Abt Lorenz von Ettenheim-Münster und Gangolf, dem Jüngern, durch folgenden Vertrag ausgemacht:

1. Soll der Abt den Grafen wieder für seinen Kastenvogt anerkennen.

2. Soll der Graf die Unterthanen des Klosters ihres Eides entlassen, und sollen dieselben hiefür dem Abt allein huldigen, doch bei dieser Huldigung der Kastenvogteirechte halben ermahnt werden.

3. Soll die Jägerazung auf 20 Jahre verlängert werden.

4. Wenn sich wieder Spänne ereignen sollten, so sollen dieselben von dem Bischof beigelegt, oder, so dieses nicht geschehen, weiter appellirt werden.

5. Sollen dem Herrn von Geroldsee die noch ausständigen Steuern ausbezahlt werden.

6. Soll jeder Theil die bisher aufgegangenen Unkosten an sich haben.

Die österreichische Regierung wendete gegen diesen Vertrag nichts ein und schien überhaupt sich um die Sache nicht mehr anzunehmen. Dessen ungeachtet blieben die

Landstände bei ihrem Rechte und collectirten das Kloster 1529 gleich dem zu St. Peter auf dem Schwarzwalde, nämlich 10,260 Gulden.

Der Abt bat um Hilfe bei dem Bischof, der sich auch seiner angenommen, die Regierung gab aber zur Antwort, das Kloster werde darum collectirt, weil der Abt selbst um den österreichischen Schutz angehalten habe.

Wohl mochte, wie die Eingehung obigen Vertrages zeigt, der Uebermuth der Herren von Geroldseck durch Carl V. einigermaßen gedämpft worden und das Gotteshaus einige Zeit von ihnen unangefochten geblieben sein; nach dem Tode Gangolfs wußte aber Gangolf Quirin die erlittene Schmach seines Großvaters zu rächen.

Als er 1569 mit des Pfalzgrafen Bölkern, so dieser dem Prinzen von Condé in Frankreich zu Hilfe geschickt hatte, dahin abreisen wollte, richtete er die Sache so ein, daß ein Oberster derselben Bölker mit 1000 Mann hier im Kloster seinen Musterungsplatz aufschlug, welche dann dem Kloster alle Früchte, Wein und Vieh hinwegnahmen, die Unterthanen plünderten und zuletzt noch alle Gebäude zerstörten, so daß der Schaden auf 10,000 Gulden geschätzt wurde.

Quirin verlor sein Leben in einer Schlacht in Frankreich und hinterließ einen minderjährigen Sohn, Namens Jakob. Seine Vormünder waren Alwig Graf zu Sulz und Heinrich Graf zu Lupfen, die in ihrer Unterdrückung des Klosters noch weiter gingen.

Sie nahmen ihm die forstliche Obrigkeit, verhielen ihm die Häge, nahmen dessen Jäger aus ihrer Behausung und sperreten sie in Thurm, jagten rings um das Kloster herum, verboten den Unterthanen, ein Gebot oder Verbot von dem Abte anzunehmen, strasten alle Kleinigkeiten male-

fizisch und ließen sich als Herren über Leben und Tod erkennen.

Man beklagte sich von Seiten des Klosters sowohl bei dem Bischof zu Straßburg als bei der Kammer zu Speier und erhielt von dem Kaiser Rudolph II. 1593 ein Mandat, worauf im folgenden Jahre mit Beiziehung vieler Schiedsrichter zu Willstetten ein neuer Vertrag errichtet, in welchem alle Zwistigkeiten beigelegt worden, also daß ein jeder wußte, was er zu thun hatte.

Gleichwie aber Geroldseck niemals gewohnt war, sich an einen Vertrag zu binden, so hielt es auch diesen geschlossenen Vertrag nicht, sondern fuhr fort, sich als alleinigen Herrn des Klosters aufzuführen, alle Rechte und Einkünfte desselben sich anzueignen.

Abt Christoph sollte auch die 1200 Gulden bezahlen, welche Gangolf und Walter 1536 theils von den Carthäusern, theils von Apollonia Sauter zu Freiburg aufgenommen und mit Einwilligung des Bischofs Wilhelm zu Straßburg die Kastenvogtei auf 6 Jahre versetzt hatten, für welches Geld der damalige Abt Lorenz als Bürge gut gestanden war. Der Abt weigerte sich dagegen, wurde aber von der Regierung zu Zabern ermahnt, die benannte Summe zu bezahlen und also die Kastenvogtei wiederum auszulösen.

Inzwischen setzte Jacob von G. seine Bedrückungen gegen das Kloster fort, bis ihm endlich von dem Cardinal von Lothringen und Bischof zu Straßburg das Kastenvogteilehen durch einen Notar richterlich aufgekündet wurde. 1606, 31. März.

Er wandte sich an die Kammer zu Speier und verlangte, daß ihm die Kastenvogtei wieder zugestellt werde,

während das Kloster den Bischof bat, daß er es nicht mehr unter das vorige Joch möchte kommen lassen.

Im J. 1613 schrieb der Kaiser Matthias einen Reichstag nach Regensburg aus, welchem der Erzherzog Leopold und damaliger Bischof zu Straßburg gern in Person beigewohnt hätte. Er errichtete denn mit dem Kloster einen Vertrag mit dem Versprechen: daß, wenn ihm das Kloster 3000 Gulden vorstrecke, er die Kastenvogtei keinem Dritten mehr geben wolle; sollte er aber gezwungen werden, dieselbe den Herren von Geroldssee wiederum einzuräumen, so soll das Geld dem Kloster jedoch ohne Zins wiederum bezahlt oder von derselben Stunde an verzinst werden, so auch geschehen und das Kloster von diesem Gelde nichts mehr zu sehen bekommen hat. P. Bulffer erlaubt sich dabei die Bemerkung: „daß es nicht gut sei, den großen Herren Geld zu leihen.“

Jacob ruhte zwar nicht, die Rechte auf sein vermeintes Eigenthum allenthalben geltend zu machen, aber ohne Erfolg. Das Hochstift konnte von seinem einmal gegebenen Versprechen nicht mehr zurückgehen und war auch auf seinen eigenen Vortheil bedacht.

Uebrigens nahm der Streit von sich selbst ein Ende. Jakob starb 1634, ohne einen männlichen Nachkommen zu hinterlassen, darum mit ihm das kastenvogteiliche Mannlehen erloschen war.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Der Kaiser schenkte die Herrschaft Geroldssee einem seiner Obersten, dem katholischen Adam Philipp von Kronberg. Nach dem Erlöschen dieses gräflichen Geschlechtes 1692 war die Anwartschaft auf die ortenauischen Besitzungen durch den Kaiser dem Grafen später Fürsten von der Leyen zugesichert, 1697.

## 6. Das Hochstift Straßburg zum Zweitenmal.

Nachdem mithin die Kastenvogtei über das Kloster wiederum an das Bisthum heimgefallen war, wurde zwischen beiden Theilen zur Vermeidung früher bestandener Mißhelligkeiten und Errichtung eines dauerhaften Friedens 1628, 17. November, ein neuer Vertrag abgeschlossen. Derselbe wollte zwar Anfangs dem Kloster sehr günstig und annehmbar erscheinen, in der Zeit aber sollte der Abt erfahren, zu welchen nachtheiligen Folgen für ihn und das Kloster durch diesen verschmitzten Vergleich der erste Grundstein gelegt worden ist.

Mit gar trostreichen, ja väterlichen Worten erklärt sich das Hochstift darin: „Es erkenne selbes gar wohl, wie sehr die von Geroldseeck der Kastenvogtei Einkommen und Zugehörung über die erste Gönning gesteigert, nach und nach immer höher gebracht, endlich gar überspannt; weil es aber mit dem Kastenvogtei-Schutz und Schirm nicht angesehen wäre, die Gotteshäuser zu beschweren und die Eigenschaft solchen Rechtes zu mißbrauchen, noch sich gebühren wolle, die eingeräumten Schuldigkeiten dergestalt zu überschreiten, so hätte man endlich beschlossen, dem Kloster Ettenheim-Münster zum Besten einen beständigen, um alle künftigen Angelegenheiten abzuwenden, heilsamen Vergleich zu treffen.“

Diese vorläufige süße Erklärung nebst Genehmhaltung alles desjenigen, was Erzherzog Leopold, Bischof zu Straßburg im J. 1613 verschrieben, mußte zu einer angenehmen Einschläferung dienen. Indessen war die Absicht des Hochstiftes nicht sowohl auf die Regulirung der einmal hiemit festgesetzten Vogteirechte, welche von dem Kloster durch lange Zeit weder denen von Geroldseeck noch dem Hochstifte selbst eingestanden werden wollten, gerichtet, als suchte man vielmehr sich in die Landeshoheit einzudringen und diese, wie bald folgen wird, an sich zu reißen.

Die Vogteieinkünfte waren durch diesen Vergleich, vom J. 1629 anzufangen, auf jährlich 100 fl. an Geld und 130 Viertel Haber festgesetzt.<sup>1)</sup>

„Weiter sollte das Hochstift nichts zu fordern, Ettenheim-Münster aber nichts zu reichen und zu geben haben, sondern jeder Theil sich damit jetzt und inskünftige zu allen Zeiten begnügen, ferner nichts suchen noch fordern, weder zu leisten noch zu leiden haben.“

Billigerweise hätte man dem Gotteshause damals nach den so vielen unter Geroldseck erlittenen Drangsalen zu einem allem Ansehen nach so friedfertigen Vergleiche Glück wünschen sollen; allein ungeachtet dieser angezogenen Formalien, durch welche man alle anderen Forderungen als aufgehoben glauben mußte, hatte der Verfasser dieses Vergleiches gleich darauf unter dem Scheine, als ob er nur die Vogteirechte besser erläutern wollte, jene Rechte einfließen lassen, die nachher dem Kloster zum großen Nachtheile gereichen mußten.

Der zu diesem Ende geflissener Weise etwas verdunkelte Text lautet: „Wie nun die Mannschaft sich deren in Kriegsfällen zum musteren mit reisen als anderen des Bisthums Leuten und Unterthanen zu gebrauchen und zu bedienen haben.“

„Desgleichen die Appellation daher gehörig, so soll sowohl das Gotteshaus als alle und jede seiner Angehörigen in denen Fällen dem Bisthum und dessen regierenden Bischöfen gehorsam und gewärtig zu sein sich keineswegs wideren und allemal, wann die Unterthanen einem neuen Prälaten huldigen und schwören um so viel und in denen

<sup>1)</sup> An dieser Competenz mußten die Unterthanen die 100 fl. bezahlen, während das Kloster die Früchte gab.

Fällen, wie zugleich in den malefizischen Sachen dem hohen Stifte und Herren Bischöfen zu Straßburg die schuldige Unterthänigkeit und Gehorsam zu erstatten bei leistenden Pflichten ernstlich vermahnt, wirklich angewiesen und verbunden werden.“

Durch diesen Vertrag wurde also schon damals von Seite des Bisthums dahin abgezielt, daß, wenn selbes nur einmal in zwei Effekten der landesherrlichen Hoheit, Appellation<sup>1)</sup> und Musterung zu Kriegszeiten<sup>2)</sup> Grund gefaßt, eine dergleichen Einleitung auch die übrigen Rechte als Folgen einer vollständigen Landeshoheit seiner Zeit von selbst nach sich ziehen müsse.

Die nicht mit weniger List eingestreuten Worte des Vertrages lauten: „Neben der Superiorität, Hoheit, auch landesfürstlichen Obrigkeit und geistlichen Jurisdiktion ohne das über das Gotteshaus Ettenheim-Münster und dessen Zugehörd dem hohen Stift und Bisthum Straßburg gebührend und von altem zuständig, wird auch diese Kastenvogtei, Schutz und Schirm wie rechtens zu gebrauchen, dabei was einem treuen Kastenvogt obliegt und wohl ansteht zu

<sup>1)</sup> Die Appellation war schon früher an das Bisthum abgetreten. 1545 bat Abt Quirin den Bischof Erasmus, daß er als Reichsfürst die Appellation auf sich nehmen möchte, weil das kaiserliche Gericht zu Rottweil wegen seiner Entfernung nur mit großen Kosten besucht werden könne, was der Bischof gerne annahm, jedoch mit gegebenem Vorbehalt, daß dieses Recht den übrigen Rechten des Klosters nicht nachtheilig sein solle.

<sup>2)</sup> Was das Musterungsrecht sei, hat theils dieser Vertrag, theils die Observanz erörtert, nämlich daß nur zur Kriegszeit die Mannschaft, welche zum Reichscontingent gefordert wurde, darunter zu verstehen gewesen sei. Sie wurde von Seite des Klosters ausgewählt und die Anzahl zur Einreihung unter das Reichscontingent nach Ettenheim geschickt.

leisten, demselben fürderhin einverleibt, das Gotteshaus, dessen Prälat, Convent, Zu- und Angehörige die Stift und deren regierende Herrn Bischöfe zu erkennen, zu halten, zu ehren und respektiren schuldig und verbunden sein."

Weder der Abt noch Convent haben sogleich bemerkt, wo das Hochstift oder vielmehr der verschlagene Verfasser dieses Vertrages mit solchen Einstreuungen hinaus wollte. Sie mußten leider erst nach zwei Jahren (1630), da ihnen das Licht besser aufgegangen war, ihre Unvorsichtigkeit bedauern. Straßburg fing damals an, seine Gewalt immer weiter auszudehnen, Abt Caspar wollte aber solches gar nicht verstehen und schrieb deßhalb an die bischöfliche Regierung zu Straßburg: „Es sei unbestreitbar und offenbar am Tage, daß sein anbefohlenen Gotteshaus die hohe Obrigkeit je und allezeit ruhig hergebracht und ohne einigen Eintrag bis auf diese Stunde ausgeübt habe. 1630, 21. Mai.

Hierauf scheint zwischen beiden Theilen einige Zeit lang ziemliche Ruhe geherrscht zu haben. Indessen aber war das Kloster schon lange vorher in eine zweifache Stellung gerathen, welche für es sehr nachtheilig wurde.

Obgleich die Kastenvogtei von dem Kaiser Max an die Herren von Geroldseck zurückgegeben worden war, so blieb das Kloster dennoch in der Eigenschaft als Landsaß unter Oesterreich, und übte der Prälatenstand der vorderösterreichischen Lande die ihm von dem Kaiser verliehenen Rechte darüber aus.

Das Erste, was Oesterreich nach dem Kriegsrechte über sein erobertes Landsaßenthum geltend machte, war die Anlage sowohl von ordentlichen als außerordentlichen

Steuern<sup>1)</sup>, gegen deren Zahlung sich der Abt und Convent weigerten.

Der Grund desselben aber war, weil sich das Bisthum Straßburg ebenfalls für berechtigt hielt, sowie seine weltlichen Unterthanen, also auch die gesammte Geistlichkeit bei allgemeiner Noth zu besteuern. 1577, 31. August, schrieb der Bischof Johann an den Abt Balthasar: „Demnach der Kaiser auf dem Reichstag zu Regensburg wider den Erbfeind eilende Hilfe und Schatzung bewilligt, und einer jeden Obrigkeit in dem Reichsabschiede zugelassen ist, ihre Unterthanen, geistliche und weltliche, sie seien gefreit oder nicht gefreit, exempt oder nicht exempt, verhalten mit Steuer zu belegen, so sind wir der hochehrwürdigen Nothdurft nach

1) Die ordentlichen oder allgemeinen Steuern waren:

1. Die Türkensteuer, auch Römermonat oder Römerzug genannt, weil die Anlagen nach Form jener Anlagen gemacht wurden, welche die Stände sonst für jeden Monat verwilligt haben, wenn die Kaiser nach Rom reisten, um sich von dem Papste krönen zu lassen. Die Türkensteuer zur Abwendung der Türken von dem römischen Reiche war von dem ganzen Reiche gefordert und niemand weder geistlich noch weltlich, nicht einmal die Diensthofen davon ausgenommen. Sie mußte entweder in Soldaten oder in Geld entrichtet werden. Für einen Reiter war der monatliche Anschlag 12 Gulden, für einen Fußknecht 4 Gulden. Dieser Anschlag blieb jedoch nicht allezeit gleich, sondern wurde von den Kaisern oftmals ermäßigt.

2. Kreisgelder zur Unterhaltung der Soldaten für Beschützung eines jeden Kreises, sowie zur Verwendung von andern Nothwendigkeiten, z. B. Festungsbauten. Das römische Reich war von Kaiser Albert II. 1438 in Kreise eingetheilt.

3. Kammerzieler zur Unterhaltung des Kammergerichtes, welches unter Kaiser Max I. 1495 aufgekomen.

Diese Steuern wurden von den Kaisern oder dem Reiche, nicht von den Fürsten ausgeschrieben, wohl aber von diesen repartirt. In dem Fürstbisthum Straßburg fiel auf das Amt Ettenheim der vierte Theil, woran das Kloster ein Dritttheil zu bezahlen hatte.

auch entschlossen, neben unsern Unterthanen unsern Clerus und also euer Gotteshaus auch, wie bei unserm Stifte rechtmäßig Herkommen und Recht ist, ehester Gelegenheit zu belegen."

In Gleichem schrieb der Bischof der österreichischen Regierung ausdrücklich: „Das angeregte Kloster Ettenheim-Münster (habe) je und allweg, in Massen vorgemeldet, in Reichssteuern, Schatzungen, Hilfen, Anlagen und Collekten einem jederzeit regierenden Bischöfe zu Straßburg, dem sie dann auch als geistliche Personen alleinig unterwürfig, contribuiert, — — ihr wollet uns an solchem unserm wohlhergebrachten alten Herkommen, Recht, Gerechtigkeit und ordentlichen geistlichen Gerichtsbarkeit keinen unnachbarlichen Eintrag thun."

Allein das Haus Oesterreich nahm auf diesen Widerspruch des Bischofs keine Rücksicht, sondern übte sein Besteuerungsrecht nach dem Kriegs- und Landsaßenrechte nach wie vor aus.

Von dem 16. Jahrhunderte an herrschte denn eine solche Verwirrung, daß es schwer zu entscheiden ist, wer Herr oder Vasall gewesen. Bald wollte Oesterreich, bald der Bischof zu Straßburg, bald der Herr von Geroldsseck das Kloster besteuern, bald belegte der Abt seine Unterthanen selbst, wie aus dem unter Bischof Johann 1579 eingegangenen Vertrage erhellt: „Die Türkensteuer belangend, welche einzuziehen sich der Graf allein berechtigt zu sein vorgab; der Abt aber sagte, daß solche Einziehung ihm nur aus Viederlichkeit seiner Vorfahren sei zugestanden worden, ist beredet, daß der Graf die noch rückständigen Zieler allein, die künftigen aber mit dem Abte einzuziehen solle. Sollte der aber mit diesem nicht zufrieden sein, so soll er die Klage vor dem Gerichte vortragen."

## V.

## Hochstift-Strasbourgische Landeshoheit.

## 1. Bischof Particular-Landesherr.

So sehr sich auch der Abt und Convent stets den sich immer mehr steigenden Anmaßungen des Hochstiftes widersetzt hatten, so waren demselben sowohl in dem Vertrage von 1628 als vorher doch schon so viele Rechte eingeräumt worden, daß sie eine theilweise Landeshoheit bildeten, wovon aber nur allmählig Gebrauch gemacht wurde.

Das Hochstift erkannte gar wohl, daß man noch länger durch die Finger sehen, das Kloster allgemach hineinleiten und selbes endlich auf einmal in die Falle bringen müsse. Es verfloß denn nach obenerwähntem Vertrage beinahe noch 30 Jahre, während welcher Zeit von dem Hochstifte immer dergleichen Anfälle versucht, aber von dem Kloster jederzeit zurückgeschlagen worden sind.

Im J. 1659 ließ sich die bischöfliche Regierung wiederum gelüsten, zur Erreichung ihrer alten Absichten einen Versuch zu machen und Abt Franz ganz ungescheut aufzubürden: „Er könne einmal nicht widersprechen, daß dem Hochstifte Straburg über Ettenheim-Münster die landesfürstliche Obrigkeit schon längstens eingestanden und vorbehalten worden, weßwegen er von der bischöflichen Kammer vernehmen solle, was für Rechte als Folgerungen dieser Hoheit dieselbe an sein Gotteshaus zu fordern habe. 28. Februar.“ Die Kammer wiederholte nach einigen Monaten das Nämliche und verlangte von den klösterlichen Unterthanen, daß sie zu Ettenheim das Salz holen, von dem Dhm Wein zwei Maas Umgeld, und von allem Consum-

tionswesen, Brod, Fleisch u. s. w. einen Abtrag geben, wie auch das Jagen im Genossenwald gemein sein soll.

Der Abt Franz ereiferte sich darüber sehr und stellte der bischöflichen Regierung alsbald ihren Unfug vor Augen, erklärend: „Daß vermöge klaren Inhalts jenes Vertrags von 1628 die landesfürstliche Jurisdiktion nicht weiter als auf zwei Fälle, nämlich die Appellation und Musterung in Kriegszeiten zu verstehen, alle übrigen aber und sonderlich diejenigen, so sein Gotteshaus schon im J. 1628 in ruhigem Besitze gehabt, gänzlich ausgeschlossen seien und verbleiben. Es wäre unnöthig gewesen, sich der geroldseckischen Kastenvogtei zu entladen und der Vertrag von 1628 vergeblich errichtet worden, sofern man jemals die Meinung gehabt hätte, dasjenige damals zu vergeben, was Ettenheim-Münster bereits unter der geroldseckischen Kastenvogtei in Besiß gehabt und Geroldseck selber niemals streitig gemacht; habe derohalben auch Abt Caspar nichts anderes gesucht, als sich und die Seinigen bei demjenigen zu erhalten, was ihnen kraft der Stiftung und des alten Besizes jederzeit zuständig gewesen. Es könnte ihm also unmöglich beifallen, daß des Bischofs hochfürstliche Durchlaucht dergleichen jenem Vertrage geradezu zuwiderlaufende Eingriffe jemals für billig achten und das Gotteshaus Ettenheim-Münster dergestalten anfechten zu lassen zugeben würden.“ 1659, 9. Aug.

Die bischöfliche Regierung achtete wenig auf diese Einsprache des Abtes und fuhr fort, seine Gerichtsbarkeit über das Kloster immer weiter auszudehnen. 1662 nahm Graf Truchseß im Namen des Cathedralcapitels von den klösterlichen Unterthanen die Hulbigung ein. Besonders war es aber nebst andern Anlagen die Türkensteuer, womit nach dem Episcopatrechte das Kloster belegt wurde, während Oesterreich dieselbe Steuer nach seinem Rechte von ihm begehrte.

Ueber diese doppelte Besteuerung und angedrohte Exekutionen von Seite Oesterreichs beklagte sich der Abt Maurus 1699 bei der Regierung in Zabern und wünschte überhaupt, daß den Wirren, unter welchen das Kloster bisher am meisten zu leiden hatte, ein Ende gemacht würde.

Die bischöfliche Regierung schrieb unverweilt 1700, 15. Jänner, an den Prälatenstand folgenden Inhalts: „Weil gedachtes Gotteshaus und ein zeitlicher Vorsteher desselben kein Mitglied ihres Standes und dem erzherzoglichen Hause Oesterreich keineswegs, sondern nur allein hiesigem hohen Stifte als ein Landsaß unmittelbar unterworfen, als haben (wir) dieselben wohlmeinend erinnern wollen, von dergleichen widerrechtlichen und unzulässigen Prozeduren sich in's Künftige zu enthalten, damit wir nicht widrigen Falls nicht allein höherer Orte uns gegen sie zu beschweren, sondern auch bei ereignender Gelegenheit andere unangenehme Mittel an die Hand zu nehmen genöthigt werden.“

Der Prälatenstand erwiederte: „Daß bemeldetes Gotteshaus Ettenheim-Münster in Betreff der in Oesterreich fallenden Frucht-, Wein- und Geldgefälle von unerdenklichen Jahren her und zwar auch schon zu Zeiten, da beide Gestade Elsaß und Breisgau noch zusammengehörten, je und allezeit nach ausführlichem Beweisthum beiliegender Auszüge zu dem vorderösterreichischen Prälatenstande mitbesteuert worden sei. — — Lassen demselben dahingestellt sein, ob der Herr Prälat zu Ettenheim-Münster nach Haupt der Sachlage dem erzherzoglichen Hause nicht auch unterworfen sei.“  
1700, 1. März.

Was die hier genannten Prälaten aus Mangel besserer Kenntniß geschrieben haben, lehrte sie nachher der Erfolg bereuen. Nachdem der Bischof aus dem Geständnisse der Prälaten ersehen hatte, daß diese Gefälle von Oesterreich

nicht als Landsaßensteuer, sondern nur als Zinse auferlegt worden und sich jene um das österreichische Recht wenig bekümmern, ja daß er gar keinen Gegner habe, fing er an, die vollständige Macht eines allgemeinen Landesfürsten gegen das Kloster auszuüben.

Er verlangte 1724 außer andern Steuern auch die Investitur, Kreissteuer und Kammerzieler, welche Auflagen aber der Abt Johann als neu und wegen der ursprünglichen im Privilegium Kaisers Sigismund enthaltenen Freiheit: „daß ihm, noch seinem Gotteshause und Nachkommen niemand Drang noch Zwang thun solle bei unsern Hulden, weder von Zolls wegen, Schätzung, Steuer zc.“ als völlig ungekannt mit Recht zu zahlen verweigert hat.

Der Bischof wandte sich an den Reichshofrath und verlangte unter dem Vorwande der allgemeinen Landeshoheit Exekutionsbefehl, der ihm aber abgeschlagen wurde. So sehr er sich denn auch bemühte, die Hoheitsrechte durch Verträge und auf andere Weise sich anzueignen, so hat er dieselben doch niemals anders als nur in der Eigenschaft eines Partikularfürsten ausüben können.

Was ihm am meisten im Wege stand, um sich allgemeinen Landesfürsten nennen zu können, war das eigenthümliche Landesgebiet des Klosters. Waren auch im Vertrage von 1628 mit dem Landesrechte gewisse andere damit verbundene Rechte dem Bischof zugeschrieben worden, so blieb doch alles Uebrige davon ausgeschlossen, dessen sich das Kloster bisher bedient hatte, unter anderm das Strolchenjagen und Geleitsrecht.

Es ist auch nichts von einer gegentheiligen Handlung bekannt, ja es wurde sogar dieses Recht als dem Kloster gehörig bestätigt. Denn obgleich von dem Kloster im J. 1535

das Recht, in seinem Namen die hohe Gerichtsbarkeit in Fällen, welche eine ordentliche Strafe mit sich führen, auszuüben, dem Bisthum freiwillig übertragen worden war, so sollte nichts desto weniger nicht eher, als gegen wirkliche Entgeltung den bischöflichen Beamten an den Grenzen des Klostergebietes, nämlich gegen Zahlung von fünf Schilling Straßburger, in demselben Jahre geschlagen, das zugestandene Recht auszuüben, noch viel weniger den Bischöflichen einen Fuß auf das Klostergebiet zu setzen, erlaubt sein.

Aus diesem allein geht hervor, daß der Bischof nur gewisser Handlungen wegen Theil- keineswegs aber allgemeiner Landesfürst des Klosters gewesen sei. Würde er jemals ein solcher oder das Klostergebiet bischöflich gewesen sein, so hätten die Bischöflichen nicht abgehalten werden können, die Verbrecher in dem klösterlichen Gebiete zu ergreifen und sie, wohin sie wollten, abzuführen. Zwar unterließen sie keine Gelegenheit, durch die sie nicht versuchten, darin die eine oder die andere Handlung auszuüben, aber stets mit schlechtem Erfolge.

Im J. 1729 ereignete es sich, daß ein Mordbrenner aus dem Gefängnisse zu Haslach entwichen, aber in Ettenheim wiederum gefangen worden ist. Als der ettenheimische Vogt sammt zwei Begleitern ihn durch zwei Bänne des klösterlichen Gebietes nach Haslach führen wollte, geriethen sie in die Hände des Klostervogts, welcher den Verbrecher in seine Hand nahm, die Begleiter aber auf einige Zeit zum bürgerlichen Gefängnisse verurtheilte.

Diese Handlung sah die Regierung zu Zabern als ein Majestätsverbrechen an und bat das kaiserliche Kammergericht um Cassationsbefehl, sowie um Entfernung jeglichen Hindernisses in Ausübung ihres Landesrechtes. Als demselben nicht entsprochen wurde, suchte die bischöfliche Regierung sich selbst Recht zu verschaffen, belegte darum alle Einkünfte des

Klosters in dem Amte Ettenheim mit Beschlag, lud den Vogt vor ihr Gericht, legte dem Abte eine Strafe von 600 Gulden auf, hielt die Unterthanen von dem Gehorsam gegen ihn ab und übte noch viele andere Gewaltthätigkeiten gegen das Kloster aus.

Dadurch genöthigt nahm der Abt seine Zuflucht zum kaiserlichen Reichshofrath und erhielt von ihm einen Strafbefehl, daß sowohl der Beschlag aufgehoben, als die Verbote zurückgenommen und alles wieder hergestellt werden solle. 1730, 20. Aug. Allein der Bischof gehorchte nicht in Allem diesem Befehle und trug, damit aller Streit beendet würde, dem Kloster in demselben Jahre, 18. November, nachstehenden Vertrag an:

„1. Daß das Kloster ihn als den alleinigen und wahren Landesfürsten erkennen solle, hingegen wolle er

2. dem Kloster alle seine Privilegien und Hoheitsrechte schützen und handhaben.

3. Das Besteuerungsrecht belangend, soll das Kloster zu allen ordentlichen und außerordentlichen Reichs- und Kreisanlagen den vierten Theil mit Ettenheim beitragen; was aber die Investitur-, Legations- und andere Kosten betrifft, so sollen die klösterlichen Unterthanen im Ganzen alle Jahre 50 Gulden geben, hingegen wolle der Bischof denselben die vom J. 1724 noch rückständigen Reichs- und Kreisanlagen von 2800 Gulden nachsehen.

4. Was den streitigen Punkt des Strolchenjagens durch das Ettenheimmünster'sche Klostergebiet betrifft, soll der Abt und Convent des Gotteshauses das Recht haben, so oft sich der Fall begiebt, daß ein Malefican von Ettenheim aus durch das Klostergebiet durchgeführt werden soll, einen seiner Beamten mitbeizugeben, dergestalt, daß, wann die Durchfuhr geschehen soll, der bischöfliche Beamte dem Prälaten

zeitlich davon Nachricht gebe, damit der Malefican bei den Grenzen des Klostergebiets von einem seiner Beamten zugleich mitangenommen, und also beide gemeinschaftlich den Deliquenten, bis wo die Grenzen unseres Fürstenthums und Bisthums und des Klostergebiets sich endigen, mitbegleiten mögen; da wir dann auch geschehen lassen wollen, daß in Ansehung dieses gemeinschaftlichen Geleitsrechtes von auswärtigen Herrschaften die sonst gewöhnlichen Acquisitorialen und Reversalen auch einem jeweiligen Prälaten des Gotteshauses zugeschickt und ausgeliefert werden, und nun hiedurch der bisherige Streit des Geleitsrechtes gänzlich aufgehoben ist."

Diesen Vertrag wollte der Convent nicht unterschreiben, außer wenn in Artikel 2 alle Hoheitsrechte einzeln angeführt würden, weil die Bischöflichen einige dem Kloster durchaus verweigerten, daher derselbe wiederum zerrissen worden ist.

Nach Verwerfung dieses Vertrags war die Thüre zum Prozesse geöffnet und der Bischof veröffentlichte bald gewisse Ausnahmen, Erschleichungen und Beraubungen, die er 1731, den 30. Juni, unter dem Namen „Mißbräuche der landesfürstlichen Milde“ dem kaiserlichen Reichshofrathe vorlegte. Von beiden Seiten wurde scharf mit der Feder gekämpft, bis endlich die kaiserliche Hofkanzlei, um auch ihr Recht zu vertheidigen, sich in den Streit einmischte. Sie ermahnte den Reichshofrath freundschaftlich: „mit Entscheidung und andern Fürgängen zurückzuhalten, beinebens aber in der Hauptsache, bis man österreichischer Seits im Stande sein werde, dem kaiserl. Reichshofrathe auf die in Sachen von den oberösterreichischen Stellen nächst zu erwarten stehenden hauptsächlichlichen Berichte zur nöthigen Bewahrung der österreichischen Gerechtsame den ausführlichen Bestand dieser angefochtenen Colлектation mittheilen zu können, annoch zu

warten, als auch den Prälaten, weil ihm von der österreichischen Hofkanzlei das Erscheinen und die Nothdursthandlung bei dem Reichshofrath inzwischen verboten worden, nicht der Gefahr wegen Ungehorsams in eine Strafe zu verfallen auszusetzen.“ So waren dem Kloster die Hände gebunden, daß es seine Gegeneinwendungen nicht vortragen konnte.

Unterdessen kündete der Abt 1734, 2. Jänner, dem Bischof die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit auf und weil derselbe drei Jahre lang keine Antwort gegeben noch auf irgend eine Weise widersprochen hatte, so verurtheilte der Klosteramtman Dr. Zienast 1737, 21. April, eine Kindesmörderin, Ursula Tränkle von Münchweier, nach den Criminalgesetzen zur gewöhnlichen Todesstrafe durch das Schwerdt.<sup>1)</sup> Dieses war Del in das Feuer geschüttet. Der Bischof bestrafte den Abt um 6000 fl. und ließ bis zu deren Zahlung alle Einkünfte im Amte Ettenheim arrestiren. Er befahl auch, daß der Abt fußfällig vor ihm abbitte und alle Schriften ausliefere, damit sie an einem Markttage zu Ettenheim öffentlich durch den Scharfrichter verbrannt würden. Allein aus allem dem wurde nichts, außer daß der Arrest angelegt wurde.

Während dieses zu Hause geschah, weil die Auslieferung der österreichischen Dokumente allzuweit hinaus geschoben wurde, machte der Reichshofrath 1738, 31. März, folgenden Beschluß bekannt: 1. „wird dem Abte noch zu allem Ueberfluß und schließlich die Zeit eines Monats zur Einbringung seiner Gegeneinwendungen für alle Zeit hiemit von Amts wegen festgesetzt, widrigenfalls er dazu weiter nicht mehr

<sup>1)</sup> Die Hinrichtung geschah durch einen geroldsceckischen Scharfrichter auf der Matte hinter dem Maierhofe.

zugelassen, sondern der unterm 25. August 1730 erkannte kaiserliche Auftrag sammt dem seinem Amtmanne Dr. Zienast ertheilten sichern Geleite wiederum aufgehoben seyn solle.

2. Sollen ihm auch die nachgesuchten Einreden der Partei mitgetheilt werden, womit er sich allenfalls auch darüber in seinen Gegeneinwendungen in der festgesetzten Zeit vernehmen lassen möge, und mit dem Anhange, daß gleich wie der erlangte kaiserliche Befehl denselben von des Bischofs zu Straßburg landesfürstlichen hohen Obrigkeit nicht befreit, also er denselben noch forthin in Allem unveränderlich (wie vor ergangenen Befehle, so lange nicht andere kaiserliche richterliche Erkenntniß folgt) gebührenden Gehorsam zu leisten habe."

Gegen diesen Beschluß protestirte 1738, 9. Juni, die österreichische Kanzlei, weil er gegen die offenen österreichischen Gesetze laufe, und der Abt wegen Ungehorsams nicht verurtheilt werden könne, indem er gegen das kaiserliche Verbot nicht zu handeln vermöge, und der Convent zwischen zwei Regierungen gesetzt sey. Was geschehen ist, wurde dem Abte nicht mitgetheilt. Im J. 1739, 12. Mai, erhielt er endlich von dem Kaiser die Erlaubniß, seine Sache bei dem kaiserlichen Reichshofrathe summarisch fortzusetzen, in Folge des Versprechens er die Wiederherstellung in den vorigen Zustand verlangte, was ihm jedoch absolut verweigert worden ist, und auf Antrag des bischöflichen Advokaten, damit der Abt wegen Ungehorsams verurtheilt würde, 1739, 15. Oktober, folgender Beschluß verfaßt: 1) wird der Beschluß von 31. März 1738 hiemit für bereinigt erklärt und demnach der kaiserliche Befehl sammt dem des Abtes Amtmann C. Zienast ertheilten sichern Geleite von 25. August 1730 hiemit wiederum aufgehoben, sofort übrigens in Summarium zu Recht erkannt, daß der Bischof und das

Stift Straßburg in dem Besitze der gleichsam landesfürstlichen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit über das Kloster Ettenheimmünster und desselben in des Stiftes Straßburg Gebiete gelegenen Dorfschaften und Unterthanen zu erhalten seyen."

Zur selben Zeit, als diese Beschlüsse bekannt gemacht worden, wurde der Advokat in Wien von dem Schlagflusse getroffen, das Kloster von dem kaiserlichen Reichshofrathe aller Hilfe im Stiche gelassen, von der österreichischen Kanzlei verlassen, und endlich seines Abtes durch den Tod beraubt. Damit es durch die Bedrückungen der Bischöflichen nicht gänzlich zu Grunde gehe, sah es sich genöthigt, 1740 mit dem Bischofe folgenden Vertrag einzugehen:

1) Soll und will ermeldeter Abt und Convent des Gotteshauses Ettenheimmünster uns und unser Hochstift Straßburg für seinen einzigen, rechtmäßigen, vollkommenen Landesfürsten erkennen, insolglich uns in Ausübung der von der landesfürstlichen Hoheit abhängenden Vollmacht und Hoheitsrechten in keinem Wege entgegen seyn.

2) Insbesondere, weil wegen der Criminalgerichtsbarkeit zu Münchweier durch Hinrichtung der sogenannten Ursula Tränkle Prozeß entstanden, welcher bei dem kaiserlichen Reichshofrathe annoch Rechtanhängig, so will Abt und Convent hiemit wohlbedächtig darauf seines Rechtes sich begeben und uns und unseres hohen Stiftes ermeldete Criminalgerichtsbarkeit sowohl zu gedachtem Münchweier, als in dessen vier andern Dorfschaften wie zuvor ruhig lassen, und sich aller daran gesuchten Ansprachen wissentlich begeben haben, also daß die hievor geschene verlangte Aufkündigung von 1734 kein Statt, sondern Alles nach den alten bisher gebräuchlich gewesenem Uebereinkünften sein Verbleiben haben solle. Hingegen wollen wir auch

3) ermeldeten Abt Augustin und sein Gotteshaus in

Gnaden wiederum aufnehmen und Alles, was vorgegangen, nicht allein in Vergessenheit stellen, sondern dieselben auch bei ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, herrschaftlichen Gefällen und Nutznießungen, was Namen dieselben haben mögen, in deren Besitz sie gewesen und noch sind, bestmöglichst schützen und schirmen, auch nicht gestatten, daß sie jemand darin widerrechtlich beeinträchtige oder beschränke, und dabei denselben unsern landesfürstlichen Schutz jederzeit angeheißen lassen.

## 2. Bischof allgemeiner Landesherr.

Hiermit war der Streit entschieden und für alle Zukunft erörtert, ausgemacht und verglichen, daß ein zeitlicher Fürstbischof die in den ausgesetzten Regalien bestandene Landeshoheit, von welcher folgende Effekten: als die anerkannte Appellation, das Recht, Reichs- und Kreissteuern, Investiturgeld <sup>1)</sup> und Kammerzieler sowohl in Friedens- als Kriegszeiten einzuziehen, das Musterungsrecht nach alter Gewohnheit, die hohe Criminalgerichtsbarkeit mit dem Geleitzrechte der Verbrecher durch das Klostergebiet abstammen, für je und allezeit haben; da hingegen alle übrigen von der Landesherrlichkeit als Folgerungen abfließende Regalien, Herrlichkeit und herrschaftliche Gerechtsame bei dem Stifte Ettenheim-Münster unverrückt verbleiben sollten, weil es von jeher in diesem Besitze gewesen ist.

<sup>1)</sup> Investitur- und Legationskosten waren den Fürsten freiwillig zugestanden und betrafen nur ihre Person, darum sie auch nur von ihren eigenen Unterthanen erhoben werden konnten. Das Gotteshaus Ettenheim-Münster war oft so arm, daß der Abt das Investiturgeld nicht bezahlen konnte, bei dem Bischof um Nachlaß oder Aufschub der Zahlung anhalten mußte.

Als die Regierung zu Freiburg merkte, daß der Abt Augustin bald den Huldigungseid leisten und den Bischof als Landesfürsten erkennen werde, schrieb sie an ihn, nichts wider die öffentlichen Rechte zu thun, und fuhr fort, das Kloster wie zuvor zu besteuern.

1750 wurde dem Kloster alles im Oesterreichischen confiscirt, wider welches die Regierung zu Zabern zwar protestirte, aber nichts ausrichtete, als daß die Sache von Seiten Oesterreichs besser untersucht wurde, mit welchem Rechte diese Besteuerung geschehe.

Der Prälatenstand gab vor, daß solches nach dem Landsassenrechte geschehe, während andere behaupteten, daß es wegen der Güter geschehe, welche das Kloster im Oesterreichischen besitze.

Die Sache wurde nicht weiter verfolgt und blieb der Bischof Landesfürst. Was aber die Collectationsache betrifft, so wurde dieselbe erst 1765 ausgemacht, wo die Ausgleichung zu Stande gekommen, alle drei Stände zusammengeworfen und eine einzige Einnehmerei gesetzt worden, zu welcher ein jeder Stand nach Verhältniß seiner Einkünfte seinen Theil jährlich liefern mußte. Also war der Streit mit dem Prälatenstande beendigt, wobei zu bemerken, daß Oesterreich während desselben, da es sich doch auch Landesfürst genannt und das Kloster als seinen Vasallen angesehen, keine Handlung der Landeshoheit ausgeübt, sondern das Kloster in seiner Freiheit und bei seinen Regalien gelassen hat.

## VI.

## Congregation und Confraternität.

Im 15. Jahrhundert war die Zucht in den Benediktinerklöstern gesunken und wurden mehrere Reformversuche gemacht, wobei sich bei den Klöstern der Ortenau ein Widerstand gegen die strengere Ordnung kundgab. Die Benediktiner in Deutschland strebten die als nothwendig erkannte Reform ihrer Klöster durch eine Conföderation derselben zu erreichen, während die jüngeren Orden, namentlich die Cisterzienser, eine monarchische Einrichtung mit einem Ordensgeneral an der Spitze und mit Provinzialen unter ihm hatten. Eine Nachahmung dieser monarchisch-bureaufkratischen Organisation der Cisterzienser lag den Benediktinern immer ferne. Sie schlossen sich bei ihrer Reform theils an den Papst Eugen IV., theils an das Basler Concilium an.

Unter Abt Andreas (1408—1438) wurde das Kloster Ettenheim-Münster mit den übrigen Gotteshäusern des Breisgaus und Elsaßes der Congregation von Bursfelden einverleibt, die nach Schluß des Conciliums zu Konstanz von Papst Martin V. mit vielen Privilegien bestätigt worden ist.

Bei dieser Congregation verblieb das Kloster bis 1624, in welchem Jahre Erzherzog Leopold, Bischof von Straßburg, allen Aebten seiner Diözese verboten, in's Künftige bei den Kapiteln der Bursfelder Congregation zu erscheinen und in der Diözese eine neue Congregation eingesetzt hat.

Sie bestund aus sieben Mannsklöstern St. Benediktens-Ordens Eberzmünster, Altdorf und Mauerzmünster im Elsaß, Ettenheimmünster, Schuttern, Gengenbach und Schwarzach im Breisgau und Ortenau, aus den beiden Frauenklöstern S. Johann in Zabern und Biblisheim.

Außer diesem stund das Kloster Ettenheim-Münster mit andern Gotteshäusern noch in besonderer Gebetsverbrüderung, nämlich mit Elchingen an der Donau, die Zeit der Errichtung unbekannt, erneuert 1733; mit Wiblingen bei Ulm, errichtet 1474, erneuert 1732; und mit Aspirsbach in Württemberg. Diese wurde um 1523 errichtet, erlosch aber bald wiederum, indem das Kloster durch die Reformation 1534 zu bestehen aufgehört hat.

Mit der Straßburger-Congregation war ebenfalls eine Confraternität der benannten Klöster verbunden. Eine gleiche Verbindung bestund zwischen Ettenheimmünster und Tennenbach, Wonnenthal und Lichtenthal Cisterz. Ord. Mündelsheim S. Franz. Ord. in Baiern, und Wittichen von S. Clara. Besonders ist es aber das Stift Einsiedeln, mit welchem das Kloster in eine engere Gebetsverbrüderung getreten war.

## VII.

## Besitzungen und Einkünfte.

## Stand des Klosters vom 8. bis 13. Jahrhundert.

Um zu wissen, was von Ruthard und Wisegard den ersten Brüdern der Zelle in der Mark Ettenheim gegeben worden ist, müssen wir diese Mark von zwei Seiten, nämlich der östlichen und westlichen, betrachten. Die östliche Seite bestand damals größtentheils aus Wald und Dedung, daher Bannholz, später auch Ettenheimer-Almend genannt, und erstreckte sich von den dermaligen fürstenbergischen Grenzen bis zur Stadt Ettenheim. Dieses war es, so Ruthard dem Gotteshause geschenkt hatte, und das Klostergebiet ausmachte, welches nach Süden und Norden von den Mitmarken der Alemannier umschlossen war.<sup>1)</sup> Die westliche Seite zog sich von Ettenheim bis an den Rhein und bildete nachmals das stiftstraßburgische Amt Ettenheim.

Da nun das Kloster seinen Theil der Mark, der damals noch meistentheils eine reine, nur bisweilen gelichtete Wildniß war, zur Kultur bringen wollte, nahm es Leute auf, die ihm als Knechte dienten und den Grund und Boden urbar machten. Zu ihrem Aufenthalte erlaubte es ihnen, daselbst Wohnungen zu errichten, oder erbaute selbst solche, und gab ihnen gewisse Felder für sich zur Anpflanzung, wozu ihnen auch das nöthige Zugvieh geliehen wurde.

<sup>1)</sup> Ad aquilonarem partem ad confinium alemannorum. (Hafslach); ad australem partem ad commarchium alemannorum. (Elzach.)

Sie hatten daher Anfangs nichts Eigenes, in der Zeit aber wurden ihnen die Felder als Lehen überlassen und endlich selbst zu Eigenthum an sie verkauft, wobei jedoch das Kloster als Zeichen seiner Grundherrlichkeit auf alle Güter einen jährlichen Zins geschlagen hat.

So entstanden allmählig auf dem klösterlichen Gebiete Colonien, aus welchen später Dörfer erwuchsen, deren Bewohner „Gotteshausleute“, sowie ihre Güter „unserer lieben Frauen Eigen“ genannt wurden. Jedes dieser Orte hatte seine eigenen Rechte, die in den sogenannten Rechtenbüchern eingetragen waren.

### Gotteshaus-Dorfschaften.

#### I. Münchweier.

Dieses ist der erste Ort und hat seinen Ursprung von der Mönchzell. Denn gleich wie Wiggerin wegen der häufigen Pilger zum Grabe des hl. Landolin daselbst eine Kirche und ein Klösterlein errichtete, so haben sich auch ebenda Leute niedergelassen, welche den Brüdern der Zelle dienten und darum von ihnen als Colonisten aufgenommen wurden. Da sie aber gar oft in Kriegszeiten vertrieben wurden, wodurch die Felder unangebaut blieben, so sah sich das Kloster genöthigt, ihnen die Güter gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses und des Falls zu Eigenthum zu überlassen, um sie sowohl desto mehr an den häuslichen Heerd zu fesseln, als auch damit die Felder in stetem Baue zu erhalten. So entstand aus der einfachen Zelle der Mönche ein Weiler und hat sich der ursprüngliche Name in Mönchweiler (*monachorum villare*) und mit der Zeit im Munde des Volkes in Münchweier verwandelt, wozu wohl die nahegelegenen Klosterweier Veranlassung gegeben haben mögen.

Der Ort hatte die ältesten Rechte, die mit der Stiftung Ruthards 926 von dem Herzog Burcard bestätigt wurden.

## II. Münsterthal.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Münsterthal, das seinen Namen ebenfalls von dem dahin verlegten Kloster (Münster, monasterium) führt. Gleichwie die Mönche denjenigen, welche sich zu Münchweier der Wallfahrt wegen niedergelassen haben, ihre Güter zu Lehen gaben, so thaten sie es auch hier. Da aber das Thal viel enger und die Wildniß weit größer war, so gab es auch weniger Felder; und obgleich sich mit der Zeit die Zahl der Bewohner vermehrte, so waren doch diese Güter keine eigentliche Lehen- sondern nur Pachtgüter, die nach Belieben wieder an sich gezogen werden konnten. Um der Enge des Thales willen errichtete das Kloster auf den umgebenden Bergrücken Maierhöfe, von welchen nur noch wenige vorhanden sind. Daß die Leute leibeigen, drittlig und fällig gewesen sind, weist das Rechtenbuch nach.

## III. Schweighausen.

Der Anbau und die Anwohnung zog sich immer tiefer in das Gebirge und die Thäler, woraus stets neue Orte entstanden. Diesem Umstande hatte auch Schweighausen seinen Ursprung zu verdanken, das anfänglich nur in einem Schweig- oder Dinghose bestund, sonach bei der Zunahme der Bevölkerung und Vermehrung der Wohnungen den Namen in Schweighausen geändert hat.

Der ganze Bann hatte 84 Lehengüter, die zwar alle auf dem Frauen Eigen lagen, aber dessen ungeachtet verschiedene Herren hatten, nämlich die geroldseckischen Dienst-

männer von Wiseneck, Wallenstein, Mollenkopf, Eufelmann und andere, an welche sie zinspflichtig, dritttheilig und fällig gewesen sind. Zudem machte auch Graf Jacob von Geroldseck Ansprüche auf einige Lehen, die er jedoch nicht als Eigenthumsherr besaß, sondern als Kastenvogt widerrechtlich anmaßte und verlich.

Unter diesem vielseitigen Besitze von Edel- und Nichtedelleuten wurden die Lehen mit so vielen ordentlichen und außerordentlichen Abgaben belastet, daß die Leute ihre Felder nicht mehr anbauen wollten, sondern öde ließen.

Es läßt keinen Zweifel übrig, daß die Kirche, welche in der Bulle P. Honorius III. erscheint, von dem Kloster errichtet worden sei; denn damit die nicht unbedeutend erwachsende Zahl der Gotteshausleute in seelsorgerlicher Beziehung nicht vernachlässigt würden, waren bei solchen Schweig- und Bauhofen, die nicht schon in der Nähe von Pfarrdörfern waren, Kapellen und Wohnungen für den Klostergeistlichen errichtet, dem daselbst die Seelsorge, jedoch ohne pfarrliche Rechte übertragen war.

#### IV. Verlenbach.

Dieser Ort scheint mit Münsterthal gleichen Anfang genommen zu haben, zu dessen Gemeinde und Kirche er ursprünglich gehörte, bis er zu einer selbständigen Gemeinde erhoben und 1650 der Pfarrei Schweighausen einverleibt wurde. Aus seinem Rechtenbuche erhellt, daß die Einwohner leibeigene Colonisten des Klosters, sowie auch alle ihre Güter Klosterlehen waren, die ihm nach Verlassung wiederum anheimfielen.

#### Ettenheim.

Dieser waldige Markttheil, auf welchem die vier Gotteshaus-Dorfschaften entstanden sind, ist aber nicht die einzige

Vergabung Ruthards an das Kloster, sondern er vermachte auch, wie der Stiftungsbrief lautet: „sein Erbgut in der Mark Ettenheim, was immer zu dem Orte gehört, sowohl an Aeckern, als Wiesen und Waldungen, Wässern und Wasserfällen, Angebauten und Unangebauten.“ Aus diesen Worten erhellt, daß der Herzog den Ort Ettenheim selbst der hl. Jungfrau Maria als Eigenthum überlassen habe; denn wer alles zu dem Orte Gehörende giebt, von dem ist anzunehmen, daß er auch den Ort selbst gegeben habe.

Darunter sind nicht allein die Matergüter zu Ettenheim, sondern auch in andern nahegelegenen Orten, Altdorf, Wallburg u. a. zu verstehen, die ehemals dahin gehört haben.

Daß aber das Kloster den Ort Ettenheim selbst besessen habe, beweisen die Fälle als sicheres Zeichen der Leibeigenschaft, welche es daselbst immer bezogen hat, bis auch die Bischöfe gewisse Fälle sich anzueignen suchten, daher zwischen dem Bischof Johann III. und dem Abt Nicolaus 1369 folgender Vertrag abgeschlossen wurde: „daß die alten Einwohner zu Ettenheim als Gotteshausleute dem Abte den Fall geben müssen, und dem Bischof nur erlaubt war, von den dargekommenen und fremden Personen, die sich allda setzten, den Fall zu nehmen. Im zweifelhaften Falle sollte entweder von dem Gerichte entschieden oder von dem Pfarrer Wahrheitstreu von den Sterbenden erforscht werden, welchem Theile sie den Fall zu entrichten schuldig seien.“

In einem andern mit der Stadt Straßburg 1443 errichteten Vertrage wurde noch dahin bestimmt: „es wäre denn, daß solche Leute von Frauen und Mannen sich mit ihrem eigenen Willen an das Kloster geben und Gotteshausleute sein wollten.“

Zu welcher Zeit Ettenheim an das Bisthum gekommen, ist nicht gewiß, doch nicht unwahrscheinlich, daß solches unter

dem Bischof Otto oder seinem Nachfolger Kuno geschehen sein möchte. In der Zeit ist das ganze Amt dem Grafen Conrad von Freiburg verpfändet und erst 1334 von dem Bischof Berthold um 300 Mark wiederum ausgelöst worden.

Die andere Stiftung ist die des Bischofs Otto, in welcher nachfolgende Güter als Vergabungen verzeichnet sind:

1. Güter des Herzogs Ernst, nämlich das Eigen und Gut zu Forchheim, Balingen, Kottweil, Wellingen <sup>1)</sup> und Kiegel.

2. Güter von dem Bisthum Straßburg:

Der Flecken Huttenheim <sup>2)</sup> mit allem, was zur Schatzkammer gehört zu Burgheim, Grüningen <sup>3)</sup> und in der Ortenau zu Rippenheim, Schoppsheim (Nieder) und Mieztersheim gemeinsam mit Lahr. — Rust, das Maiergut mit Fischwasser und Mühlenwerk, sammt den leibeigenen Leuten. Zu Straßburg: ein Hof mit Dienstleuten und ein Garten außerhalb der Stadt. Zu Hugsbergen <sup>4)</sup> eine Hube dem Spital gehörig. — Die Kirchen in Ettenheim und Rust; in Epfig <sup>5)</sup> und Bensfelden mit zwei Huben und allen ihren Zehnten. — Zu Rufsach <sup>6)</sup> zwei Huben mit Häusern, Neben und Dienstleuten. — Zu Marsfall <sup>7)</sup> eine halbe Salzpfanne.

<sup>1)</sup> Zwischen Forchheim und Wyhl, nur noch unter dem Namen „Wellinger Weg“ bekannt.

<sup>2)</sup> Urkundlich Hudingon, bei Bensfelden im obern Elsaß.

<sup>3)</sup> Ausgegangener Ort im Breisgau, Amt Breisach.

<sup>4)</sup> Hausbergen bei Straßburg.

<sup>5)</sup> In Urk. Hepherra im Elsaß.

<sup>6)</sup> In Urk. Rubiacum, ebenda.

<sup>7)</sup> Setzt eine französische Festung im Lotharingischen.

3. Güter in der Schweiz: Kirchen und Zehnten zu Spiez, Scherzlingen <sup>1)</sup>, Biberist <sup>2)</sup> und an anderen Orten.

In einem sehr alten Pergamentbuche sind folgende Güter verzeichnet, welche dem Kloster in der Zeit zwischen der Regierung des Erchenbald <sup>3)</sup>, 41. in der Reihe der straburgischen Bischöfe, und seines Bruders, Namen unbekannt, genommen worden sind:

In Bohtinga <sup>4)</sup> 20 Mansus, in Wemlingen <sup>5)</sup> 3 Mansus, in Wihviulo <sup>6)</sup> 2 Mansus, in Kiegel 1 Mansus, in Wagenstatt 4 Mansus ohne Saalland und Kirche, d. i. ohne die eigenthümlichen freien Güter und den Kirchen-satz; in Malterdingen 1 Mansus, in Theningen 2 und eine halbe Mansus mit der Kirche; in Amortingen <sup>7)</sup> 2 Mansus, in Denzlingen 1 Mansus; in Heribodesheim <sup>8)</sup> 4 Mansus, in Madelberch <sup>9)</sup> 1 Mansus mit der Kirche; in Rippenheim 6 Mansus ohne Saalland; in Schoppsheim (Nieder) 14 Mansus ohne Saalland und die Kirche; in Kappel 2 Mansus, Ottenheim 8 Mansus, Wizzinheim 2 Mansus, Seildmeheim 1 Mansus, Spiedis mit allem Zehnten.

<sup>1)</sup> Beide im Canton Bern.

<sup>2)</sup> Im Canton Solothurn.

<sup>3)</sup> War ein gar gelehrter Mann, kommt vor 970, 984, 988. Würdtwein.

<sup>4)</sup> Nach einigen ehemaliger Ort bei Heitersheim, nach andern Bohtinga im Elsaß, wornach anstatt h ein l zu setzen wäre.

<sup>5)</sup> Vielleicht Wellingen.

<sup>6)</sup> Wyhl, in der Vergabung des Kaisers Otto v. 994 villa Wila genannt.

<sup>7)</sup> Amoltern.

<sup>8)</sup> Herbolzheim.

<sup>9)</sup> Mahlberg.

Von wem und auf welche Weise dieser Gottesraub, welcher in das Ende des X. Jahrhunderts fällt, verübt worden, ist nicht bekannt. Ihm folgte ein anderer nach; der durch die genannten Bischöfe Otto und Cuno geschehen ist. In der Bulle P. Honorius III. werden dem Kloster nachstehende Orte, Kirchen, Rechte und Zehnten bestätigt:

1. Der Ort selbst, in welchem das Kloster gelegen ist, der Herrenhof mit allen seinen Zugehörden.

2. Die Herrenhöfe von Derlenbach, Münchweier, Ettenheim, Rüst, Ringsheim, Rufach und Stotzheim mit Mühlen, Fischereien und allen ihren Zugehörden.

3. Die Güter von Burbach <sup>1)</sup>, Walburg, Kenzingen, Forchheim und Lonichheim <sup>2)</sup> mit allen ihren Zugehörden.

4. Die Mansus von Tutschfelden, Herbolzheim, Holzweiler <sup>3)</sup>, Rippenheim, Dinglingen, Friesenheim, Ottenheim, Schopfheim, Rühlheim <sup>4)</sup>, Augerbach <sup>5)</sup>, Herderen <sup>6)</sup>, Wyhlen, Endingen, Ottmarsheim und Rheinau mit allen ihren Besitzungen und Zugehörden.

5. Die Kirche St. Peter innerhalb des Klosters Ettenheim-Münster.

6. Die Kirche in Schweighausen mit Zehnten und Zugehörden, welche Bischof Heinrich von Straßburg mit Uebereinstimmung seines Capitels geschenkt hat.

7. Das Patronatsrecht der Kirche in Brockingen; zwei Theile des Zehntens der Kirche in Ettenheim mit dem

<sup>1)</sup> Ehemaliger Weiler zwischen Münchweier und Brockingen, noch unter dem Namen „Burbachried“ bekannt.

<sup>2)</sup> Im Elsaß.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Ebenda.

<sup>5)</sup> Ehemaliger Weiler zwischen Mußbach und Thennenbach, N. Emmendingen.

<sup>6)</sup> Ort bei Freiburg oder der Hardererhof bei Weisweil.

Patronatsrechte; zwei Theile des Zehntens der Capellen vorbenannter Kirche in Altdorf, Ringsheim und Grafenhausen.

8. Das Patronatsrecht der Kirche in Münchweier mit dem halben Zehnten und ihren anderen Zugehörden.

9. Das Patronatsrecht der Kirche in Ruff mit dem halben Zehnten und ihren anderen Zugehörden.

10. Das Patronatsrecht der Kirchen in Lonichheim und Stotzheim mit allen ihren Zugehörden.

11. Die jährlichen Einkünfte in den vorgenannten Kirchen.

Aus dieser päpstlichen Bestätigungsurkunde sehen wir, daß das Kloster Ettenheim-Münster nicht mehr alle Güter besessen hat, welche ihm von Etto in seinem Testamente geschenkt worden sind. Denn in der Bulle geschieht keinerlei Erwähnung von den Gütern in Balingen, Rothweil, Wellingen, Niegel, Burgheim, Grüningen; ebenso wenig von dem Flecken Hudingen, von den Gütern in Straßburg, von den Zehnten zu Epfig, Hausbergen und in Benselden und von dem Salz in Marsall; noch von den Gütern in der Schweiz, als Spiez, Scherzlingen, Biberist und anderen Orten, welche der Herrschaft Etto's unterworfen waren. Vor Allem ist anzunehmen, daß das Kloster niemals in den Besitz der Güter Ernuists gelangt sei.

Von nun an war das Streben des Klosters darauf gerichtet, was es an Gütern verloren hatte, wiederum durch andere zu ersetzen, in welcher Absicht es besonders in der Umgegend, im Breisgau und der Ortenau, sowie im Elsaß viele Käufe abschloß und auch auf andere Weise Erwerbungen machte.

### Im 14. Jahrhundert.

Das Erste in dieser Zeit war die Einverleibung der Pfarrkirche in Stotzheim mit Vorbehalt des Einkommens des dortigen Pfarrers von Bischof Conrad zu Straßburg; von Papst Nicolaus und dem Bischof zu Mainz bestätigt, 1292.

Der Zehnten auf dem s. g. Immele-Feld sammt Wäldchen „Bischowe und Sunderot“ und einigen anderen Gütern zu Herbolzheim von den Herren zu Windeck um 12 Pfd. Heller, Straßburger Währung, erkauft, 1316.

Der Hof „zum Graben“, Grabengut, mit Aeckern, Wiesen, Zinsen und anderen Rechten zu Grafenhausen von Conrad von Badomar und dessen Ehefrau Himmeltrud, Edelfamilie von Straßburg, zu Lehen erhalten mit dem Beding, daß das Kloster den Vorbenannten jährlich 50 Vrtl. Korn und 50 Vrtl. Haber nach Straßburg liefere, nach ihrem Tode aber den Erben 40 Mark Silber Straßb. Währ. bezahle, wornach dieses Gut dem Kloster eigen sein soll, 1318.

Der große Hof in Ringsheim mit allen Rechten, Zinsen und Fälln sowohl daselbst als in Herbolzheim, Ottenheim, Richenweiler<sup>1)</sup> und andern Orten. Dieser Hof kam von den Klosterfrauen zu Wonnenthal an Johann von Pfaffenlapp zu Straßburg für 270 M. S., um welche Summe er von dem Kloster von der Wittwe Johanns erkauft wurde, 1322. Er war im vorigen Jahrhundert 11 Maiern als Schupflehen gegeben.

Einige Güter dießseits des Rheines als Stiftung eines Priesters von Bergheim im Elsaß als Seelgeräth, 1327.

Kauf der Zinse und Gülten, welche das Kloster S. Trudpert in verschiedenen Orten der Herrschaft Geroldsseeck hatte:

<sup>1)</sup> Ausgegangenener Ort zwischen Ringsheim und Grafenhausen.

Großzehnten zu Dautenstein, Trettenbach, Steinbach, Kam-  
bach; Bodenzins von 28 Bauern, 1363.

Hof in Oberbergen wurde von dem Kloster verliehen,  
1364, ging in der Zeit verloren.

Der kleine Hof zu Ringsheim von den Söhnen des  
Johann Pfaffenlapp um 17 Mark Silbers erkaufte, 1371.

#### Wittelbach.

Dieser Ort bildete die fünfte der gotteshausischen Dorf-  
schaften. Eine alte Schrift sagt zwar, daß Abt Werner  
den Altar zu Wittelbach von Bischof Ulrich zu Konstanz  
im J. 1132 habe weihen lassen, wornach sich schließen ließe,  
daß der Ort von Anfang dem Kloster zugehört habe; da-  
gegen geschieht aber seiner in der päpstlichen Bestätigungs-  
urkunde keine Erwähnung. Nach einem Kaufbrieße, der  
1354 von dem Hofe zu Straßburg bestätigt wurde, hatte  
Wittelbach in den ältesten Zeiten Hans Schultheiß von  
Haßlach inne, der es an Johann von Tettingen, Edelknecht,  
und seine Hausfrau Anna Wal verkaufte. Von diesen ging  
Wittelbach in dem obenbesagten Jahre mit Einwilligung  
des Grafen Heinrich von Fürstenberg, als Vogtman der  
Gertrud, Wittwe des Hans Schultheiß, an Johann von  
Schutterthal, einen Ritter, um 54 Pfd. Heller über, der es  
1369 unmittelbar an das Kloster abtrat.

Obgleich die Herren von Geroldseck keinen Anspruch  
an diesen Ort zu machen hatten, so entspann sich dennoch  
darüber ein heftiger Streit, der erst später geschlichtet wurde.

Indessen besaßen die Herren von Dautenstein daselbst  
einige Rechte, welche von Rudolf Lumbart, Edelknecht, und  
seinem Sohne Ludwig an Abt Hesso um 30 Gulden ver-  
kauft wurden, so daß endlich das Kloster in den vollen  
Besitz von Wittelbach kam, 1470.

### Im 15. Jahrhundert.

In diesem Zeitraume erwarb sich das Kloster folgende Güter und Rechte:

Die Kastenvogtei über Münchweier von den Markgrafen von Hochberg um 550 Gulden auf Wiederlösung, 1408.

Maiergut in Stokheim von den Herren von Pfaffenlapp, 1447.

Haus, Hof, Gült und Weinzins zu Kestenhofen bei Bleichheim von Hans Riff, Vogt zu Kirnberg, um 400 fl., 1464.

Blauel-(Block)mühle zu Kestenhofen von ebendemselben um 200 fl., 1469.

Einige Geldzinse zu Bleichheim von Junker Hans Maier von Kirnberg um 5 Pfund guter Heller, 1471.

Freies Gut auf dem Neuthehard und Hof in Broggingen von Hans Bolz um 100 Gulden, 1478.

Kauf des halben Zehntens zu Riegel nebst noch andern Gütern von Abt Conrad von Einsiedeln um 700 Gulden, 1482.

Derselbe Abt schenkte dem Kloster Ettenheim-Münster in dem gleichen Jahre: Die Kirchen S. Georg in Kenzingen, S. Agatha in Theningen, S. Martin in Endingen mit der Caplanei, S. Gangolf in Schelingen, S. Martin in Riegel mit den zwei Kapellen S. Michael daselbst und S. Nicolaus bei Kenzingen.

Abt Hesso II. kaufte von Trudpert von Stausen: den 4. Theil des Wein-, Korn- und Hanfzehntens sammt Haus und Trotte zu Endingen; den 4. Theil gleichen- und des Lämmerzehntens zu Riegel; ebenso zu Theningen; zwei Dinghöfe zu Ebnet und Eschbach; zwei Theile an den eilf Theilen und zwei halbe Theile an dem halben eilften Theile der Herrschaft Riegel um 3320 Gulden, 1489.

Zum Verständniß über den Ankauf dieser kleinen Theile müssen wir bemerken, daß zur damaligen Zeit Kiegel unter 8 verschiedene Herren getheilt war: Conrad Graf zu Tübingen, Herr zu Lichtenec, Martin Freiherr zu Stausen, Hans von Gölusenheim, Wilhelm von Hattstatt, Ludwig von Landeck, Jacob Widergrün von Stausenberg, Bastian von Blumeneck, Ludwig von Pfirt.

### Im 16. Jahrhundert.

Abt Lorenz kaufte im ersten Jahre seiner Regierung von den Predigern zu Freiburg viele Güter, nämlich Haus, Hof, Garten zu Rust, so zuvor den Klosterfrauen gehört haben; Zinse daselbst, in Herbolzheim, Ringsheim, Ettenheim und Altdorf um 300 Gulden, 1500.

Ein Distrikt im Genossenwald als eigen erkannt, 1503.

Ein Theil des Zehntens zu Altdorf von Georg von Bach um 232 Gulden, 1504.

Der vierte Theil des Zehntens in dem Distrikt von Renzingen, 1507.

Weierzehnten zu Ettenheim als Entschädigung für das Ackerland, 1509.

Einige Gülten in Frucht und Wein zu Ettenheim, Ringsheim und Altdorf von Herrn von Bach, 1514.

Einige Zinse und Gülten in Herbolzheim von Caspar Schlegelholz, 1515.

Der f. g. Carthäuserhof in Denzlingen (ehemaliges Eigenthum der Carthäuser in Freiburg) ein Seelgeräth der Valeriana von Thiersberg, 1519.

Das Haus am Kirchberg zu Ettenheim sammt Gülten um 28 Gulden lebensjährlche Zinsung von Georg Besserer in Freiburg erkauf, 1520.

Einverleibung der Kirche in Münchweier, von Bischof Wilhelm bestätigt, 1524.

Das Mollenkopf'sche Lehen im Schutterthal von den Herren von Geroldseck um 200 Gulden auf Wiederlösung, 1529.

Zwei Saum Wein zu Herbolzheim durch Tausch, 1535.

Von nun an tritt in der Erwerbung von Seite des Klosters ein Stillstand ein, dagegen verlor es von dieser Zeit durch frei- und unfreiwillige Veräußerungen nachstehende Güter und Rechte:

Die Criminalgerichtsbarkeit zu Münchweier, 1535; die ganzen Fülle und Drittel wegen der Wolfshöhlin in Seelbach, 1533; die jährlichen Gefälle zu Eichstetten und Bezingen durch Verkauf, 1541; den vierten Theil Frucht- und Hauszehnten zu Eheningen durch Verkauf an Markgraf Ernst von Hachberg um 500 Gulden, 1545; Vorzehnten zu Rippenheim und alle Gefälle zu Lahr, Malberg, Dinglingen und Mietersheim durch Verkauf auf ewig um 390 Pfund Heller, 1548.

Im J. 1546 wurde der große Hof zu Orschweier vergeben und das freie Haus des Klosters in Emdingen der Stadt um 300 Gulden verkauft, 1577.

### Im 17. Jahrhundert.

So schlecht auch das Kloster im Anfang dieses Jahrhunderts bestellt war, so machte es dennoch neue Erwerbungen:

Das Haus zu Kenzingen um 2800 Gulden von Licentiat Rümelin, 1603.

Das schöner'sche Lehen (von dem ehemaligen Besitzer Schöner so genannt) zu Kiegel nebst Gülden zu Herbolz-

heim von den Herren von Bern und Röberer um 900 Gulden erkaufte, 1603.

Das Blumeckische Lehen zu Riegel von Johann Ludwig und Wolf von Andlau, Georg Melchior von Rathsamhausen um 640 Gulden erkaufte, 1603.

Der vierte Theil von dem Rathsamfchen halben eilften Theile zu Riegel, 1605.

Zwei halbe Eilfttheile daselbst von Jakob Vogt von Sommerau, 1630.

Der Brogginger- und Ellenbogenwald, 1667.

Der Hanfzehnten zu Wallburg an das Kloster gezogen, 1667.

### Im 18. Jahrhundert.

Das Präbendengut St. Margaretha zu Nonnenweier durch Tausch mit dem hohen Chor zu Straßburg an das Kloster gebracht, 1707.

Das Felschenlehen zu Grafenhausen, Vermächtniß der Ursula Weiß, Wittve des Johann Jakob Weiß, 1708.

Der Zehnten in Stokheim gegen den halben Zehnten in Rippenheim ausgetauscht, 1715.

Befreiung aller Klostergüter in der Gemarkung Ettenheim, 1716.

Die Kuppeljagd in den 4 Dorfwäldern bis Herbolzheim und den Rhein um 2400 Gulden auf Wiederlösung, 1743.

Das Haus in Straßburg „zu den drei Muckenwedeln“ an Obermünster verkauft, 1757; dagegen für dieselbe Summe angekauft: der halbe Frohnhof zu Riegel von dem Grafen von Schauenburg um 2000 Gulden, die Ziegelscheuer daselbst um 5000 Gulden, einige Jauchert Matten zu Altdorf von Herrn von Nuffenberg.

6 Mannshauet Neben in der Gemarkung Ringsheim, 1752; 14 Mannshauet Matten in der Gemarkung Ettenheim, 1753.

Kalkgrube in Herbolzheim, ein Vermächtniß, 1763.

8 $\frac{1}{2}$  Mannshauet Matten in der Gemarkung Ettenheim um 700 Gulden, 1770.

Es versteht sich von selbst, daß hier nicht alle Güter verzeichnet sind, welche das Kloster besessen hat, noch weniger ließen sich alle Einkünfte genau angeben, welche es zu genießen hatte, aber zu deren völligem Genuße es nur selten gelangt ist. So groß sein Reichthum war, so tief war nicht minder die Armuth, in welche es von Zeit zu Zeit verfallen ist.

Das Kloster hatte außer seinen Justiz- und Kameralbeamten noch 6 auswärtige Schaffner in Ettenheim, Kenzingen, Rippenheim, Herbolzheim, Kiegel und Endingen.

## VIII.

Feuersbrünste, Kirchen- und Klosterbauten, Kriegs-  
und andere Schicksale.

## Feuersbrünste.

Wie P. Martin Stephani anführt<sup>1)</sup>, wurde die Mönchszelle bald nach ihrer Gründung dermaßen durch Feuer zerstört, daß der Abt und die Religiösen sich außer Stand fanden, dieselbe aus eigenen Mitteln wiederum aufzubauen.

Sie übergaben daher das Haupt des hl. Landolin zwei Religiösen, die dasselbe herumtragen und mit ihm Almosen zur Erbauung des Klostersleins sammeln sollten. Sie begaben sich damit in das Elsaß und kamen nach Rufach, wo sich mehrere Wunder ereignet haben.

Diese Sage fällt wohl mit jener über die Verwüstung zusammen, welcher die Mönchszelle nach dem Tode ihres ersten Stifters verfallen war.

Unter Abt Andreas II. von Wichtersheim (1438—1441) soll ein großer Theil des Klosters durch einen plötzlich entstandenen Brand in Asche gelegt, aber dasselbe von seinem Nachfolger Heinrich III. Reif (1441—1470) von Grund aus wieder aufgebaut worden sein.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Leben und Tod des hl. M. Landolin.

<sup>2)</sup> P. Stöber, monast. D. Ettonis, p. 66, 67. Diese Angabe findet sich in dem Man. arch. P. G. Vulfser nicht; vielleicht ist darunter die Verheerung zu verstehen, welche das Kloster unter Abt Andreas I. Kranich (1408—1438) von seinen Rastenvögten zu erleiden hatte.

### Zeit des Bauernkrieges.

Raum hatten die Bedrückungen aufgehört, welche das Gotteshaus von Seite der Herren von Geroldsseeck als seiner Kastenvögte zu erleiden hatte, und war Alles von ihnen auf den Befehl des Kaisers Karl V. 1520 in den vorigen Stand gesetzt, so drohte ihm bald nachher eine neue Gefahr, und zwar durch die Glaubensneuerung, die durch Martin Luther eingeführt wurde. Von derselben ward auch der Herr von Geroldsseeck angesteckt, der die neue Lehre nicht allein in seiner Herrschaft einführte, sondern sie auch weiter, in dem Klostergebiete Ettenheimmünster auszubreiten suchte, wo er jedoch einen kräftigen Widerstand fand.

Damals führte Lorenz Eßfinger den Abtsstab, der sowie die übrigen Religiosen durch Belehrung, Bitten und Ermahnungen, vorzüglich aber durch ihr eigenes gutes Beispiel und angewandte Gewaltsmittel dem Eingange der Reformation in ihrer Herrschaft wehrten und die Unterthanen in dem alten katholischen Glauben erhielten.

War dadurch auch die Reformation von dem klösterlichen Gebiete fern gehalten, so blieb darum das Gotteshaus selbst dennoch von ihren verderblichen Folgen nicht verschont.

Als erste Frucht derselben zeigte sich die Versagung des Gehorsams gegen jegliche Obrigkeit und damit der Aufstand der Unterthanen gegen ihre rechtmäßigen sowohl weltlichen als geistlichen Herrschaften. Dieser unter dem Namen Bauernkrieg bekannte Aufstand nahm zuerst seinen Anfang in der Grafschaft Stühlingen, von wo er sich alsbald wie ein reißender Waldstrom über das ganze Land ausbreitete. Wie auf dem Schwarzwalde und in dem obern Breisgau oder der obern Markgrafschaft, so bildeten sich auch in dem untern Theile derselben mehrere Haufen der Aufständischen,

die sich in Fähnlein theilten und unter besonderer Führung standen.

Einer dieser letzteren war der hochbergische Haufe oder der s. g. unteren Markgrafschaft, welcher von Klewi Rüdi als Obersten angeführt wurde. An ihn reihete sich der ortenauische Haufe, der aus dem bischöflich straßburgischen Amte Ettenheim, aus der Herrschaft Lahr (dem Markgrafen Philipp von Baden zugehörig) und aus dem Diesburger-Thale gebildet war. Sein Anführer war Georg Heid von Lahr, mit welchem noch fünf Unterhauptleute befehligten. Später trat an seine Stelle als Hauptmann Hans Ziler, der zuvor dem kaiserstühl'schen Haufen vorstand. Diese empörten Haufen schwuren: alle Schlösser und Klöster zu zerstören.

Schon waren ihre Drohungen in der obern Markgrafschaft an den Schlössern Röteln, Sausenberg und Badenweiler vollzogen, und die sanktblasischen Häuser zu Kollingen, Weitnau, Bürgeln und anderswo von den Bauern ausgeplündert und zerstört; nun sollten die Verwüstungen auch in der untern Markgrafschaft und der Ortenau fortgesetzt werden.

Die Aebte von Ettenheimmünster und Schuttern, Lorenz Eßfinger und Conrad Frick, die für ihre Gotteshäuser von dem ortenauischen Haufen Alles zu fürchten hatten, wandten sich in solcher Noth an den Herrn Gangolf II. von Geroldseck, als ihren Schirmherrn, mit der Bitte, daß er ihre beiden Klöster beschützen möchte. Gangolf antwortete ihnen, sie sollten zu ihm kommen, er wolle Brod und Wein, so gut er es habe, mit ihnen theilen, bei ihm sollten sie wie zu Hause sein. Die Aebte folgten der Einladung nicht, weßwegen er sie noch einmal einlud, zu ihm zu kommen, indem, wie er schreibt, die Aufläufe immer schwerer würden, vor welchen nicht allein die geistlichen, sondern auch die welt-

lichen Herren ihr Heil in der Flucht suchten. Markgraf Ernst von Hochberg begab sich nach Freiburg und ihm folgten acht Meute nach.

Während sich letztere so in der Hauptstadt des Breisgaut aufhielten, die am meisten von den Aufständischen umlagert war, wurden die von ihnen verlassenen Gotteshäuser ausgeraubt und verwüstet.

Das Fest der Kreuzerfindung, 3. Mai, 1525, war der Tag, an welchem der hochbergische Haufe die Cisterzienser-Abtei Tennembach, eine eigene Stiftung der Markgrafen von Hochberg, plünderte und in Brand steckte. Gleiches widerfuhr dem Frauenkloster Wonnenthal desselben Ordens, welches von dem kaiserstühl'schen Haufen in Asche verwandelt worden ist.

Immer weiter loderte die angefachte Flamme und verlangte neue Opfer seiner Vernichtung. In derselben Kreuzerfindungswoche, 3—10 Mai, wurde von dem ortenauischen Haufen die Hand der Zerstörung an das Kloster Ettenheimmünster gelegt. Es waren damals zwei Kirchen, von welchen die eine für den Chor-, die andere für den Pfarrgottesdienst bestimmt war. Diese wilden Horden zündeten zuerst die Pfarrkirche St. Peter an, die gegen Mittag stand, und mit dem vorderen Theile an den Friedhof, mit dem hinteren dagegen an die Wohnung des Abtes stieß. Bald nach diesem raubten sie das Kloster rein aus und setzten es sammt der Klosterkirche in Brand.

Nicht besser erging es der Abtei Schuttern, über deren Verlust der Abt von solchem Ingrimme erfaßt wurde, daß er sich den jungen Adelligen zu Freiburg zur Vertheidigung der Stadt anschloß.

Nachdem dieser wilde Aufstand mit Gewalt der Waffen niedergeschlagen war und sich die Unterthanen wiederum an ihre Herrschaften ergeben hatten, ließ man mehr die Gnade

als die strafende Gerechtigkeit gegen sie walten. Nur die Anführer wurden zur Todesstrafe gezogen, die Uebrigen dagegen mit einer Geldbuße belegt, aus welcher der zugesügte Schaden vergütet werden sollte.

In dem zu Offenburg geschlossenen Vertrage (12. September 1525) wurde der Schaden, den das Kloster Ettenheimmünster erlitten hat, zu 8000 Gulden, jener von Schuttern zu 6000 Gulden, eine für die damalige Zeit sehr hohe Summe, geschätzt. Den Unterthanen war überdies aufgetragen, die gestohlenen Gegenstände zurückzugeben, und jedermann verboten, etwas davon zu kaufen bei Strafe der Wiedererstattung. Darunter waren begriffen: Kelche, Zierathen, Eisen, Blei, Getäfel, Hausrath, Betten und Bettstätten, Vieh und andere habende Güter. In wie weit sich die klösterlichen Unterthanen bei diesem Raube betheiligt haben, vermögen wir nicht anzugeben; dagegen weigerten sich die aus der Herrschaft Kirnberg dem gegebenen Befehle nachzukommen. Der Abt wandte sich darum an den Landvogt des Elsaßes, von welchem sie noch einmal auf's Strengste zur Wiedererstattung aufgefordert wurden.

Ebenso verhält es sich auch mit der Erlegung der Geldbuße, worüber lange Zeit Klagen erhoben werden mußten.

Am 28. März 1530 stellte Markgraf Ernst von Hochberg und Baden einen Thädigungs- und Vergleichsbrief zwischen den Abteien Ettenheimmünster und Schuttern einerseits und der Stadt und Herrschaft Lahr andererseits wegen des von den Letzteren im Bauernkriege zugesüigten Schadens aus. Aus diesem schiedsrichterlichen Spruche geht hervor, daß die oben benannten Abteien am meisten von dem ortenauischen Haufen zu leiden hatten; darum auch die beiden Aebte gegen die Lahrer wegen des erlittenen Schadens bei dem kaiserlichen Kammergerichte vom Jahre 1525 bis 30 Klage führten.

Unter die Beschwerdepunkte der Aufständischen gehörte vornehmlich die Abgabe des Kleinzehntens, worauf der Abt von Ettenheimmünster in seiner Noth Verzicht leistete; doch kaum war der Aufstand gedämpft, so stellte er neue Forderung auf denselben. Allein die Unterthanen der Stadt und Vogtei Ettenheim wollten nichts davon wissen und weigerten sich, ihm und seinem Gotteshause den Kleinzehnten noch ferner zu entrichten.

Zur Beilegung des Streites wurde zwischen beiden Parteien vor Bernhard Wormser, Ritter, und Johann Erhardt von Rottweil, als abgeordneten Beamten des Meisters und Rathes der Stadt Straßburg ein Vergleich des Inhaltes abgeschlossen:

„Erstlich, daß die von Ettenheim und derselben Vogtei einem Abte zu Ettenheimmünster den Großzehnten von Wein, Korn, Haber, Waizen, Beesen, Spelz, Gersten und gemeinlich was für Frucht ist und die Mühle bricht, auch Zinsgülten, wie von Altersher sie gegeben und von Rechts wegen zu geben schuldig sind, also hinfür auch geben und reichen; allein ausgenommen von Obst, Birnen, Äpfeln, Nuß, Flachs, Rüben, Zwiebeln, Kälbern, Schweinen, Gänsen, Immen und anderm dergleichen, so bisher der Kleinzehnten genannt und in denselben gezogen worden, fürder von dem allen keinen Zehnten zu geben schuldig sein sollen.

Daß damit berührter Großzehnten desto stattlicher und wesentlicher von den Unterthanen gegeben werde, so haben der Abt und Convent sich solchen kleinen Zehnten der vorherührten Unterthanen zur Verhütung und Minderung anderer ihrer Beschwerden, aus nachbarlichem guten und freundlichen Willen fürder zu fordern und zu empfangen gänzlich entzogen und begeben, und nichts desto weniger auf sich genommen, das Faselvieh zu halten, wie von Alters Herkommen ist, doch mit dem besonderen Beding, daß die Unter-

thanen von dem Heuwachs jedes Jahr den zwanzigsten Haufen, ebenso von dem Hanf den zwanzigsten Schaub zu Zehnten zu geben schuldig und verbunden sein sollen.

Dagegen sollen die Obernannten von Ettenheim dem Abte sammt den Verwandten seines Hauses, so er in der Stadt Ettenheim hat, mit „Aus- und Zureiten und andern Gebräuchen desselben kein Hinderniß oder Eintrag thun, und was dem Abte und seinem Convente in solchen Spänen und Irrungen, besonders im letztvergangenen Aufruhr und Empörung der Bauersamen entwerthet und entwendet worden ist, so viel denn desselben an die von Ettenheim kaufweise oder auf eine andere Art gekommen und sie noch bei Händen hatten, das sollen sie dem Abt und seinem Kloster wieder zustellen.

Das Alles haben beide Theile gelobt und bei gegebenen Rechten an rechten Eides Statt zu halten versprochen.

Ungeachtet dieses eidlichen Versprechens blieb der Vertrag dennoch nicht in seiner Kraft, sondern wurde auf dem nächst gehaltenen Reichstage zu Zabern (28. Juni 1531) widerrufen und dagegen verordnet, daß man die Zehnten fürder, wie von Alters her, Geistlichen und Weltlichen ohne Abbruch geben soll, und daß sie in dem des heil. Reiches Ordnung und Abscheid sich gehorsam erzeigen und die kleinen Zehnten dem Abte und anderen geistlichen und weltlichen Personen entrichten sollen.

Damit waren die Streitigkeiten zwischen dem Gotteshause Ettenheimmünster und der Stadt Ettenheim noch keineswegs beendet, sondern dauerten noch längere Zeit fort.

Der Abt klagte bei der Regierung in Zabern in Betreff des Frucht- und besonders des Weinzehntens; wogegen von dem Rathe der Stadt Klage geführt wurde wegen der Klosterzehntknechte, die in Einsammlung des Zehntens die Felder beschädigten, indem sie in dieselben mit breiten

Wagen führen. Nicht weniger beschwerte sich der Rath und die Stadt über mangelhafte Abhaltung des Gottesdienstes, die nach Einverleibung der Pfarrei vom J. 1426 den Religiösen oblag.

Niemals konnte zwischen beiden Parteien eine völlige Ausöhnung erzielt werden, sondern mußte die Stadt Ettenheim stets als die größte Gegnerin des Klosters gelten.

Der für die Ehre Gottes wie für das Seelenheil seiner Untergebenen gleich eifernde Abt Lorenz legte mit solchem Ernste Hand an den Wiederbau des Klosters und der Kirche, daß schon im J. 1527 von dem Weihbischof Conrad von Straßburg einige Altäre eingeweiht wurden. Von dieser Zeit an bildeten die Kloster- und Pfarrkirche nur eine Kirche.<sup>1)</sup>

War auch die Reformation durch Belehrungen und Gewaltmaßregeln auf einige Zeit von dem Gotteshausgebiete selbst fern geblieben, so suchte sie dennoch in anderen Pfarreien und Orten, die mit dem Kloster in Verbindung standen, Wurzel zu fassen, die aber alsbald wieder ausgerottet wurde.

Die Familie Böcklin von Böcklinsau hatte von Anfang die Reformation begünstigt, mit Ausnahme des Wilhelm von B., Amtmann im Dienste des Bischofs von Straßburg, welcher dem katholischen Glauben treu blieb und im Münster zu Freiburg begraben liegt. Die übrigen Freiherren von B. waren dagegen der Augsburgerischen Confession zugethan, halfen dieselbe bald nach dem Passauer Vertrage (1552) in den ritterschaftlich-ortenauischen Dörfern Allmannsweiher und

<sup>1)</sup> Schreiber, historisches Taschenbuch, Jahrgang 1839. — Quellen-sammlung für badische Landesgeschichte, Bd. III.

Wittenweiher einführen, suchten ihr später auch in Rüst, wo der Abt von Ettenheim-Münster den Pfarrsitz besaß, Eingang zu verschaffen, fanden jedoch hier erfolgreichen Widerstand an dem Bischof von Straßburg, welcher als Lehensherr von Rüst, nachdrücklich von Oesterreich unterstützt, den Collaturrechten jenes Abtes sich zu fügen gebot.<sup>1)</sup>

Wie weit sich der brandenburgische Einfluß, welcher über acht Jahre dauerte, in Bezug auf die Verbreitung des evangelischen Glaubens unter den Einwohnern der bischöflich-straßburgischen Aemter Ettenheim und Oberkirch erstreckte, so ist in Bezug auf das erstere wenig bekannt geworden; doch blieb namentlich die Stadt Ettenheim und das Dorf Wallburg nicht frei von dem Lutherthum, indem die Freiherrn von Endingen, Grundherren zu Altdorf, die Einführung der Reformation in beiden Orten begünstigten.<sup>2)</sup>

Das Kloster Ettenheim-Münster hatte auch noch Rechte und Gefälle in anderen Pfarreien, die nachher entweder ganz oder zum Theil zur lutherischen Religion übergegangen waren. In Broggingen besaß es das Patronatsrecht und den Großzehnten sammt einem Widdum. Nachdem sich der Markgraf von Hochberg zur Augsburgischen Confession bekannt hatte, setzte er 1557 daselbst einen Prädicanten ein, welchem der Abt, ob wollend oder nicht, die Pfarrei übertragen mußte. Kaum war dieser aufgezogen, so war ihm für sein Weib und seine Kinder das Pfarrhaus zu klein. Er begehrte daher von dem Kloster einen Neubau oder eine Reparation des Pfarrhauses sowie auch der Kirche, worüber zwischen dem Markgrafen und dem Abte ein Streit entstand,

1) Bierordt, Gesch. d. Reformation, I. 485.

2) U. a. D. II. 76.

der erst im J. 1586 mit einem gegenseitigen Vertrage endete, in welchem von Seite des Klosters die Hoffnung nicht ausgeschlossen war, daß Broggingen wiederum einmal katholisch würde.

Rippenheim bekannte sich unter dem steten Wechsel seiner Herrschaften bald zur katholischen, bald zur lutherischen Religion; in der Zeit theilte es sich in eine paritätische Gemeinde und ward die Pfarrkirche in eine Simultankirche verwandelt, an deren baulichen Unterhaltung das Kloster Ettenheim-Münster als Theilzehntherr halbscheidig betheiliget war.

### Zeit des Interregnums.

Nach dem Tode des Abtes Lorenz III. 1592 stieg das Unglück und die Drangsal des Klosters auf den höchsten Grad. Da in demselben Jahre der Bischof von Straßburg Johann von Manderscheid gestorben war, wählten die katholischen Domherren den Cardinal Carl, Bischof zu Metz, Prinzen des Herzogs Carl II. von Lothringen zum Bischof; diejenigen Herren dagegen, welche dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse zugethan waren, erwählten mit aller Feierlichkeit den Prinzen Johann Georg von Brandenburg, einen Protestanten, zum Bischof. Im Anfang führte man nur einen Federkrieg. Man wechselte Staatschriften gegen einander; allein von der Feder griff man zu den Waffen. Denn Herzog Carl unterstützte seine Wahl mit einem starken Heere seines Vaters, und drang mit Gewalt in den Besitz seines Kirchensprengels ein. Die Bürger in Straßburg, deren größter Theil von der Partei des brandenburgischen Prinzen war, riefen die eidgenössischen Stände Zürich und Bern um Hilfe an, mit der sie ein so großes Heer in das Feld stellten, daß sie den Kampf mit dem lotharingischen

aufnehmen durften. Es kam zu einigen Gefechten, in welchen viel Menschenblut vergossen wurde; ein großer Theil des Elsaßes ward mit Feuer und Schwerdt verheert.

Im folgenden Jahre 1593 nahm sich der Kaiser dieses Streites an und brachte es dahin, daß beide Parteien sich zu Speyer den 13. April so verglichen, daß der Cardinal Carl von Lotharingen Zabern und was im Elsaß zum Bisthum gehört, besitzen, der Prinz Johann Georg von Brandenburg dagegen Straßburg und was dem Bisthum im Breisgau und der Ortenau zuständig, für sich haben sollte. Durch diesen Vergleich nun fiel das Kloster Ottenheim-Münster, welches damals ohne Abt war, mit seinen Ortschaften in die Hände des Brandenburgers.

Unter diesen traurigen Umständen verließen fünf Religiösen, unter denen auch P. Christoph von Thengen, damaliger Senior, war, das Kloster, damit sie nicht mit dem protestantischen Brandenburger Umgang zu haben genöthigt würden, und hielten sich zu Kenzingen im Oesterreichischen auf.

Johann Georg, der postulierte Administrator des Stiftes Straßburg, kam den 13. November 1593 mit großem Gefolge in das Kloster und befahl dem damaligen Prior Placidus Wangen und den drei Religiösen, welche zurückgeblieben waren, einen neuen Abt zu wählen, doch mit Ausschluß des Christoph von Thengen. Die Religiösen weigerten sich dagegen und suchten die Wahl so lange als möglich zu verschieben. Nachdem er sie unter zwei- und dreimaliger Drohung umsonst dazu zu bewegen versucht hatte, nahm er sich endlich nach dem Rechte der Vererbung, wie er sagte, vor, selbst einen Abt zu wählen und setzte

Johann Caspar Brunner am 9. Februar 1594 als Abt ein, welchem auch die Unterthanen huldigen mußten.

Am 26. Februar rafften die Brüder heimlich die kostbarsten Sachen des Klosters mit den werthvollsten Schriften des Archives zusammen und flohen damit in der Nacht nach Riegel, von wo aus sie gegen diesen aufgedrungenen Abt Protestation einlegten und erklärten, daß sie ihm keinen Gehorsam leisten würden.

Dieser Zwischenfall zeigt, wie damals die Haushaltung in dem Kloster beschaffen war. Die im Oesterreichischen zu Riegel sich aufhaltenden Religiosen behielten die dortigen Einkünfte zu ihrem Unterhalte, in den eigenen Orten nahm sie der Graf von Geroldseck in Empfang und verwendete sie zu seinem Gebrauche, und was in der Vogtei Ettenheim fiel, machte der Brandenburger beinahe Alles zu seinem Rechte.

Sobald der Abt mit Tod abgegangen war, ließ er allen Hausrath aus dem Klosterhose in Straßburg „zu den drei Muckenwedeln“ in den bischöflichen Hof führen.

Wie viel aber von dem Kloster dem Markgrafen an Geld, Wein, Früchten und Vieh immer gegeben werden mußte, geht aus den achtzehn der vornehmsten Beschwerden hervor, die darüber erhoben worden und woraus wir nur einige anführen wollen:

1) Nach dem Tode des Abtes wurde nicht allein von dem Herrn von Geroldseck, sondern auch von dem Brandenburger eine Sicherheitswache auf Kosten des Klosters eingelegt, beträgt 1460 fl. 2) 1596 mußten im Namen des Markgrafen 2400 fl. nach Straßburg geliefert werden, 1597 viermal je 200 fl., und da das Viertemal das Geld nicht vorhanden gewesen, wurden zwei der besten Pferde aus

dem Zuge genommen; von Meß-Johanni 1598 bis dahin 1599 waren zu entrichten 630 fl. und von ebenda 1599 bis 1600 950 fl. 3) Mußten dem Markgrafen zur Strafe seines Intruses wegen des mit seiner Concubine erworbenen Kindes 800 fl. erlegt werden, aus gleichem Grunde forderte der Fiscal 300 fl.

Wie viel das Kloster an Vieh, Früchten und anderm liefern mußte, zeigen die Beschwerden ebenfalls und zwar mit Angabe des Preises an, weßwegen wir es etwas genauer anführen: ein wohlgeladener Wagen mit Speck, gedörrtem Schwein- und Rindfleisch, Käse, Anken und einem lebendigen Schweine, 55 fl.; item 7 Stiere, thut 105 fl.; Item 8 Stück 2jährige Rinder, thut 80 fl.; item 2 Milchgebende Kühe, thut 20 fl.; item 2 Schweine, taxirt 10 fl.; item 40 Käse 8 fl.; item das beste Pferd aus dem Zuge 60 fl.; item 3 Kutschenpferde sammt der Kutsche und Geschirr 150 fl.

Item in Früchten: 88 Vtl. Waizen, thut 264 fl.; 30 Vtl. Korn, thut 60 fl.; 141 Vtl. Gersten, à 16 Schilling, thut 225 fl. 9 Bagen; 226 Vtl. Haber, à 14 Sch., thut 316 fl. 6 Bagen.

Item an Wein: 21 Fuder alter, so zu Straßburg das Fuder zu 30 fl. verkauft worden, 630 fl. Aus neuem Wein erlöst und auch an Wein abgeführt, zusammen 1200 fl., Unkosten der Lieferung 100 fl.

Dieses ist aber nicht das Einzige, was das Kloster zu dieser Zeit zu tragen hatte; nicht weniger brauchte der Abt auch für sich und seine Concubine, wie ein Verzeichniß wissentlicher von ihm geschenehen Entäußerungen angibt. Zum Ersten empfing er aus der Schaffnei 1000 fl., kaufte er für seine Concubine ein Haus in Straßburg, woran nach ihrem eigenen Bekenntniß mehr nicht als 400 fl. bezahlt waren, und entleerte er den Klosterhof in Straß-

burg ebenfalls all' seines Haushathes. Zum Andern hat er mit Verkauf von Bau-, Brenn- und Stockholz heftig im Walde gewüftet, verkaufte aus dem Kloster Wein, Früchte, Vieh und anderes und zog die Drittheil, Todfälle, Abzüge und Frevel ein, ohne etwas zum Nutzen des Klosters zu verwenden; beläuft sich nach Inquisition über 4000 fl. Endlich ließ er alles, was immer zu einer Haushaltung nothwendig ist, nach Straßburg abführen. Also möchte sich die ganze Summe dieser wissentlichen Entäußerung auf mehr als 8280 fl. belaufen.

Nachdem der aufgedrungene Abt 1630 gestorben war, nahmen die Religiosen, die sich damals in Kiegel aufhielten, eine neue Abtwahl vor. Als der Administrator solches erfahren hatte, bestrafte er das Kloster um 50 Fuder Wein, 650 Viertel Früchten, 20 Stück Groß- und Kleinvieh, 4 Pferde sammt Chaise, zusammen im Anschlag von 14,000 fl., und ließ alles abführen. Im folgenden Jahre endlich genehmigte er die Wahl des Abtes unter der Bedingung, daß ihm derselbe 1000 fl., 600 Viertel Früchten an Waizen, Korn und Haber gebe.

Die Religiosen waren denn in ihre Zellen zurückgekehrt und unter der Regierung des rechtmäßigen Abtes begann das Kloster sich von den erlittenen Erpressungen und Uebeln zu erholen, daß der Gottesdienst in verschönertem Glanze gefeiert werden konnte.

Nach einigen Jahren schienen Himmel und Erde zusammen zu helfen, das Kloster und das Thal gänzlich zu zerstören. Besonders war es das Jahr 1625, in welchem Regengüsse und Hagel überall Verheerungen anrichteten. Das Wasser stund an der Klosterpforte 5 $\frac{1}{2}$  Fuß hoch und jedermann fürchtete den gewaltsamsten Tod.

Dieses entsetzliche Ungewitter, unter welchem das Kloster beinahe zu Grunde gerichtet worden, war (wie man sagte) durch die Hexen verursacht, weßwegen als Schutzmittel gegen gleiche Unglücksfälle am 21. November 1627 die Bruderschaft des hl. Rosenkranzes feierlich eingesetzt wurde. Wohl blieb das Kloster von fernern verheerenden Ungewittern verschont, dagegen nahete ein anderes, das nicht so schnell vorüberzog und die traurigsten Folgen zurückließ.

### Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Im Jahre 1631 begann der dreißigjährige Krieg sich im südlichen Deutschland immer mehr auszubreiten, unter dem das Kloster und seine ganze Herrschaft zu leiden hatte. Schon war das ganze Breisgau und die Ortenau von dem schwedischen Heere überschwemmt und die meisten Städte von ihm in Besitz genommen. Am 18. November 1632 rückten einige von dem Kanoffsky'schen Regimente ausgeschiedte Reiter, in der Absicht zu plündern, in Münchweier ein. Sie tödteten 13 Mann, verloren aber dabei einen Offizier.

Die Einwohner hatten auch die Schweden so lange aufgehalten, bis die kaiserliche Armee herbeigekommen, sie verjagt und ihnen großen Schaden zugesügt hatte. Darum legte sie der Obrist Kanoffsky um 1000 Reichsthaler Schadloshaltung an, welches Geld, da die Münchweierer es nicht allein bezahlen wollten, zu großen Streitigkeiten Veranlassung gab. In diesem Tumulte verbrannten auch die Schweden zu St. Landolin ein Haus und nahmen dem Kloster drei Pferde. Dieses war aber nur der Anfang des Schadens, den es erleiden sollte.

Im Jahre 1633 nahm der schwedische General von Löwenstein, ein geborener Lehrer, unter dem Borwande,

als hätte ihm König Gustav Adolph das Kloster und die ganze Herrschaft geschenkt, Alles in Besitz, vertrieb die Religiosen und bezog die Einkünfte bis 1646. Die Vertriebenen suchten in der Schweiz eine Aufnahme und blieb nur der Abt mit wenigen Patres zurück. Die Schweden legten dem Kloster und seinen Unterthanen eine Contribution von 5500 Gulden auf, welche sie bis auf 2400 Gulden leisteten; da sie aber letztere nicht bezahlen konnten oder wollten, so wurde der Abt Caspar von ihnen nach Kenzingen geführt und in dem dortigen s. g. Hexenstüblein gefangen gehalten, bis die Restsumme bezahlt war, die theils in Geld, wozu Kiegel 600 Gulden beitrug, theils in Kelchen und andern Silbergeschirren entrichtet wurde. Die Unterhaltung des Abtes während seiner Gefangenschaft vom 17. Mai bis 26. August betrug 177 Gulden.

In diesem Kriege wurden alle beweglichen Gegenstände entweder geflüchtet oder verborgen. Man lieferte das Vieh nach Elzach und von da nach Untenhausen. Das Küchengeschirr soll im Kreuzgärtlein des Klosters vergraben worden sein. Der Superior Constantin Ju ließ etliches Metall verschmelzen und auf dem Kirchhofe in dem Eck des Beinhauses in einen ausgehauenen Stein eingießen, welches wiederum aufgefunden wurde.

Von den Dokumenten, vornehmsten Büchern der Bibliothek und Kirchensachen kam einiges nach Schlettstatt und etliche Truhen mit Kirchengewändern und Schriften nach Freiburg in Dr. Helblings Behausung. Wiederum kam etwas an Schriften in das Gotteshaus Güntersthal und von da in das Kloster der Dominikaner zu Freiburg, anderes wurde auch in Billingen aufgehoben. Doch konnte nicht alles vor der Raubsucht des Feindes bewahrt werden, wodurch das Kloster einen unersehblichen Verlust erlitt. Die Schweden brachen über eine Kiste von Archivschriften in dem

Hause Helblings und nahmen sie nebst andern mit sich in ihre Heimath. Die Königin Christina aber brachte dieselben nach Rom, wo sie, wie der Abt Calmet von Gengenbach versichert, in der vatikanischen Bibliothek aufbewahrt sind.

Als im Jahr 1648, 20. Oktober, der Frieden mit den Schweden zu Osnabrück geschlossen und, damit das römische Reich von dessen Völkern befreit würde, ihnen 5 Millionen Reichsthaler auszuzahlen versprochen worden und dieses in drei Terminen, wurden dann alle Stände und also auch Ettenheim-Münster wiederum in den vorigen Besitzstand gesetzt. An dieser Summe mußte die Geistlichkeit der Diözese Straßburg 24,000 Gulden bezahlen, woran das Kloster auch einen ziemlichen Theil geben sollte; weil es aber vollkommen zu Grunde gerichtet war, wurden dem Abte Amand in Ansehung des so üblen Zustandes 1648, 31. Dezember, von dem Kirchenrathe nur 103 Gulden und 5 Schilling auferlegt. Der erste Termin wurde bezahlt, da sich aber der Friedensschluß selbst verzögerte, wurde mit den zwei andern Terminen bis 1650 innegehalten, wo sodann das Doppelte bezahlt werden mußte.

Die aufgenommenen Gelder während des Krieges sammt anderen Unkosten beliefen sich auf 50,000 Gulden.

### **Feuersbrunst und Kirchenbau.**

(1651 — 1683.)

Nachdem die Religiösen nach Wiederherstellung des Friedens in ihr Gotteshaus zurückgekehrt waren, suchten sie durch Sparsamkeit und eine kluge Verwaltung zu ersetzen, was sie in einer so langen Zeit der Verwüstung verloren hatten. Allein kaum hatte man angefangen, sich von dem

erlittenen Schaden und Glende zu erholen, so wurde das Kloster schon von einem neuen Unglücke betroffen.

Am 21. Februar 1651 gerieth um die Mittagszeit die Kirche durch Unvorsichtigkeit eines Dieners in Brand und wurde mit den drei Thürmen ein Raub der Flammen. Ahtzehn Jahre blieb die Kirche wegen allzu großer Schuldenlast in ihrer Asche liegen, während welcher Zeit aller feierliche Gottesdienst in der Landolinskirche abgehalten wurde und nur eine Klosterkapelle für den Chordienst bestimmt war. —

Im J. 1668 wurde mit dem Bau der neuen Kirche begonnen, wozu Franz Egon, Bischof zu Straßburg, bei seiner Anwesenheit 700 Gulden und für den Churfürsten und Erzbischof von Cöln, Dombekan zu Straßburg, 50 Thaler beigetragen hat. Vor seiner Abreise versprach er, die übrigen Domherren dahin zu bewegen, daß sie die Fenster in die neue Klosterkirche machen lassen.

Zu dem Bau trugen auch bei der Abt von S. Gallen 400 Gulden, von Muri 12 Dukaten und von Rheinau 30 Gulden; eine im Bade S. Landolin krank liegende Person von Einsiedeln gab 700 Gulden.

Der Abt Franz war mit dem Beitrage des Bischofs nicht zufrieden, obgleich er von ihm wiederholt Geld und 100 Viertel Roggen empfangen hatte, sondern bat ihn auch um Erlass der auferlegten Contributionen sammt der Kastenvogteipension, welche letzteres in 100 Gulden und 130 Viertel Haber bestund. Diese Bitte stellte er noch öfters an den Bischof, welche dem Bettler, wie er ihn nannte, allezeit auf ein Jahr gewährt wurde.

Der Abt unterließ aber auch nicht, die Einkünfte des Klosters zur Ausführung seines Werkes zu verwenden. Er verkaufte 1671 6 Fuder Wein, um aus deren Erlös im Frühjahre den Bau wiederum 5 oder 6 Wochen lang fort-

führen zu können, und wurde der Anfang mit den gemalten Fenstern gemacht. Schon im Juli war alles Geld verausgabt, weßwegen sich der Abt genöthigt sah, Geld aufzunehmen, das ihm aber aller Orten wegen der damaligen Zeitumstände abgeschlagen wurde. Er wandte sich denn wiederum an den Bischof um Vorschuß aus der Amtsschaffnei Ettenheim und zwar auf so lange, bis derselbe mittelst eines Jubiläumsablasses nachgelassen würde, 1671, 20. Juli.

In diesem Jahre war zwar der äußere Bau vollendet und schöner und größer ausgeführt, als zuvor; allein noch fehlte das nöthige Jungeweide und jegliche Ausschmückung des Tempels, die wegen des ausbrechenden Krieges unterbleiben mußte, und erst 1679 der Bau wiederum aufgenommen werden konnte.

Wie das Wappenbild des Abtes Franz zeigt, hatte die Kirche wie die vorige drei Thürme. Die Fenster trugen die Wappen derer, die vornehmlich zum Baue der Kirche beigetragen haben: des Abtes von S. Gallen und des Bischofs Churfürsten von Cöln, der beiden Prinzen von Fürstenberg, des Prinzen Leopold von Baden und Markgrafen Wilhelm von Baden, so jeder 50 Thaler spendete.

Das Altarbild mit der Vorstellung der Aufnahme Mariä als Klosterpatronin war nach dem Muster des Choraltars der Kirche zu S. Fides in der Schweiz von dem dortigen Maler gefertigt und die Schreinarbeit mit schöner Schildkrötenmanier geziert. Außer dem obigen Wappen des Abtes von S. Gallen war noch ein anderes im Hochaltar in Holz geschnitten.

Die drei kleinen Glocken, welche der Abt schon 1671 von Melchior Edel in Straßburg um 324 Gulden erkaufte hatte, wogen 6 Zentner 48 Pfund.

1683, 17. Oktober, wurde die Kirche von dem Suffraganbischof von Straßburg eingeweiht. Zu dieser Zeit

waren nur wenige Religiösen und Laienbrüder in dem Kloster und mehrte sich deren Zahl nur allmählig.

### Zeit des holländischen Nachkrieges.

(1672 — 1679.)

Das Erste, wovon das Kloster in diesem Kriege berührt wurde, war die Anlage mit 4 Mann Soldaten, die es auf Befehl des Viceboms Franz Christoph von Wangen nach Elßzabern zu stellen hatte und die am 7. November 1673 zur Vertheidigung dahin abgingen. Im J. 1675 zog sich die Kriegsflamme allmählig in die obere Rheingegend und breitete sich über die Ortenau und das ganze Breisgau aus.

Die feindliche Armee schlug 1676 in der Nähe des Klosters ihr Lager auf und wiederholte ihre Plünderungen gegen dasselbe sechs bis siebenmal, so daß es endlich ganz ausgeraubt war. Die Religiösen flohen denn in die Schweiz und fanden in dem Stifte St. Gallen eine willige Aufnahme. Der Abt Franz aber nahm zuerst seine Zuflucht auf dem Schlosse Hohengeroldseck, wo er übrigens vom 29. November bis 18. Dezember mehr wie ein Gefangener saß. Er wünschte in sein Kloster zurückzukehren, was aber unter den obwaltenden Umständen nicht rathlich schien. Er begab sich daher ebendahin, wohin ihm schon einige Religiösen vorangegangen waren, und um deren längern Unterhalt er von Geroldseck aus den dortigen Abt und Convent gebeten hatte.

Was den damaligen Zustand des Klosters und der ganzen Umgegend betrifft, so war derselbe höchst kläglich. Im Februar des Jahres 1678 wurden die Orte Malterdingen, Theningen, Tutschfelden, Eichstetten von den Franzosen verbrannt; Riegel schwebte in sehr großer Gefahr, weil

der Commandant von Hochburg die Unterthanen zu Befestigungsarbeiten nöthigen wollte, wovon sie von den Franzosen unter Androhung der Verbrennung des Ortes abgehalten wurden. Der Prior Maurus Geiger wurde von dem Commandanten auf der Hochburg und von dem in dem Städtchen Haslach in Beziehung der Klosterunterthanen vielfach gequält, brachte es jedoch durch Unterredung mit beiden dahin, daß seine Unterthanen von den Festungsarbeiten verschont blieben, wiewohl von anderwärts täglich 20 Mann mit 2 Fuhren arbeiten mußten. Das Kloster war keinen Augenblick vor einem Ueberfall entweder von Seite der Desterreicher oder der Franzosen sicher, überall von Soldaten umgeben.

Ueber die Kriegsverheerungen, welche das Kloster während des Sommers 1678 erlitten, entwirft der Prior in einem Schreiben an den Abt, der sich in S. Gallen aufhielt, folgende Schilderung: „In dem Frühjahre (6. März) hatten wir die kaiserliche Armee oder Parteien wenigstens bis St. Johannstag (24. Juni) beständig bei uns, da dann alles Gras, Gersten, das Korn wurde verschont, glatt hinweggemäht worden. Doch sind wir unter vielen 1000 täglichen Fouragiers in dem Gotteshause verblieben und wurde auch alles darin (außer dem Garten) erhalten. Als aber die französische Armee herunter marschirte, ist alles, indem man unversehens, wie von einem Gewitter überfallen wurde, in Grund verderbt worden, und haben wir (außer mir und dem Bruder Gall alle, auch sogar die Knechte krank) in die 3 Wochen unter den Tannen<sup>1)</sup> verlies genommen. Den Herbst, was der Soldat übrig gelassen, habe ich eingebracht. Indessen wurde Straßburg blokirt und darum alles verderbt

---

<sup>1)</sup> Stelle in dem Genossenwalde.

und verbrannt. Der größte Mangel war an Holz, wovon auch das Kloster für die im Hof zu Straßburg logirten Offiziere zwei Klaster anschaffen mußte, ein drittes wurde ihm von den Franzosen sammt dem Schiffe auf dem Rheine hinweggenommen.

Als hernach die kaiserliche Armee von Offenburg bis Haslach in die 6 Wochen gestanden, hatten unsere Leute große Anstöße, also daß der meiste Theil Heu, Stroh, Obst, zum Theil auch Vieh verloren ging; wäre auch alles geplündert worden, wenn solches nicht durch „Schmierbalien“ des Commandanten in Haslach von meiner Seite abgewendet worden wäre.

Nach Abzug der Armee wurden wir nach Geroldseck, Haslach, Offenburg und Hochburg angezogen (angehalten, Mundvorrath dahin anzuschaffen), und weiß man nicht, wer die Oberhand über uns behalten wird. Inzwischen hat der Commandant von Offenburg mich unter einem Hauptmann, Fähndrich und vielen Musketieren mit brennenden Lunten bei Mitternacht überfallen, alles Futter hinweggenommen, also daß ich in das dritte Jahr keinen Halm Heu habe. Solche Gewaltthätigkeit berichtete ich alsbald dem General Caprara zu Billingen durch einen Expressen, durch welchen ich scharfe Verbote erhalten, daß der gedachte Commandant nicht mehr weiter einbrach. Nach solchem habe ich 10 Kühe verstellt, zu 8 Ochsen geben die Untertanen auf meine gethanene Erinnerung das Futter, 4 Ochsen habe ich durch Kriegsgewalt im Sommer verloren und dazu, indem ich selbigen zu weit nachgesetzt, beinahe mein Leben. Schweine haben wir gegen 50 Stück, aber dazu kein Stierich. Nicht besser ist es in dem Lande<sup>1)</sup>, in welchem nicht so viel an-

<sup>1)</sup> D. i. in der Rheingegend.

geblümt wurde, als in dem geringsten Banne, weßhalb es denn geschieht, daß die armen Leute von Welschkorn, Obst und Rüben ungeschmelzt leben mußten, aber nach und nach dahinstarben."

Obgleich der Krieg durch den Friedensschluß von Nimwegen, 28. Januar 1679, beendet war, so wollte der Abt dennoch in sein Gotteshaus noch nicht zurückkehren, indem daselbst Alles verheert und zerschlagen war. „Kein Zimmer war ganz, kein Täfer, kein Boden, kein Fenster, Ofen, Bettstatt mehr übrig, ja nichts als Armuth, Kummer und Hunger zu finden."

Im Juni kehrte endlich der Abt, wiewohl ungern, auf geschene Erinnerung des Bischofs zu den Seinigen zurück, und allmählig wurde auch alles zurückgebracht, was während dieser Zeit geflüchtet oder verborgen worden war, als: das Brustbild des hl. Landolin, das Archiv sammt dem Kirchengerathe des Abtes in dem Stifte St. Gallen, die Orgel und der Altar, so zu Zell am Untersee und zu Waldshut lagen.

Am 22. August 1711 brach um Mitternacht zwischen der Mühle und Bibliothek ein neuer Brand aus, der das ganze Kloster bedrohte, aber durch ein gegen den Wind gehaltenes Scapulier plötzlich gelöscht wurde. Diese wunderbare Rettung hatte die Einsetzung der Scapulierbruderschaft zur Folge, die von Papst Clemens XI. bestätigt und mit Ablässen versehen worden ist.

Von dem Anfange des 18. Jahrhunderts begann die Kriegsflamme von einer Seite her zu lodern, von welcher sie von Zeit zu Zeit angefaßt wurde, worunter das Kloster durch Contributionen und einzelne Erpressungen oftmal zu leiden hatte.

### Zeit des spanischen Erbfolgekrieges.

Schon schien dieser Krieg ohne Drangsal für das Kloster vorübergegangen zu sein, als es noch an dem Ende desselben auf das Empfindlichste davon betroffen wurde.

Am 19. September 1712 brachen 200 Mann der französischen Armee in das Thal, fügten zuerst dem Klosterkeller in Münchweiler großen Schaden zu und stürmten hierauf gegen das Kloster selbst an. Wer immer konnte, floh in das Kloster, dessen Thore die Räuber bei ihrer Ankunft geschlossen fanden. Sie verlangten unter Drohungen Einlaß, der ihnen abgeschlagen wurde. Die von dem Marschall von Villars gegebene Schutzmannschaft, die Klosterjäger und alle dahin Geflüchteten setzten sich mit bewaffneter Hand gegen die Räuberhorden zur Wehr und tödteten zwei ihrer Anführer vor dem Thore. Dadurch noch mehr aufgebracht, suchten sie von allen Seiten einzudringen, wurden aber jederzeit zurückgeschlagen. Sie verloren 6 bis 7 Mann, ohne daß eine Person im Kloster verletzt wurde. Im November 1713 kamen 3000 Franzosen an, um Fournage zu holen; da sie alle Häuser leer fanden, ritten sie grimmig auf das Kloster zu und verlangten, eingelassen zu werden. Dieses wurde zwar versagt, dagegen ihnen, soviel immer möglich, Brod und Wein von den Fenstern aus gereicht und damit ihre Wuth gestillt.

### Klosterbau.

(1719.)

Unter dasjenige, was Abt Johann Baptist Eck während seiner Regierung Großes vollbracht hat, ist mit Recht der Klosterbau zu rechnen. Das nach dem Bauernkriege wieder erbaute Kloster war durch Alter und Anderes so zerfallen,

daß ein Neubau schon längst geboten schien, aber wegen Kriegs- und anderer Umstände nicht ausführbar war.

Unter den Alterthümern, die da und dort noch in demselben zu sehen gewesen, waren außer den Heiligbildern, mit welchen die Wände des Refektoriums bemalt waren, noch folgende Denkschriften aufbewahrt:

Bei dem Tische des Lektors: „Alacriter lege, tarde pronuntia, corrigentem observa.“

Auf einer andern Seite enthielt ein Bild des blut-schweißenden Christus folgende Verse:

„A fronte et a tergo furialibus impetor armis,  
Jamque ferus cingit miles utrumque latus.

Quin ad versus hominem ultrici Pater aestuat jrá,  
Quid faciam? Pro te, quae vides, patiar.“

Auf dem Bilde des Benedikt und der Scholastika waren diese Verse zu lesen:

„Per tria quod monachus sis factus vota professus  
non laudo at laudo, in religione mori.“<sup>1)</sup>

Noch eine bis in spätere Zeit vorhandene Ansicht des Klosters hat gezeigt, daß der ganze Bau aus Holzwerk bestanden habe.

Nachdem durch den zu Rastatt geschlossenen Frieden allgemeine Ruhe eingekehrt war, dachte der Abt daran, daß dem Zerfalle nahe Kloster wiederum herzustellen oder vielmehr von Grund aus ein ganz neues Gotteshaus aufzubauen. Dieses Unternehmen war nicht ohne große Schwierigkeiten und führte zu manchen Zwistigkeiten zwischen dem Abte und dem Convent, wodurch er gleichsam gezwungen wurde, auf seine Würde zu resigniren, aber durch die Abte

<sup>1)</sup> Ist von einem Dichter des 16. Jahrhunderts, der in Freiburg lebte und ein Freund des hiesigen Klosters war.

der Congregation und den Cardinal Rohan in der Ausführung seines Entschlusses gehindert worden ist.

Am Vorabende des Festes Kreuzerfindung (2. Mai) des Jahres 1719 legte Abt Johann Baptist in Gegenwart einer großen Menge Volkes mit großer Feierlichkeit den ersten Stein zum neuen Baue, der mit der Inschrift bezeichnet war: „Huc positus sum A<sup>o</sup> 1719. 2<sup>da</sup> Maji.“ In der Höhlung dieses Grundsteines, in der Gestalt einer zweigetheilten Brunnenschaale, wurden einige geweihte Schaufpennige, Gold- und Silbermünzen, verschiedene Gattungen von Wein und Früchten mit Angabe der damaligen Preise nebst einer Pergamenturkunde niedergelegt, worin die Namen des Abtes und aller damals lebenden Religiosen verzeichnet waren.

Ebenso wurde die unter Abt Franz erbaute Kirche gänzlich umgeändert, wobei nur allein der Chorthurm stehen geblieben, und die Innengewände mit Frescogemälden geschmückt.

Im J. 1762 geschah die Weihe des Hoch- und der vier Seitenaltäre von Thuffan, Weihbischof zu Straßburg.

So oft ein neuer Abt auftrat, gewannen Kloster und Kirche immer an Schönheit und Größe. Abt Augustin erbaute 1742 die ganze Gebäudereihe von dem Eingange der Kirche an, welche die Amtswohnung, Werkstätten und die PferdSTALLUNG umfaßt, und errichtete 1764 den großen Garten mit dem Hause.

Bei diesen Bauten hat sich die Frohnpflichtigkeit der Unterthanen in ihrer ganzen Strenge gezeigt, die von ihnen niemals mehr vergessen wurde.

Nach der Wahl des Landolin Flum weigerten sie sich, dem Abte zu huldigen und trugen unter andern die Beschwerde vor: „daß sie hätten müßen gar zu viel frohnen zu dem Kloster und St. Landolinſkirche, wie auch zu dem Garten, wo sie Weib und Kind ohne Brod zu Haus laſſen mußten.“ Besonders waren es die Unterthanen von Münchweier, die zu ungemessenen Frohnen angehalten wurden, wozu sich das Kloster aus der Ursache berechtigt glaubte, weil es nach den Rechten Gebrauch war, daß die Unterthanen zu allen herrschaftlichen Gebäuden innerhalb des Klostergebietes frohnen müssen, ohne Unterschied, ob Leibeigenschaft oder nicht.

Abt Landolin ließ 1777 den Eingang in die Kirche mit einer prächtigen Treppe und Portal von Bildhauer- und Stokadorarbeit verzieren, in gleicher Weise die Kapelle bei dem Taufsteine und den Landolinsaltar.

### Zeit der französischen Revolution.

Kaum war für das Land eine Zeit der Ruhe verfloßen, so begann schon wieder eine kriegerische Verwirrung, von welcher das Kloster nicht verschont blieb.

Sobald die große Revolution des Jahres 1789 in Frankreich ausgebrochen war, breitete sich sein Geist auch dieſſeits des Rheines aus und gab sich in gleichem Zerstörungswuthe kund. Unter Anderm drohten gegen Ende des Monats August die Ettenheimer dem Kloster den gänzlichen Untergang; welche Drohung sie auch wirklich auszuführen versucht hätten, wenn nicht der Markgraf von Baden seinen Soldaten, die sich damals im Amte Malberg aufhielten, den Befehl erteilt hätte, die Stadt Ettenheim durch Feuer zu zerstören, sobald ihre Einwohner das Kloster angreifen würden.

Am 13. Juni 1790 kam Cardinal Rohan, der auf seinem bischöflichen Sitze zu Straßburg nicht mehr sicher war, mit einem Gefolge von 60 Personen in dem Kloster an und nahm daselbst seinen Wohnsitz. Die ersten zwei Tage wurde er mit dem ganzen Gefolge von dem Kloster bewirthe, nachher fing er eine eigene Haushaltung an, wozu ihm die nöthigen Wohnungen eingeräumt wurden. Er blieb bis zum 12. Dezember, an welchem Tage er mit all den Seinigen nach Ettenheim zog und seinen Sitz in dem Amtshofe aufschlug.

Nachdem als dessen Nachfolger Professor Brendel, ein beeidigter Priester, eingesetzt war, entwichen alle Cleriker des Seminars mit ihren Alumnen, sechzig an der Zahl, und nahmen ihre Zuflucht zu ihrem rechtmäßigen Bischof von Rohan, welcher etliche zwanzig davon mit dem Bizenregens in das Kloster verlegte. In den folgenden Jahren bis zum Einfall der Franzosen wurden zwölf Seminaristen nebst dem Superior, Direktor und Professor auf Kosten des Klosters unterhalten. Zur selbigen Zeit fanden auch die Aebte der Klöster Ebersmünster, Mauersmünster und Altdorf hier in dieser Einsamkeit eine Zufluchtsstätte.

Noch in dem Monate Oktober desselben Jahres wurde aber der Convent von dem Cardinal genöthigt, etliche hundert Mann von der Legion Mirabeau's<sup>1)</sup> in das Badhaus für das Winterquartier aufzunehmen, das sie nach dem Dreikönigsfeste schon wiederum verließen, nachdem sie nicht allein viel Geld verzehrt, sondern auch zum Ersatze des im Bade veranlaßten Schadens 25 Louisd'or entrichtet hatten.

Jetzt sollte das Bad auf Anstinnen des Cardinals zu einem Spital der Mirabeau'schen Legion hergegeben werden.

<sup>1)</sup> Bruder des bekannten Mirabeau.

Dasselbe geschah auch 1793 zum großen Schaden des Klosters und der Unterthanen; denn die Soldaten brachten das ansteckende Fleck- oder Faulfieber mit sich. Es war nicht anders, als ob die Luft von diesem Lazareth ganz vergiftet worden wäre. Aus dem Badhause flog ein abscheulicher Geruch bis in die Weite auf, wovon auch das Kloster angefüllt und viele Opfer dieser Krankheit gefordert wurden, die auf der westlichen Seite des Bades ihren Ruheort fanden. —

Im Anfange des Jahres 1794, den 6. Jänner, war die ganze Herrschaft des Klosters mit Truppen und Pferden von der Armee des Prinzen von Condé angefüllt, die ihr Winterquartier hieher verlegt hatte, aber es am 22. Jänner schon wieder verlassen und nach Rottenburg ziehen mußte.

### Zeit der französischen Kriege.

Der 24. Juni des Jahres 1796 war der unglückselige Tag für das Vaterland und das Kloster, an welchem die französische Armee unter dem General Moreau bei Straßburg über den Rhein setzte. War das Kloster Ettenheim für Andere bisher eine Zufluchtsstätte, so mußten von nun an der Abt und die Religiösen selbst das Kloster verlassen und ihr Heil in der Flucht suchen.

Die Nachrichten von den Mißhandlungen von Seite des Feindes und die wegen Unterhaltung der Mirabeau'schen Legion, obgleich sie nur erzwungen war, schon von Straßburg aus geschene Drohung, das ganze Kloster in Asche zu legen, ließen Alles befürchten. Je näher die Franzosen heranrückten, desto quälender wurden die Zustände des Ortes. Alles war zur Flucht bereit.

Mit dem 14. Juli kam wirklich ein Theil der französischen Truppen unter Schießen und wildem Gelärm in

dem Kloster an, worin einzig der Prior zurückgeblieben war, und wollte sogleich auf das Rauben ausgehen. Der Commandant dieser Truppen erklärte, daß Ferino, General der Avantgarde, das Kloster und die ganze Herrschaft in seinen Schutz nehmen wolle, wenn ihm 5000 Gulden gegeben, die Offiziere gespeist und die Soldaten mit Brod und Wein gelabt würden. Die zwei letzten Bedingungen wurden sogleich gutwillig erfüllt, das Geld aber, welches man nicht bei Handen hatte, am vierten Tage zusammengeschossen und erlegt. Doch wurden da und dort in der Stille Häuser geplündert und geschahen verschiedene Ungebührlichkeiten.

Von dem Einmarsche bis zum Abzuge der hinterlassenen Wache durfte keine Glocke geläutet werden; nach vollständiger Entfernung des Feindes lehrten die allerorts zerstreuten Religiösen nach und nach in ihr Gotteshaus zurück.

Die Franzosen wurden endlich von dem erzherzoglichen Prinzen Carl geschlagen und genöthigt, den Rückzug anzutreten. Noch im Oktober zogen mehrere tausend Mann österreichischer Truppen hier durch, mit welchen ihr Anführer sie vollends über den Rhein trieb.

Nun hoffte man, auf immer von diesem Feinde befreit zu sein; allein in der Osterwoche des Jahres 1797 brachen die Franzosen schon wieder in Deutschland ein, schlugen die österreichische Armee in Flucht, rückten in starken Märschen das Land herauf und waren über Malberg vorgerückt, da ein Courier den zwischen dem Kaiser und den Franzosen geschlossenen Waffenstillstand ankündete. So blieb diesmal das Kloster und die Ortschaften vor den feindlichen Einfällen glücklich bewahrt mit Ausnahme von Wittelbach, welches noch in der französischen Linie lag und erschrecklich zu leiden hatte.

In das Thal Münster kamen österreichische Truppen zu stehen, die man ernähren mußte.

Am 1. Dezember 1797 traten die Abgeordneten Oesterreichs und Frankreichs und der deutschen Stände in Rastatt zusammen, um einen dauerhaften Frieden zu schließen. Der Congreß ward den 9. Dezember eröffnet, in Folge dessen sowohl die österreichischen als französischen Truppen den Reichsboden verlassen mußten, und das Land ein wenig von den Beschwerlichkeiten des Krieges anrühren konnte. Während man aber noch mit dem Friedensschlusse beschäftigt war, fielen auf einmal die Franzosen unter Anführung des Generals Jourdan in das deutsche Reich ein und drangen wie im Fluge bis nach Schwaben vor. Hier erwartete sie Erzherzog Carl, der sie bei Ostrach, Siptingen und Stockach dermaßen schlug, daß die ganze Armee zertrümmert über den Rhein wich. Auf der Flucht kamen einige in das Kloster und forderten 200 Louisd'or, mußten sich aber mit 4 Louisd'or begnügen.

Das ganze Friedensgeschäft zu Rastatt zerfiel in Nichts, der Krieg dauerte wie vorher fort, und die Lieferungen für die österreichische Armee bedrängten das Volk von Neuem. Mitten unter diesen Drangsalen brach den 19. Dezember, Abends 9 Uhr, in dem Kamin der Gesindestube des Klosters ein furchtbares Feuer aus, das nur durch die größte Anstrengung gelöscht werden konnte.

\* \* \*

Im April 1800 fingen die Feindseligkeiten zwischen Oesterreich und Frankreich wieder an, von welchen auch das Kloster alsbald betroffen werden sollte. Am 30. Mai rückte ein französischer Offizier mit einem Trupp Reiter ein, der aller Orten zum Entsetzen der Religiösen und anderer Leute Wachen aufstellte. Er forderte 50 Louisd'or, ließ sich aber ebenfalls mit einer geringern Summe von 7 Louisd'or abfinden.

Höher als dieses stieg eine andere Summe. Im Juli forderten die Franzosen von dem Amte Ettenheim 100,000 Franken, woran die klösterlichen Unterthanen den dritten Theil bezahlen sollten; da aber dieses Geld unmöglich erlegt werden konnte, so wurde das Kloster allein für sich zur Bezahlung von 20,000 Franken verurtheilt und gezwungen, welcher bald noch eine andere Forderung folgte.

Im August wurde von dem Obergeneral Moreau eine Requisition an das Kloster gemacht, aus seinen Waldungen 1000 Eichen, 1000 Buchen und 4000 Tannen zu liefern, von welchen jedoch erstere nicht zu finden waren. Sie wurden von 24 Bauern aus dem Elsaß gefällt, die noch die Leute treulich ausfaugen halfen.

Zur Vermehrung des Unglückes kamen am 1. September drei französische Offiziere mit 105 Mann vom Depot, die bis zum 11. Dezember blieben. Die Offiziere hatte das Kloster zu bewirthen, die Soldaten aber die Einwohner von hier und Münchweier. Noch in demselben Monate (14.) trafen zwei Offiziere von Ettenheim ein, von dem dasigen Commandanten geschickt, welche 30 Louisd'or zu Kleidungsstücken forderten. Man handelte mit ihnen und mußte 20 Louisd'or erlegen.

Mit dem Anfange des Jahres 1801 gab sich von allen Seiten das Verlangen nach Frieden kund, der auch am 9. Februar zu Luneville unterzeichnet wurde. Es vergingen aber vom Abschlusse zwei ganze Jahre, bis das Entschädigungsgeschäft unter russischer und französischer Vermittlung zu Ende ging, während welcher Zeit das Breisgau immer von französischen Truppen besetzt blieb, darum auch das Maß der Drangsalen für das Kloster und seine Unterthanen noch nicht voll genug war.

Am 16. März 1801 kam ein französischer Generalstab, aus 21 Personen bestehend, sammt 20 Soldaten Wache.

Täglich mußten im Kloster dreimal drei Tafeln kostbar aufgestellt werden, die eine für die Offiziere, die andere für 8 Schreiber und die dritte für die Bedienten. Ebenso mußten die armen Leute den Soldaten des Tages dreimal zu essen geben. Das war aber nicht genug; die Offiziere zechten und schlemmten mit Weib und Kindern in den Wirthshäusern auf Kosten der Gemeinde, deren Schuld am Ende auf 6000 Gulden stieg.

## IX.

### Aufhebung des Klosters.

Mit dem Friedensabschlusse war das Unglück keineswegs beendet, von welchem das Kloster bisher heimgesucht worden ist, sondern vielmehr der Grund eines viel größern und unheilvollern gelegt, von dem es je betroffen werden konnte.

Mit der Forderung des linken Rheinufer verbanden die Franzosen das zweite Begehren: daß die durch solche Abtretung Verlust leidenden Fürsten durch verhältnißmäßige Erwerbungen auf dem rechten Rheinufer entschädigt werden sollen. Zu diesem Behufe wurde die Maßregel der Säkularisation in Vorschlag gebracht und auch angenommen, in Folge dessen die Aufhebung aller Klöster und die Einziehung der geistlichen Güter im deutschen Reiche als Entschädigung der weltlichen Fürsten beschlossen wurde.

Der 24. August des Jahres 1802 wurde als Tag festgesetzt, von welchem an kein Verkauf, kein Handel und Vertrag mehr gültig war, den ein Stift oder Kloster unternommen hatte.

Am 27. September kündigte der Landvogt von Malberg, Baron von Roggenbach, dem Abte die provisorische Besitznahme des Markgrafen von dem hiesigen Kloster und dessen Herrschaft an und ließ das hierüber gedruckte markgräfliche Patent an den Pforten des Klosters und in den übrigen klösterlichen Ortschaften anschlagen. Indessen behielt der Abt noch seine Regierung bei und bezog das Kloster noch alle seine Gefälle, ohne daß es im Geringsten gekränkt wurde.

Am 1. Dezember erfolgte die wirkliche Besitznahme, nach welcher sowohl der Abt als die Religiösen in Administration gesetzt wurden.

Der Abt und die klösterlichen Beamten mußten alle Schlüssel zu Kanzlei, Archiv, Weinkeller, Fruchtspeicher, Küche, Sakristei, Bibliothek und dem Gelde, welches sie bei Händen hatten, ausliefern; ebenso wurden die Religiösen genöthigt, die Bücher, welche sie aus der Bibliothek in ihren Zellen hatten, herauszugeben.

Im Anfange des folgenden Jahres nahm der Commissair ein Inventar von allen Mobilien mit einer so großen Filzigkeit auf, daß er sogar alle verbrochenen Gefäße und zerrissenen Bilder verzeichnete. Ebenso verfuhr er auch bei Inventirung der Paramente und Ornamente beider Kirchen, und ließ das silberne Brustbild des hl. Landolin zum Mergernisse alles Volkes auf der Salzwage abwägen, das nur auf Andringen des Ortsgeistlichen der Wallfahrtskirche erhalten blieb. Er wollte auch Alles aufschreiben, was ein jeder Religiös in seiner Zelle besaß, wogegen die heftigste Klage erhoben wurde. Endlich erklärte er, daß der Markgraf aus besonderer Gnade einem jeden überlasse, was sein Privateigenthum sei.

Weit übler kam der Prälat davon, indem alles, auch das Geringste aufgezeichnet wurde, was er in seiner Wohnung

hatte, sogar seine Tabaksdose und Uhr, das Pectorale und der Abtsring, und bei seinem Abzuge genöthigt wurde, die meisten seiner Geräthschaften zurückzulassen.

X Der 13. April (Osterdienstag) 1803 war der verhängnisvolle Tag, an dem das Endurtheil über das Kloster ausgesprochen wurde. Der Prälat versammelte seine Religiosen zum letztenmal im Priorate und nahm von ihnen unter Thränen Abschied. Am weißen Sonntage wurde der letzte Chor gehalten und am 23. desselben Monats hatte die Existenz des Gotteshauses aufgehört.

Nach dem Organisations-Edikt konnten die Conventualen, wenn sie dazu fähig waren und sie es wünschten, als Weltgeistliche angestellt werden, die übrigen, welche das klösterliche Leben vorziehen, sollten nach Gengenbach versetzt werden. Letzteres kam nicht zur Ausführung, sondern blieben dieselben vielmehr mit Erlaubniß in ihrer bisherigen Wohnung und wurde nach demselben Edikt der Capuziner-Convent von Malberg ebendahin versetzt.

Der Abt erhielt eine Pension von 3000 fl., welche er verzehren konnte, wo er wollte. Das Einkommen der Conventualen ward nach Alter und Dienst derselben bestimmt: für 2 Patres ihres Dienstes wegen 550 fl., für 5 ältere 500 fl., für 7 mittleren Alters 450 fl., für die 5 jüngsten 400 fl. und für 4 Brüder 250 und 225 fl. <sup>1)</sup>

Das Einkommen der drei Klosterpfarreien Münchweier, Münsterthal und Schweighausen wurde zu 700 fl. mit

---

<sup>1)</sup> Die Anfangs hier privatisirenden Patres waren: P. Senior Michael Stroh, dahier gestorben 1810, 15. April; P. Martin Brüstlin, P. Etto Specht, P. Othmar Zwiebelhofer, P. Benedikt Jacquard, und die 2 ältesten Brüder Amand Krettler und Johann Weiß.

Einschluß des Vikariatsgehaltes der beiden letzteren zu 1000 fl. festgesetzt. <sup>1)</sup>

Noch ehe diese gewaltsame Vertreibung aus dem Gotteshause geschehen, hatten schon zuvor einige Patres dasselbe freiwillig verlassen. Am 15. Dezember 1792 entfloh P. <sup>1792</sup> Paul Lehmann als Pfarrer von Münchweier mit dem P. Augustin Fahrländer in der Dunkelheit der Nacht nach Straßburg, nachdem sie vorher, ohne daß es jemand wußte, ihr Gepäck dahin vorausgeschickt hatten. Sie erhielten von dem Bischof Brendel in dem Bisthum Speyer gelegene Pfarreien, Dann und Plopsheim, die aber von der Nationalversammlung eingezogen waren.

Die jährlichen Einkünfte des Klosters waren bei seiner Aufhebung zu 50,000 fl. geschätzt, fanden sich aber schon im zweiten Jahre nach derselben beinahe 100,000 fl. Der Vorrath der Klosterschatzkammer betrug 2600 fl. und der Weinvorrath 1500 Ohm, welches alles alsbald abgeliefert werden mußte. Noch blieb die Bibliothek zurück, welche vielfachen eigennützigen Besuch von Literaturfreunden empfing, bis sie nach Karlsruhe übertragen wurde. Sehr vieles ward zerstreut und in der Nichtbeachtung vernichtet.

<sup>1)</sup> Die ersten Pfarrer: P. Hieronymus Sohner zu Münchweier, P. Bernard Stöber und nach ihm P. Peter Kleinhans in Münsterthal und P. Ambrosius Maier zu Schweighausen.

## X.

## A b t e.

Man darf sich nicht wundern, daß in den ersten Jahrhunderten des Stiftes nur der eine und der andere der Aebte verzeichnet und von ihnen nur Weniges oder gar nichts in der Geschichte aufgeführt ist. Einer der Gründe ist, weil zur damaligen Zeit sich einige der Bischöfe selbst als Aebte der Klöster aufwarfen, ohne darum unter diesem Namen zu erscheinen; ein anderer Grund liegt aber in den Unbilden der Zeit, welche das Kloster durch Feuersbrünste und Kriegsunsfälle erleiden mußte, wodurch die meisten Urkunden und Schriften, welche der Fleiß der Mönche verfaßt hatte, zu Grunde gegangen oder geraubt worden sind. Es sind daher nur noch wenige Aufzeichnungen und Lebensbeschreibungen der Aebte vorhanden, deren Verfasser in ihrer Angabe zum Theil von einander abweichen, so daß die Zahl der Aebte bald größer und bald kleiner erscheint.

Nach P. Carl Will, „Album Abbatum“, beginnt die Reihe der Aebte mit Hildulf und endet mit Johann Baptist Eck oder der Zahl 36, darum mit Einschluß der drei Folgenden 39;

Nach P. Gerv. Vulffer, „Archivum manuale“, hebt sie ebenfalls mit Hildulf an und schließt mit Landolin Flum, d. i. mit 42, unter Zurechnung des Nachfolgers 43;

P. Bern. Stöber, „Monasterium D. Ettonis“, fängt von Wiggerin an und führt seine Reihe bis zum letzten der Aebte, daher die Zahl 47.

## Äbte von der 2. Stiftung bis XIV. Jahrhundert.

Ob dem von Wiggerin errichteten Klösterlein schon von Anfang ein Abt vorgestanden, ist aus Mangel zuverlässiger Nachricht nicht anzugeben; dagegen nach dem Testamente Etto's gewiß, daß das von ihm erneuerte Kloster sogleich seinen eigenen Abt gehabt habe, nämlich

### I. Hildulf,

der, wie die Worte der Schenkungsurkunde lauten, von Etto selbst zu dieser Würde erhoben wurde: „und ich habe daselbst als Abt eingesetzt den sehr ehrwürdigen Mann mit Namen Hildulf.“ Dieser war wahrscheinlich einer aus der Zahl jener Mönche, welche Etto nach seiner Ernennung zum Bischof von Straßburg mit sich aus dem Stifte Reichenau genommen und damit die verödete Mönchszelle wiederum bevölkert hatte. Als Zeit wird ungefähr das Jahr 752 angegeben, wie lange er aber sein Amt verwaltet und wann er gestorben, ist völlig unbekannt. Dieser Hildulf wird auch Helidolfus genannt, unter welchem letzteren Namen er in dem Lebens- und Todtenbuche von Reichenau erscheint, wo er unter den Todten aus dem Kloster Ettenheim nach dem Bischof Etto gesetzt ist, jedoch ohne Angabe der Abtswürde, was in dem Verzeichnisse der Brüder von Ettenheim nirgends zu lesen ist.

### II. Luthold.

Die Namen dieses Abtes sind verschieden, indem er von den einen Lichold, von andern Liutolf und Luthard genannt wird.

### III. Reginold.

Auf gleiche Weise kommt auch dieser Name in verschiedener Schreibart vor, als Reginbold und Reginald.

Beide Aebte werden von den einen in unmittelbare Nachfolge Hildulfs, von andern dagegen in den Anfang des X. Jahrhunderts gesetzt. Sowie von der Zeit ihres Lebens, so geschieht auch von ihren Handlungen nicht die geringste Erwähnung in den Urkunden; doch sind sie in dem oben benannten Buche unter den todtten Brüdern aus dem Kloster Ettenheim aufgeführt.

#### IV. Uto.

Daß dieser Abt des Klosters gewesen, um das Jahr 830 gelebt und mit der Würde eines Abtes zugleich die eines Bischofs verbunden habe, weist das Lebensbuch von Reichenau ebenfalls nach, in welchem unter den lebenden Brüdern des Klosters Ettenheim in erster Reihe zu lesen ist: „Uto Bischof und Abt.“ Welchem Bisthume er vorgestanden, ist nicht angegeben, doch mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß er Bischof zu Straßburg gewesen sei, auf welchem bischöflichen Stuhle zwei dieses Namens gesessen waren: Uto I. der 26. und Uto II. der 30. in der Reihe der Bischöfe.

Dieser ist der einzige Abt, dem wir im IX. Jahrhunderte (830) begegnen, worüber wir uns jedoch nicht wundern dürfen; denn damals waren es für die Klöster die traurigsten Zeiten, indem der Grund und Boden, der den Mönchen im wilden Zustande überlassen worden war, nach ihrer Anbauung bei den Bischöfen so sehr die Lust erregte, daß sie nichts unversucht ließen, diese Güter an sich zu reißen. Um dazu zu gelangen, warfen sie sich selbst als Aebte der Klöster auf, unter welchem Titel es ihnen etwas Leichtes war, mit den klösterlichen Gütern nach Belieben zu schalten und zu walten, — zu verschwenden, was zum Unterhalte der Diener Gottes bestimmt war.

## V. Wolfhard.

In der Bestätigungsurkunde des Herzogs Burcard über die Schenkung, welche Herzog Ruthard der Mönchszelle gemacht hatte, ist neben dem Bischof Richwin auch der Abt Wolfhard unterschrieben, 926. Wie lange dieser sein Amt bekleidet und wann er aus dem Leben geschieden, ist nicht bekannt.

## VI. Eberhard.

## VII. Herrmann.

## VIII. Adelbero

nach andern auch Adalbero.

## IX. Adelbert.

Diese vier Nachfolger Wolfhards führt P. Martin Stephani in seiner Geschichte über das Leben und den Martyrertod des hl. Landolin an, 1621. Dieselbe selbst ist aber aus einer andern Geschichte entnommen, deren Verfasser um das Jahr 1200 gelebt haben soll, und worin obbenannte Personen, besondere Verehrer des Heiligen, als Zeugen der durch ihn gewirkten Wunder unterzeichnet waren. Diese gemeinsame Unterschrift läßt jedoch schon daran zweifeln, ob sie wirklich Aebte gewesen, deren Regierungszeit zwischen Ende des X. und Anfang des XI. Jahrhunderts gefallen sein soll. In dem Verzeichnisse von P. C. Will sind sie ganz übergangen.

## X. Bruno.

In dem Verzeichnisse der Aebte, welche von dem Kloster Hirschau zur bessern Reformirung anderer Klöster abgegeben worden sind, steht unter andern: „Bruno wird als Abt nach Ottenheimmünster geschickt.“ Dieser Abt, von welchem sonst weiter nichts bekannt ist, ist nach einiger Meinung vor Conrad I. in das XI. Jahrhundert zu setzen.

## XI. Conrad I.

Nach vollendetem Baue des Klosters S. Peter auf dem Schwarzwald von Herzog Berthold von Zähringen wurde dasselbe von dessen Bruder Gebhard, Bischof von Konstanz, 1093, 1. August, eingeweiht. Unter den Herzogen, Grafen und Aebten, welche dieser Einweihung als Zeugen beiwohnten, erscheint auch Abt Conrad von Ettenheim-Münster. Unter ihm wurde das Kloster durch die Raubsucht der strasburgischen Bischöfe in jene bekannte Armuth gestürzt. Durch von allen Seiten erlittene Unfälle niedergedrückt und von Kummer verzehrt, soll er um das Jahr 1116 gestorben sein.

## XII. Conrad II.

Von diesem Abte ist nichts bekannt, als daß er die Stiftungsurkunde Etto's, die schon abgenüßt und einigermaßen zerrissen war, im J. 1121 eigenhändig abgeschrieben hat, zu deren Ende also zu lesen ist: „Renovata est haec charta et scripta a juniore Chunrado Ettenheimensis monasterii abbate anno millesimo centesimo vigesimo primo, Indictione 13.“ Obgleich dieses das Einzige, so ist es dennoch genug, wodurch er sich um das Kloster verdient gemacht hat, indem durch diese Abschrift, deren Aechtheit von dem Hochstifte Straßburg selbst anerkannt und für authentisch erklärt worden, mehreres Nützliches zu Gunsten des Klosters abgeleitet wurde und ohne dieselbe so manches Dunkel in der Geschichte über seinen Ursprung und die Wiederherstellung herrschen würde.

Auch unter seiner Regierung wurde das Kloster von Seite der Bischöfe Straßburgs theilweise seiner Güter beraubt, darum die Mönche die Hilfe des Kaisers Heinrich V. angerufen haben.

## XIII. Werner.

Nach dem Tode Conrads wurde Werner aus dem Kloster S. Blasien als Abt nach Ettenheim-Münster postulirt. Diese Postulation geschah wenigstens 1124, indem er schon am 8. Jänner des folgenden Jahres in dem Diplom Kaiser Heinrichs V. für die Immunität S. Blasiens als Abt von Ettenheim-Münster mit andern Aebten als Zeuge erscheint. Ebenso ist sein Name in dem Diplom des Kaisers Conrad III. zu lesen, nach welchem der Streit zwischen dem Bischof Ortlieb von Basel und dem Abte Berthold von St. Blasien über die Advokatie des letzteren Stiftes entschieden wurde, 1141, 10. April. Er bekleidete die Abtswürde 17 Jahre lang und beendete sein Leben in dem ebengenannten Jahre in dem Kloster St. Blasien, wo sein Grabstein den schönsten Lobspruch über ihn enthält: „Wernerus vir humilis, castus, hospitalis et pater familias congregationis optimus e S. Blasii coenobio assumptus anno 1125 (1124) ad S. Landelinum vulgo Ettenheimmünster monasterium gubernandum evocatur, cui cum laude annis fere 17 praefuisset, regimen fratribus, corpus terrae, animam Deo, quem, dum viveret, unice amavit, pie coluit at timuit, laeto animo tradidit anno 1141.

## XIV. Friderich.

Das beste Zeugniß für die Regierung Werners ist wohl dieses, daß die Mönche nach dessen Tode abermals einen Vorsteher aus dem Stifte St. Blasien verlangten, der ihnen von dem dortigen Abte Günther in der Person Friderichs gegeben wurde, 1142. Auch hatte sie die schmeichelhafte Hoffnung nicht getäuscht; denn der Neuberufene trat würdig in die Fußstapfen seines Vorfahren und war besonders ein Freund der kirchlichen Ceremonien. Er lebte

noch 1155, in welchem Jahre unter ihm von Bischof Burcard von Straßburg der Magdalena-Altar in der Klosterkirche eingeweiht worden ist.

#### XV. Burcard.

Dieser erscheint mit andern Aebten als Zeuge in einem Streite zwischen dem Prior der Celle S. Ulrich und dem Pfarrer in Birkensol, welcher im J. 1181 vor den Papst Lucius III. gebracht wurde. Aus der unrichtigen Lesung der Inschrift in einem Fenster: „D. Burchardus me fecit“ haben ihn einige zu einem Heiligen gemacht.

#### XVI. Heinrich I.

In demselben Jahre 1181 liest man in einer Urkunde von S. Trudpert als Zeuge: „Heinrich, Abt von Ettenheimmünster.“ Noch tritt er in einer andern Urkunde des Grafen Albert von Habsburg, 1186 als Zeuge auf.

#### XVII. Gottfried.

In einer Urkunde vom J. 1211 begegnet uns unter andern Aebten als Zeugen: „Gottfrid von Etinheim.“ Derselbe erscheint in einer andern Urkunde des Bischofs Heinrich von Straßburg für die Abtei S. Trudpert 1216, 16. August.

#### XVIII. Heinrich II.

Dieser Abt ist es, auf dessen Bitten Papst Honorius III. in einer Bulle von 1225 alle Privilegien, Güter und Rechte des Klosters bestätigt und überdies noch neue hinzugefügt hat.

Von P. G. Bullffer ist ersterer, von P. C. Will der zweite dieses Namens übergangen, wornach es sich erklärt, daß Gottfried von den einen vor, von andern dagegen nach Heinrich gesetzt wird.

### XIX. Hermann II. von Burnern.

Born oder Burner ist ein altadeliges Geschlecht im Elsaß, das seine eigene Herrschaft hatte. Sie führte einen rothen Anker im weißen Feld, auf dem Helm ebenfalls ein rother Anker, zurück drei weiße Kugeln, Helmdecke roth und weiß. Aus dieser Familie stammte nicht allein Hermann, der zweite Abt dieses Namens, sondern auch Lambert, der 7. in der Reihe der straßburgischen Bischöfe, 1371.

Hermann stellte das unter seinem Vorfahren Friderich durch Feuer zerstörte Kloster, durch reichliche Schenkungen seiner Familie unterstützt, wiederum her. Unter ihm weihte Albert der Große, Bischof von Regensburg, den Altar in der St. Michaelscapelle, welcher von Bernher, Prior des Klosters, errichtet worden war, und wurde die Pfarrkirche in Stotzheim dem Kloster einverleibt, 1192. Wie sehr der Abt sowie auch sein Kloster ob der darin herrschenden Disciplin weit berühmt war, geht aus der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Anrede Bischofs Conrad hervor, worin er sein Kloster nennt: „blühend bis dahin durch den Gottesdienst, wohlthätig durch die Gastfreundschaft und fromm durch die klösterliche Disciplin.“

Hermann starb in dem Kloster Schuttern, nachdem er beiden Gotteshäusern mit gleichem Tugendglanze und derselben Sorgfalt vorgestanden hatte, 1295.

### Abte vom XIV. bis XVI. Jahrhundert.

#### XX. Nikolaus I. Fulkensius.

Daß dieser, einem Edelgeschlechte zu Straßburg entsprossen, dem Hermann in der Abtwürde nachgefolgt sei, bezeugen mehrere Urkunden, nach welchen er in Kaufshandlungen und Verträgen erscheint, 1302, 1304, 1311, 1316,

1318. Wann er gestorben, ist unbekannt; doch scheint er noch 1322 gelebt zu haben, in welchem Jahre der Prior Johann glaublich als sein Stellvertreter einen Kauf abgeschlossen hat. Das Wappen dieses Abtes war in einem Fenster der Kirche Münchweier sehr schön gemalt. Nach P. C. Will regierte er nur 7 Jahre.

#### XXI. Hesso I. von Berglino.

Berglino oder Berlino, ein elsäpisches Adelsgeschlecht, führte in einem rothen Feld einen gelben Schild, darin ein schwarzer Bär, auf dem Helm ein gelbes Rissen mit rothen Knöpfen, darauf ein schwarzer Bär, Helmdecke schwarz und gelb. Wann Hesso zum Abte erwählt worden, ist nicht bekannt. Wir begegnen ihm 1326, in welchem Jahre die Caplanei zu Ettenheim gestiftet wurde, in deren Stiftungsurkunde er sich selbst unterschrieben hat. Unter seiner glücklichen Regierung erhielt er besondere Ablässe für die Kirche Münchweier, 1336, und machte mehrere Käufe. Die letzte urkundliche Handlung ist die Verleihung eines Maiergutes in Oberbergen, 1364. Die Zeit seines Todes ist nicht anzugeben.

#### XXII. Nicolaus II. Fulfesius.

Die Urkunden bezeichnen als seinen Nachfolger Nicolaus, welcher als der Zweite dieses Namens von demselben Edelgeschlechte zu Straßburg abstammte. Er ging mit dem Kloster Ittenweiler im Elsaß einen Vertrag über den Zehnten ein, 1368; erkaufte in derselben Zeit von dem Markgrafen Heinrich IV. zu Hachberg die Kastenvogtei über Münchweier auf Wiedlösung; erwarb durch Kauf den Ort Wittelbach, 1369 und legte in dem nämlichen Jahre den Streit mit dem Bischof Johann über die Fallbarkeit zu Ettenheim bei. Wir begegnen Nicolaus noch einmal 1371 in dem Kaufe des kleinen Hofes in Ringsheim.

## XXIII. Jacob von Eschach.

So ungewiß die Todeszeit des Vorhergehenden, ist auch die Zeit der Wahl seines Nachfolgers Jacob, der von dem Edelgeschlechte von Eschach ist, das seinen Namen von einem Dorfe in der Landvogtei Hagenau im Elsaß hat. Es führt einen schwarzen überzwerchen Balken und dazwischen drei schwarze Löwenköpfe mit gelben Kronen und rothen Zungen im weißen Feld; auf dem Helm ein schwarzer Schweinskopf, die Helmdecke aber weiß und schwarz.

Dieser Abt erscheint in einer Urkunde von 1388, nach welcher die Markgrafen von Hachberg die Kastenvogtei über Münchweier wiederum an sich lösten. Er wurde 1396 von dem Klosterjäger, den er eines begangenen Verbrechens wegen gefangen nehmen ließ, getödtet und bei dem linken Eingange des Thurmes begraben.

## XXIV. Laurentius.

Von diesem Abte ist sowohl die Abstammung als die Zeit seiner Wahl und des Todes ungewiß. Nur das Eine ist bekannt, woraus nothwendig folgt, daß er dem Jacob müsse gefolgt sein, daß er nämlich 1405 den Christophorus Husen auf die Caplanci zu Ettenheim präsentirt hat. Seine Regierung dauerte nur kurze Zeit.

## XXV. Andreas I. Kranich.

Andreas, aus der Patrizierfamilie Kranich zu Straßburg abstammend, mußte das traurige Schicksal, welches von nun an über das Kloster Ettenheim-Münster hereinbrach, auf das Bitterste erfahren. Als ein Mann aber von großer Gelehrsamkeit und seltener Sittenreinheit ertrug er Vieles und bemühte sich, die Sache des Klosters nach Kräften zu vertheidigen.

Das Erste, was wir von ihm lesen, ist der Wiederkauf der Kastenvogtei über Münchweiler mit abermaligem Vorbehalte der Wiederlösung, 1408; der Vertrag mit Thomas von Eendingen wegen verschiedener Zinse.

Im J. 1415 half er die Verbrüderung des Clerus und Cathedralcapitels der Diözese Straßburg wider die schändlichen Forderungen an Steuern und Schatzungen von Seite der Bischöfe errichten.

1417 erhielt er von Kaiser Sigismund die Bestätigung aller Rechte und Privilegien des Klosters, womit ihm zugleich Schirmvögte beigegeben wurden; und wurde die Pfarrei Ettenheim dem Stifte einverleibt, 1427.

Zu dieser Zeit hatte nicht allein der Abt, sondern auch die übrigen Religiösen Häuser in Ettenheim, worin sie mehr nach der Weise der Canoniker als nach der Regel des hl. Benedikt zu leben pflegten, was nicht wenig zum Ruin des Klosters beigetragen haben mag. Unter ihm wurde auch der größere Theil des Gotteshauses in Asche gelegt.

Von solchen harten Schicksalschlägen getroffen, starb Abt Andreas im J. 1438 und wurde in dem sehr schönen Mausoleum beigelegt. Als Sinnbild seines Namens hatte er in dem Abtswappen einen Kranichvogel.

## XXVI. Andreas II. Wichtersheim.

Dieser, der Zweite des Namens, stammte ebenfalls von Straßburg und war ebensowohl durch seine Tugenden als durch seine Geburt ausgezeichnet. Ehe er zur Abtswürde gelangt war, war er in Jerusalem und hatte mehrere ferne Länder durchreist. Er hatte aber nicht allein die Abtei Ettenheim-Münster inne, sondern war auch Abt des Klosters Selz in der Diözese Speier. Nach der kurzen Regierung von drei Jahren starb er 1441.

## XXVII. Heinrich III.

Nach dem Tode des Abtes Andreas erhob sich ein Zwiespalt unter den Capitularen über die Wahl eines Nachfolgers. Unter den Candidaten, welche sich um den Krummstab bewarben, war bei weitem der Mächtigste Heinrich Keiff von Straßburg. Einen starken Anhang hatte indessen auch Anton Treubel; allein das Glück versagte ihm die Gunst und sein Nebenbuhler Keiff gelangte zur Abtei. Daher folgende auf die Namen anspielende Verse:

„Keif, der kalt und unfruchtbar,  
Hat geschad't den Träubeln gar.“

Anton Treubel wurde nachher nach Trier zu S. Maximin postulirt; Heinrich aber war ein scharfer Verfechter der Rechte des Klosters, ein wachsamer Hüter und eifriger Vermehrer dessen Güter.

Er stellte das verbrannte Kloster wiederum her und suchte alle Rechte und Einkünfte in den vorigen blühenden Zustand zu bringen, weshwegen er mit den Grafen von Geroldseck und der Stadt Ettenheim verschiedene Verträge einging, mit letzterer wegen zehntsfreier Güter, 1443; Ueberlassung des Hauses dortselbst zu einem Spitale, 1452.

Er machte mit dem Herrn von Geroldseck einen Vertrag wegen der Jagdsfreiheit, 1452, wegen des Fischrechtes, Zoll u. a., 1456 und kaufte von dem Markgrafen von Durlach mehrere Jahreszinse, 1464.

Heinrich war aber nicht allein für das zeitliche Aufblühen des Klosters besorgt, sondern eiferte auch für die Aufrechthaltung der klösterlichen Disciplin. Er starb 1470, 10. Februar und wurde in dem Chore auf der Evangelienseite begraben.

## XXVIII. Hesso II. von Diersberg.

Hesso, aus dem edlen und sehr alten Geschlechte der Herren von Diersberg oder Diersburg entsprossen, wurde in dem Todesjahre seines Vorfahren vom Klosterkeller zum Abte erhoben. Er war ein fleißiger und in Führung seiner Geschäfte gewandter Mann, welcher dem Kloster viele Güter und Rechte erworben hat: darunter Zehnten und Kirchen von dem Stifte Einsiedeln, 1482; Appellationsfreiheit von Kaiser Max I., 1489; Recht der Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten, 1489; Bestätigung aller Privilegien sammt Stock und Gefängniß.

Unter ihm kam das Kloster mit der Kastenvogtei an den Pfalzgrafen bei Rhein und wurde auch die Verbrüderung mit dem Kloster Wiblingen errichtet. Er starb nach 30jähriger Regierung am 4. Juli 1500.

## Abte vom XVI. bis zum XVII. Jahrhundert.

## XXIX. Laurenz II. Gffinger.

Bisher haben wir größtentheils adelige Sprößlinge auf dem äbtlichen Stuhle gesehen, von nun an werden wir mehr Abkömmlinge aus dem bürgerlichen Stande auf demselben antreffen.

Laurenz Gffinger war zu Bellingen geboren und wurde im Todesjahre seines Vorgängers zum Abte erwählt. Seine Regierung ist durch mehrere denkwürdige Handlungen und Begebenheiten ausgezeichnet.

Er ließ das silberne Brustbild des hl. Landolin fertigen, suchte mit dem Abte von Schuttern bei dem Kaiser Max Befreiung von der geroldsseckischen Kastenvogtei und erwarb dem Kloster viele Zinse und Güter. Unter ihm

nahm die Reformation ihren Anfang und als traurige Folge derselben der Bauernkrieg.

So ruhmreich aber auch seine Regierung war, so beging er doch zwei Handlungen, die zum großen Nachtheile des Klosters ausfielen, nämlich die Uebertragung der Criminalgerichtsbarkeit und des Colлектationsrechtes an den Bischof von Straßburg, 1535.

Laurenz schied in hohem Alter aus diesem Leben, 1544, 21. Juni, nachdem er seinem Amte 44 Jahre vorgestanden hatte.

### XXX. Quirin Weber

von Ettenheim hat die Dokumente des Klosters sorgsam bewahrt. Er schrieb sehr viele derselben mit eigener Hand ab und sammelte sie in einem Buche; dagegen hat er dem Kloster mehr Güter verkauft als erworben. Zu seinem Nachtheile hat er den Bischof Erasmus, daß er die Appellationen annehmen möchte, und wurde auch von demselben beauftragt, dem Ende des Conciliums zu Trient beizuwohnen. Ob er dahin gegangen, ist nicht bekannt. Wie sein Wappen über der Thüre anzeigt, erbaute er den Weinkeller in Münchweier. Er starb 1558, 7. Dezember.

### XXXI. Johann Bolmar,

zuvor Vikar an der Kirche zu Endingen, wurde einstimmig zum Abte erwählt, welche Würde er jedoch nur kurze Zeit bekleidete; denn nach zwei Jahren legte er diese Stelle nieder und wohnte einsam in einem Klostergebäude zu Münchweier, wo er 1568, 12. Februar, starb. Das über der Thüre seiner Wohnung angebrachte Wappen enthält die einfache Aufschrift:

„Bruder Johann Bolmar 1559.“

## XXXII. Balthasar Zmbser.

Nach geschעהener Resignation des Abtes Johann wurde der Prior Balthasar Zmbser von Gengenbach zum Abte des Klosters erwählt und die Wahl von dem Bischof Erasmus nach dem Feste Aller-Heiligen bestätigt. Er begann sogleich sowohl die Zahl der Religiosen zu vermehren, als auch einige Gebäude zu erneuern, und errichtete das Conventhaus. Er hatte viele Streitigkeiten mit den Ettenheimern, aber schwere Drangsalen von den Herren von Geroldseeck zu erdulden, von welchen er nur durch den Tod befreit wurde, der 1582, 14. Jänner, erfolgte.

## XXXIII. Laurenz III. Gutjahr.

Nach dem Tode Balthasars hat Bischof Johann zur Neuwahl den 5. März 1582 angeordnet und dazu außer den übrigen Aebten auch dem Laurenz Gutjahr, Abt von Altdorf, zu erscheinen befohlen. Dieser war zuvor Welt-priester und wurde in einem und demselben Jahre, in welchem er Profesß abgelegt, mit Willen des Bischofs zum Abte erwählt, 1578.

Es ist wohl kein Zweifel, daß eben dieser Bischof auch zur Wahl oder Postulation des Laurenz vieles beigetragen habe, so daß er mit einer doppelten Mitra geschmückt wurde. Er starb 1592, 29. Mai, nachdem er dem erstern Kloster 14 und diesem 10 Jahre vorgestanden hatte, und wurde in Altdorf begraben, wo ihm seine Verehrer nachstehendes Denkmal gesetzt haben:

„Hic sua deponi cupiit Laurentius ossa,  
cujus ubi solvens vota libenter erat.

Quas reperit vacuas replevit fructibus aedes,  
structuris lapsas restituitque novis.

Aes grave dissolvit, redditus proventibus auxit,  
Reddidit in veterem multa redempta statum.

Quas rexit binis domibus fuit utilis abbas,  
Nunc ter sit felix civis in urbe Dei.“

Johann Caspar Brunner.

(Interregnum.)

Wir haben schon gesehen, daß nach dem Tode des Laurenz von dem lutherischen Administrator, Markgrafen von Brandenburg, dem Kloster in der Person des Johann Caspar Brunner ein neuer Abt aufgedrungen, aber von den Conventualen nicht als ihr rechtmäßiger geistlicher Vorsteher anerkannt worden ist; weßwegen sie das Kloster verlassen und sich außerhalb der Herrschaft aufgehalten haben. Indem wir denn die Art der Verwaltung, wie solche zum großen Schaden des Klosters geschehen ist, schon beschrieben haben, wollen wir noch einiges über die Person dieses Aufgedrungenen, Intrusus, wie er genannt wurde, anführen.

Caspar Brunner war Profeß in dem Kloster Gengenbach, von wo er 1572 als Abt nach Schwarzach postulirt wurde. Nicht lange nach Uebernahme seines Amtes fiel er in Ungnade des Markgrafen Philipp, nicht sowohl aus eigener Schuld, als vielmehr auf Anstiften und durch die listigen Ränke des Sebastian Germoldt, welchem der Abt als einem scheinbar Treuen allzuviel Zutrauen geschenkt hatte. Nachdem er es erfahren, bereute er es zwar, allein zu spät. Er wurde von dem Markgrafen bei dem Bischof zu Straßburg vor Gericht gefordert und, da er von diesem freigesprochen, brachte der Markgraf die Sache durch Appellation nach Rom. Hierauf war der Abt, sei es freiwillig, um den Bedrückungen von Seite des Markgrafen auszuweichen, wie es scheint, oder gezwungen, von dem Kloster abwesend und lebte acht Jahre lang zu Straßburg in dem Klosterhose in der Kalbsgasse gleichsam wie im Exil. Da aber die so lange Abwesenheit des Abtes für das Kloster

allzu nachtheilig wurde, nahm der Markgraf auf Vermittlung des Bischofs und Bitten der Aebte dieses Ordens den Abt, welcher um Verzeihung bat, wiederum zu Gnaden auf und erlaubte ihm, nach Schwarzach zurückzukehren und sein Amt wie zuvor zu verwalten.

Unterdessen brachte es Germoldt bei dem Markgrafen dahin, daß er den Abt zu überreden suchte, wegen Untauglichkeit auf seine Stelle zu verzichten; bei dem Abte aber bewirkte er, daß er sich durch freie Resignation von den Bedrückungen des Markgrafen befreie, was der Abt auch 1583 that.

So berichten die Geschichtschreiber des Klosters Gengenbach; mit schwärzern Farben schildern das Leben des J. C. Brunner die Geschichtschreiber von Ettenheim-Münster und stützen sich dabei auf einen Brief des Bischofs Johann von Straßburg an den Abt Laurenz, 1588, 8. Juli, worin er denselben zur Neuwahl eines Abtes in Schwarzach einladet und ihn zugleich ermahnt, dafür zu sorgen, daß für jene Abtei eine würdige Person gewählt werde. In diesem Briefe ist gesagt, daß J. C. Brunner von dem Bischof wegen seiner ausschweifenden Lebensweise in Untersuchung gezogen und nach Ergebnis seines Amtes entsetzt worden sei.

So viel ist gewiß, daß Brunner zur Zeit des Interregnums hiesigen Klosters zu Offenburg von seinem Einkommen gelebt habe; wie er sich aber bei dem Markgrafen von Brandenburg eingeschmeichelt oder auf welche Weise er sich einer Doppelstellung sowohl als Abt zu Altdorf als Ettenheim-Münster zu erfreuen haben konnte, ist unbekannt. P. Mugg löst übrigens das Räthsel einfach, indem er sagt: „Wie der Bischof, so der Abt.“ (Qualis rex, talis grex.)

J. Caspar Brunner starb im April 1600 und wurde in der Sakristei unter einem kleinen mit seinem Namen bezeichneten Steine begraben.

Da er niemals als Abt anerkannt wurde, so wird er auch nicht unter ihrer Zahl aufgeführt, sondern die Zeit seiner Regierung mit dem Namen Interregnum bezeichnet.

### Äbte vom XVII. bis XVIII. Jahrhundert.

#### XXXIV. Severin Wagen.

Nach dem Tode des Johann Caspar ließ der Brandenburger sogleich ein Inventar von Allem aufnehmen, die Untertanen sich huldigen und übertrug dem Conventualen Conrad Schieß die interimistische Verwaltung des Klosters. Die im Oesterreichischen sich aufhaltenden Religiosen des Klosters unterließen es nicht, diesen Todfall dem Cardinal von Lotharingen als ihrem rechtmäßigen Bischöfe anzuzeigen, und erhielten von ihm den Befehl, ohne Zögerung, wo immer es sein könnte, eine neue Abtswahl vorzunehmen. Dies geschah am 6. Mai zu Kiegel und wurde Severin Wagen, zur Zeit Prior, mit Ausnahme des P. Conrad, der nicht zugegen war, einstimmig zum Abte erwählt.

Ueber diese Wahl stuzte der Brandenburger, weil sie ohne sein Wissen und Willen geschehen war, und verurtheilte das Kloster zu einer nicht unbedeutenden Strafe. Ueberdies brachte es der genannte Conrad, welcher bei der Wahl abwesend und die Prälatur gerne für sich gehabt hätte, bei dem Brandenburger dahin, daß die Wahl vernichtet wurde, unter dem Versprechen, an ihn eine jährliche Abgabe in Wein und Früchten zu leisten. Man befand sich in großer Verlegenheit, ohne daß von einer Seite Hilfe kommen wollte, bis endlich die Sache am 2. Dezember 1600 dahin beigelegt wurde, daß Severin Abt bleiben, aber mit Bestätigung des Brandenburgers, und diesem an Geld 1000 Gulden und innerhalb 2 Jahren an Früchten 200 Viertel Waizen, so

viel Korn und ebensoviel Gerste bezahlen solle. Der Abt sollte die versprochene Summe sogleich entrichten, als aber der Fürst die Unmöglichkeit selbst einsah, war er mit 700 Gulden zufrieden.

Diese lutherische Regierung dauerte bis 1604, in welchem Jahre der Brandenburger, nach den einen auf viel angetragenes Geld dem Bisthum entsagte, nach anderen dagegen mit Waffengewalt desselben entsetzt wurde.

Severin hatte aber nicht allein mit diesem Fürsten, sondern auch mit dem Herrn von Geroldsseeck zu kämpfen, welcher das Kloster nach gewohnter Weise, so viel er konnte, bedrängte.

In so tiefe Armuth auch der Abt gestürzt war, so unterließ er es dennoch nicht, das Kloster mit neuen Gütern zu bereichern, von welchen er ihm nicht wenige erworben hat. Er starb den 28. April 1605 und wurde sein Leichnam in dem Chore der Kirche beigelegt.

#### XXXV. Christophorus I. von Thengen.

Dieser ist eben jener Conventual, welcher sich dem Pseudo-Bischof Brandenburger immer wie eine Mauer entgegenstellte, den Brüdern in der Verbannung vorstund und eben darum von ihm von der Wahl ausgeschlossen war, aber dessenungeachtet am 1. Mai 1605 zum Abte erwählt worden ist. Christophorus, auch Ernest genannt und aus dem edlen Geschlechte von Thengen im Elsaß <sup>1)</sup> abstammend, war ein vornehmlich humaner, von Allen geliebter und in seinem Regierungsgeschäfte wohl erfahrener Mann. Er umgab das Klostergebäude mit einer Mauer, ließ einen Abtstab von wunderbarer Arbeit fertigen und vermehrte die Zahl der Religiosen.

<sup>1)</sup> Eine Zweigfamilie der Herren von Thengen im Hegau.

Unter diesem Abte sequestirte der Bischof, weil der Graf von Geroldseck auf keine Weise zu einer bessern Gesinnung zu bringen war, die Advokatie, was auch der Graf mit den Einkünften des Klosters in seiner Herrschaft that.

Unter ihm wurde auch das Kloster von der Congregation Bursfelden getrennt und in eine neue der Diözese Straßburg aufgenommen.

Christophorus starb den 29. Mai 1608 und wurde vor dem Hochaltare des Chores begraben.

### XXXVI. Christophorus II. Heubler.

Am 12. Juni 1608 wurde Christophorus Heubler von Eugen, Prior in Schuttern, zum Abte erwählt, welche Wahl aber erst auf inständiges Anhalten der Conventualen den 14. September von dem Bischöfe bestätigt wurde, und zwar unter der Bedingung, daß er auf Verlangen jedes Jahr dem Convente in Gegenwart eines bischöflichen Commissärs über seine Verwaltung Rechenschaft ablege und ohne Vorwissen des Bischofs unter keinen andern Schutz sich begeben. Von dieser Zeit an suchten die Bischöfe Straßburgs die landesfürstliche Obrigkeit über das Gotteshausgebiet an sich zu reißen.

1612 stellte der Abt an Bischof Leopold die Bitte, daß, weil der Bischof von Bamberg die Kastenvogtei über Schuttern an sich gezogen, er nach dem Tode des Grafen die hiesige auch keinem andern mehr übergeben möge. Im folgenden Jahre schloß er mit demselben Bischof einen Vertrag, daß er ihm die 3000 Gulden, welche das Bisthum von dem Kloster aufgenommen, nachlassen wolle, wenn er die Kastenvogtei bei dem Bisthum behalte. Er mußte auch den Raub des Markgrafen von Baden im Elsaß ertragen, welcher dem lutherischen Bischöfe zu Hilfe kam und mit dem Grafen von Mansfeld beinahe das ganze Elsaß verwüstet

hatte. Er starb am 31. Oktober 1623. P. Carl Will ertheilt diesem Abte nachstehendes Lob: „In labore assiduus, in juribus monasterii sarta tecta servandis indefessus, in bono, ut verbo dicam, spirituali pariter ac temporali promovendo fuit studiosus.“

### XXXVII. Caspar Geiger.

In demselben Jahre den 12. November wurde der Superior Caspar Geiger, von Engen gebürtig, zum Abte erwählt. Sogleich im Anfange der Regierung gab er den Unterthanen neue Statuten, wornach sie sich zu verhalten hatten, und ging verschiedene Verträge ein, besonders den von 1628, welcher nachmals so sehr zum Nachtheil des Klosters ausfiel.

Unter der Regierung dieses Abtes breitete sich der Schwedentrieg auch in dem südlichen Deutschland aus, in welchem er selbst gefangen wurde und nach seiner Befreiung zu Ettenheim 23. August 1634 starb.

### XXXVIII. Placidus Bogler.

Nachdem Caspar aus dem Leben geschieden war, fehlte es nicht an Religiosen, welche sowohl im Geistlichen als Weltlichen dem Amte eines Abtes hätten vorstehen können, wenn nicht die Kriegsunruhen eine solche Wahl verhindert hätten. Nichts desto weniger, damit das Kloster nicht gänzlich verödet blieb, wurden in Abwesenheit des Bischofs Wilhelm Leopold von dem Grafen Hermann von Salm, Statthalter zu Zabern, und den Aebten der Congregation Straßburg die ettenheimmünster'schen Brüder aus allen Orten der Schweiz nach Schlettstatt berufen, wo am 13. November 1634 Placidus Bogler von Engen, Prior dieses Klosters, aber damals im Kloster Engelberg im Exil lebend und dort Professor, zum Abte erwählt wurde. Die Bestätigung erhielt

er wegen der Kriegsunfälle und der Unsicherheit der Wege erst den 30. Juli 1635 von dem Grafen von Salm und wurde wegen Zahlung der Taxe öfters vorgeladen, die er wegen Elend und Armuth, in welche das Kloster gestürzt war, nicht zu entrichten vermochte. Placidus war zwar klein von Statur, aber groß in theologischer und philosophischer Wissenschaft. Er regierte das Kloster zwischen Furcht und Hoffnung ein und ein halbes Jahr, nach welchem er abwechselnd mit den Brüdern bald von dem österreichischen, bald von dem schwedischen Kriegsvolke vertrieben wurde und endlich seine Zuflucht in den Benediktinerklöstern der Schweiz suchte. Er wurde denn auch in dem Kloster Muri liebevoll aufgenommen und lebte da mehrere Jahre in steter Erwartung der Erlösung. In dieser Absicht begab er sich nach S. Gallen, wo er einige Hilfe hoffte. Er war Tag und Nacht im Geiste beunruhigt, bis er endlich, von einer gefährlichen Krankheit befallen, am 30. Januar 1646 im Kloster S. Gallen im Tode seine Erlösung fand.

### XXXIX. Amandus Niedmüller.

Zur Zeit des Todes Placidus scheint ein einziger Pater Namens Sebastian Schreiber in dem Kloster anwesend gewesen zu sein, indem dieser allein zur Vornahme einer neuen Wahl nach S. Gallen geladen wurde, aus welcher Amand Niedmüller von Ebringen im Breisgau, Conventual dieses Klosters, aber in damaliger Flucht Pfarrer zu Kappel in der Grafschaft Toggenburg, als Abt hervorging. Amand zeigte sich zuerst als einen humanen und eifrigen Familienvater, aber sein Eifer dauerte nicht lange.

Nach dem westphälischen Frieden war es den Brüdern wiederum erlaubt, in ihre klösterliche Heimath zurückzukehren, die von ihnen dreizehn Jahre lang verlassen war. In der Noth, in welcher sich sowohl der Abt als das Kloster befand,

faßte er den Entschluß, sein Amt niederzulegen, und trat 1652 den 7. Jänner mit dieser Erklärung zum Bischof, von welchem aber sein Vorhaben als unheilig und unzeitig verworfen wurde. Nichts desto weniger legte er in demselben Monate mit Willen der Brüder und Einstimmung des Bischofs den Abtsstab ab und lebte noch viele Jahre, „der alte Herr“ genannt, in Kiegel, bis er endlich, in das Kloster zurückgekehrt, 1679 den 15. Juni starb.

#### Zweites Interregnum.

Nach geschעהer Resignation des Amand wurde die Verwaltung des Klosters bis zur Wahl eines neuen Abtes von dem Bischof dem damaligen Novizenmeister Arbogast Arnold übertragen. Dieser zeigte in Gestalt, Antlitz und Beredtsamkeit eine gewisse Majestät, womit er die Aufmerksamkeit der Zuhörer fesselte. Er wurde zwar von dem Volke als der Würdigste des Amtes geachtet, konnte aber bei den entgegengesetzten Gesinnungen der Conventualen, die sich einem Jüngern nicht unterwerfen wollten, nicht dazu gelangen, indem sie anstatt der Postulation die Wahl begehrten. Arbogast starb als Pfarrer in Kiegel den 5. Juli 1672.

#### XL. Franz Hertenstein.

Am 7. Juli 1653 kam der von S. Gallen postulierte Abt Franz Hertenstein im Kloster an und wurde den Conventualen vorgestellt. Er traf das Kloster in einem höchst traurigen Zustande an: die Kirche in Asche verwandelt, das Kloster mit vielen Schulden belastet, die Fruchtspeicher und Weinkeller leer, die Einkünfte wegen der anhaltenden Kriege vermindert oder unsicher und die Unterthanen aufrührerisch. Die Commissäre meldeten ihm bei der ersten Begrüßung, daß der Bischof Landesfürst sei und die Unterthanen des Klosters mit denen des Bischofs besteuert werden müssen.

Franz war ein gelehrter und bei allen Fürsten, be-

\* 7.12.1610 R

sonders dem Bischof von Straßburg beliebter Mann, welchem er in den wichtigsten Geschäften mit seinem Rathe zur Seite stand. Er war auch ein sehr guter Redner und Organist, vorzüglicher Verehrer der heil. Jungfrau und ein wahres Vorbild der Priester. Er stand dem Kloster 33 Jahre unter mannigfaltigen Bedrängnissen vor und starb am 1. November 1686.

#### XLI. Maurus Geiger.

Maurus Geiger, wie sein Vorgänger, von Norschach gebürtig, wurde hier als Knabe erzogen und war in den Sitten und Wissenschaften wohl unterrichtet. Nachdem er zuvor das Amt eines Kellers verwaltet hatte, wurde er den 15. November 1686 zum Abte erhoben. Er baute die Landolinskirche auf's Neue auf und starb den 3. Juli 1704.

### Abte vom XVIII. bis XIX. Jahrhundert.

#### XLII. Paulus Bogler.

Am 11. August 1704 wurde Paulus Bogler von Engen als Abt erwählt und starb nach kaum sechsjähriger Regierung den 21. Februar 1710 im 53. Jahre seines Lebens.

#### XLIII. Johann Baptist Gck.

Johann Baptist, von der sehr vornehmen Familie Gck zu Freiburg abstammend, wurde schon in seinem 31. Lebensjahre von dem Prior zur Würde eines Abtes erhoben, 3. März 1710. Er vermehrte noch in demselben Jahre die Zahl der Religiosen und brachte sie in kurzer Zeit beinahe auf 30. Johann Baptist war Doktor beider Rechten, ein Freund der Wissenschaften und erwarb sich den Titel eines apostolischen Protonotarius und Pfalzgrafen, weshalb er in seinem Wappen eine Krone führt.

So wie er groß von Statur und Wissenschaft war, so

that er auch Großes in seinem Leben. Er baute nebst dem Kloster das Bad- und Kaufhaus, worüber er jedoch mit dem Convente entzweit wurde, so daß er sein Amt niederlegen und in den Carthäuserorden in Mainz treten wollte, wovon ihn nur der Cardinal Rohan und die Aebte der Congregation abhielten. Nachher lebte er mit dem Convente im tiefsten Frieden, der ihn selbst als einen großen Prälaten und wahren Vater verehrte.

Er verlegte den Weinkeller von Münchweier in das Kloster und ließ das große Faß machen.<sup>1)</sup>

Er vermehrte aber auch die Bibliothek mit über 15,000 Büchern, und erkaufte dem Kloster Höfe und sehr viele andere Güter. Dieser Abt hatte nicht allein in den Kriegzeiten viel Ungemach zu ertragen, sondern war auch, so lange er dem Kloster vorstand, sowohl mit seinen eigenen Unterthanen, als dem Bischofe von Straßburg in viele Streitigkeiten verwickelt, besonders wegen des von ihm gefällten Todesurtheiles. Ob dieser und anderer Handlungen war er fünfmal in Wien. Er schwebte auch öfters durch feindliche Angriffe, die gegen ihn geführt wurden, in Lebensgefahr; endlich zu Wien von einer schweren Krankheit befallen, starb er am 24. April 1740, im 61. Jahre seines Lebens und dem 30. der Regierung, und wurde feierlich bei den Schotten begraben.

#### XLIV. Augustin Dornblüt.

Nach Johann Baptist wurde am 17. Mai 1740 Augustin Dornblüt von Gengenbach einstimmig zum Abte

<sup>1)</sup> Dieses Faß haben Sr. Hochw. u. Gn. S. Abt Johann Baptist durch H. Arnold Küfermeister von Straßburg im Jahre 1720 und im 25. des Alters desselben verfertigen lassen. Es hält 150 Fuder oder 3600 Ohmen. Man nehme alle Tage zwei Maas heraus, so hat man 118 Jahre, 37 Wochen und einen Tag daraus zu trinken.

erwählt. Er war ein friedfertiger Mann, welcher sogleich den Streitigkeiten ein Ende machte und mit dem Bischof einen Vertrag einging, wornach er ihn als Landesfürsten anerkannte, dieser dagegen dem Kloster alle Privilegien und Regalien bestätigte. Er erwarb ebenfalls einige Güter, und ließ die dem Sturze nahe Landolinuskirche von Neuem aufbauen. Von Krankheit stets befallen, legte er 1774 sein Amt nieder und lebte in stiller Einsamkeit, bis er im folgenden Jahre den 26. Oktober, im 71. Jahre seines Lebens, von dieser Welt abberufen wurde.

#### XLV. Landolin Flum.

Dem resignirenden Abte folgte den 16. November 1774 Landolin Flum von Schuttern nach. Er mußte sogleich im Anfange der Regierung von den Untertanen einen harten Widerstand ertragen, welche außer gewissen Bedingungen die Huldigung verweigerten, in Folge dessen er neue Verträge mit ihnen einging, deren Artikel von der Regierung zu Zabern 1775 bestätigt worden. 1777 schloß er mit den Ettenheimern einen Vergleich wegen richtiger Zahlung des Zehntens, sowie eines Waldtheiles „Ettenheimer-Eigen“. Er errichtete mehrere Gebäude, darunter das Physikalshaus dahier, welches die nunmehrige Pfarrwohnung ist und trug auch nicht wenig sowohl in Bau als Ornamenten zur Zierde der Kloster- und Landolinuskirche bei. Landolin starb den 2. Juni 1793 und wurde unter Anwohnung von 60 aus Frankreich emigrierten Priestern beerdigt.

#### XLVI. Arbogast Heisler.

In demselben Monate des Todes des Vorgängers wurde Arbogast Heisler von Offenburg, damaliger Prior, zum Abte erwählt. Die Zeit seiner Regierung war nichts als eine Zeit der kriegerischen Bedrängnisse, unter welchen er öfters mit den Seinen das Kloster verlassen und sein

Heil in der Ferne suchen mußte. 1796 floh er, das Archiv mit sich führend, nach Rottweil am Neckar und bis nach Baiern, von wo er am 1. November zurückkehrte. Im April des folgenden Jahres begab er sich abermals in die Flucht und verweilte in Seig auf dem Schwarzwalde. Groß war das Ungemach, welches sowohl das Kloster als die Unterthanen durch Einquartierungen, Contributionen und Anderes unter der Regierung dieses Abtes zu ertragen hatte, bis es selbst sein Ende fand. Nach Aufhebung des Klosters zog sich Arbogast Heisler in seine Vaterstadt zurück, wo er am 13. März 1829 starb, und seinem Wunsche gemäß auf dem Kirchhose seiner ehemaligen klösterlichen Herrschaft unter großer Freierlichkeit beerdigt wurde.

Ist das Leben dieses Abtes schon durch seine Schicksale ausgezeichnet, die mit jenen des Klosters enge verbunden sind, so hat er sich durch seine Stiftungen nicht weniger ein dankbares Andenken gesetzt. Im Jahre 1820 den 3. Jänner stiftete er aus Zuneigung und zum Andenken für die Gotteshausgemeinden Münchweier, Münsterthal, Schweighausen, Derlenbach und Wittelbach einen Armenfond, wozu er als unverletzbares Gut 6000 fl. vermachte, die sich bis dahin um mehr als das Doppelte vermehrt haben. Ein anderes Denkmal ist die Kirchhofkapelle, worin er selbst seine Ruhestätte genommen hat. Die Grabchrift lautet:

Hier ruhet

Anton Arbogast Heisler  
der letzte Abt des nun  
verschwundenen Klosters  
Ettenheimmünster.

Nicht diese einfache Platte,  
sondern seine Stiftung für die Armen  
seiner ehemaligen Unterthanen  
soll sein Andenken verewigen.

## Reihenfolge der Aebte.

†	1.	Hilbulf	um das Jahr 752.
	2.	Luitbold.	—
	3.	Reginald.	—
	4.	Utto.	—
†	5.	Wolfhard	i. J. 926.
	6.	Eberhard.	—
	7.	Hermann I.	—
	8.	Adelbero.	—
	9.	Adelbert.	—
	10.	Bruno.	—
†	11.	Conrad I.	i. J. 1093.
†	12.	Conrad II.	" " 1121.
†	13.	Wernher	" " 1132.
†	14.	Fridrich	" " 1142.
†	15.	Burcard	" " 1181.
†	16.	Heinrich I.	" " 1181.
†	17.	Godefrid	" " 1211.
†	18.	Heinrich II.	" " 1225.
†	19.	Hermann II.	" " 1250.
†	20.	Nicolaus I.	" " 1302.
†	21.	Hesso I.	" " 1322.
†	22.	Nicolaus II.	" " 1360.
†	23.	Jacob	" " 1388.
†	24.	Laurenz I.	" " 1405.
†	25.	Andreas I.	" " 1408.
†	26.	Andreas II.	" " 1441.
*	27.	Heinrich III.	" " 1442.

† Zeit der Wahl unbekannt, erscheint zum Erstenmal in Urkunden. 1, 5, 11—26.

\* Zeit der Abtswahl. 27—46.

- |       |              |       |       |
|-------|--------------|-------|-------|
| * 28. | Hesso II.    | i. J. | 1470. |
| * 29. | Laurenz II.  | " "   | 1500. |
| * 30. | Quirin       | " "   | 1544. |
| * 31. | Johann       | " "   | 1558. |
| * 32. | Balthasar    | " "   | 1560. |
| * 33. | Laurenz III. | " "   | 1582. |

## Interregnum.

- |                          |                   |     |       |
|--------------------------|-------------------|-----|-------|
| * Johann Caspar Brunner. |                   |     |       |
| * 34.                    | Severin           | " " | 1600. |
| * 35.                    | Christophorus I.  | " " | 1605. |
| * 36.                    | Christophorus II. | " " | 1608. |
| * 37.                    | Caspar            | " " | 1623. |
| * 38.                    | Placidus          | " " | 1634. |
| * 39.                    | Amand             | " " | 1646. |

## Interregnum.

- |       |                |     |       |
|-------|----------------|-----|-------|
| * 40. | Franz          | " " | 1653. |
| * 41. | Maurus         | " " | 1686. |
| * 42. | Paul           | " " | 1704. |
| * 43. | Johann Baptist | " " | 1710. |
| * 44. | Augustin       | " " | 1740. |
| * 45. | Landolin       | " " | 1774. |
| * 46. | Arbogast       | " " | 1793. |

## XI.

## Endliches Schicksal.

Sobald die Chorgesänge verklungen waren, erschollen die Hallen von dem wilden Gelärm der Orgeln und Bacchanalien, die Tag und Nacht aufgeführt wurden, und wozu selbst die Orgeltöne miteinstimmen mußten. Jubel herrschte überall über die Befreiung von der geistlichen Herrschaft, uneingedenk, daß sich unter dem Krummstabe gut wohnen läßt; doch der Freiheitsrausch war durch die Täuschung der gehegten Hoffnungen bald vergangen und an seine Stelle wiederum Nüchternheit eingetreten.

Die erste Aenderung, welche das Kloster in seiner Säkularisations-Periode zu erleiden hatte, war die Umwandlung in eine Cichorienfabrik durch Herbst und Wunderlich von Lahr, an welche das Gebäude von der markgräflichen Administration schon im Anfange des Jahres 1804 vermietet war.

Das eingetretene Geräusch vertrug sich nicht mit der Stille, die bisher an diesem Orte geherrscht hatte, weshalb die Conventualen, welche hier ihr Leben in religiöser Einsamkeit zu beschließen hofften, veranlaßt wurden, das Kloster zu verlassen.

Im Jahre 1811 ging das Kloster sammt den dazu gehörigen Gebäulichkeiten und den noch unveräußerten Gütern nebst den darauf hastenden Rechten um die Summe von 63,292 fl. als Eigenthum an die Compagnie von Herbst und Helbing über, von welchen es in eine Tabakfabrik ver-

wandelt wurde. Alles dieses geschah zum großen Nachtheile der Gemeinde, welche sich selbst zum Ankauf angeboten hatte, um von den Pachtverhältnissen befreit zu werden und zu dem freien Besitze der Güter zu gelangen.

Am 30. Oktober 1813 war die Schlacht bei Hanau geschlagen, in welcher das französische Heer über die Leichname der bayerischen Krieger hinweg zog. Dieser Ausgang der Schlacht blieb nicht ohne ungünstigen Erfolg für das Kloster. Am 4. Dezember kam die Anzeige, daß in dem ehemaligen Kloster Ettenheim-Münster ein bayerisches Militärspital für 500 Kranke errichtet werden sollte, und erschien gleich darauf das Spitalpersonale mit einer Menge Fuhren und Geräthschaften. Aus allen umliegenden Orten wurden die Handwerksleute aufgeboten, um die innern Mauern auszubrechen und große Säle einzurichten. Es folgten immer mehr Kranke, so daß das ganze Kloster damit angefüllt wurde. Mehrere Hunderte starben und fanden ihr weites Grab hinter den Klostermauern am Abhange des Berges. Dieses war seine erste Zerstörung. Nach Aufhebung des Spitals, am 19. August 1814, wurde dasselbe seiner vorigen Bestimmung zurückgegeben, im Jahre 1828 die Fabrik selbst aber wegen Nichterträglichkeit aufgehoben. Dieses führte eine zweite Zerstörung herbei. Mehr als vier Theile des Gebäudes sammt der Kirche wurden abgebrochen und die Steine nach allen Seiten hin zerstreut. Fest in seinem Gefüge trotzte der Bau der Pickel und dem Hammer, und mußte ein Theil der Mauern durch Pulver gesprengt werden.

Jetzt tauchte der Gedanke der Verwendung des Klosters zu menschenfreundlichen Zwecken auf. Man gedachte, es in eine Irrenheilanstalt zu verwandeln, allein die Ueberreste des Gebäudes entsprachen nicht mehr dem Zwecke.

Nach diesem (1830 17. April) ging das ganze Kloster-  
gut um die Summe von 24,000 fl. an den Freiherrn von  
Türkheim zu Altdorf über, von welchem es um 16,500 fl. an  
Steiner und Compagnie verkauft wurde, 1861, unter welchen  
es durch Veräußerungen in immer kleinere Theile zerfiel.

Noch stunden der östliche Theil des Klosters mit seinen  
drei Stockwerken, die als Kanzlei, Wohnung des Abtes  
und der Gäste dienten, und wozu ein herrliches Propyläum  
führte, — zur Seite der Chorthurm der alten Kirche und  
die Gebäude für Apotheke und Werkstätten, — als Trauer-  
zeugen ehemaliger Größe und Schönheit, harrend ihres  
künftigen Schicksals.

Am 17. Jänner 1865 wurde dieses alles abermals  
verkauft, und zwar um die geringe Summe von 5700 fl.  
an den Fabrikanten Maurer von Lahr, doch nicht zum kunst-  
vollen Aufbau, sondern zum rücksichtslosen Abbruche. Schon  
im folgenden Jahre war das Werk der völligen Zerstörung  
vollendet.

Wenn du, Wanderer! in das stille romantische Thal  
Münster eintrittst und nach der Stätte der ehemals so be-  
rühmten Benediktiner-Abtei Ettenheim-Münster fragst, so  
wird man dir ein weites, von Ringmauern umgebenes Feld  
zeigen, das nicht allein einen großen Theil der Grundmauern  
des Klosters, sondern auch die Asche so mancher Religiösen  
in sich verbirgt, die sich durch Frömmigkeit und Wissenschaft  
ausgezeichnet haben.

Nur die vom Jahre 1739 an in den Krypten Begrabenen  
fanden in der Arbogast-Friedhofkapelle eine neue Ruhestätte,  
wo sie in vier Särgen gesammelt sind. Unter ihnen be-  
finden sich die beiden Aebte Augustin Dornblüt und Landolin  
Flum, und die Religiösen Isidor Montfort, † 13. Juni  
1739, Karl Will, † 29. Mai 1748, Fortunat Weber,  
† 10. Novbr. 1748, German Cartier, † 18. Febr. 1749,

Gallus Cartier, † 17. April 1777, Benedikt Dehm,  
 † 23. Oktbr. 1781, Isidrophons Haas, † 30. Mai 1791  
 und Gervas Bulffer, † 14. Febr. 1792, welche sich durch  
 ihre hinterlassenen wissenschaftlichen Werke selbst ein bleiben-  
 deres Denkmal gestiftet haben. Die Gruft enthält zur Seite  
 in einer Marmortafel folgende Aufschrift:

Zum ewigen Andenken  
 des Klosters

Von Etto, dem Frommen, in diesem Thale 763 reichlich  
 gestiftet,  
 Von seinem Namen Ettenheim-Münster benannt;  
 Zehn Jahrhunderte lang der Regel des heiligen Benedikt  
 folgend,  
 Durch Frömmigkeit und Unterricht der Gläubigen  
 In der Wissenschaft des Heiles der Kirche und dem Staate  
 gleich nützlich,  
 Endlich nach einem alles zerstörenden Kriege  
 Durch des Jahrhunderts geschmeidigen Geist im Jahr 1803  
 gestürzt,  
 Erbaute diese kleine Kapelle  
 Und setzte der Asche, dem ehrwürdigen Ueberreste der Aebte,  
 Prioren und Religiosen,  
 Die dort lange geruht, hieher den 10. August 1826 über-  
 tragen,

Dieses fromme Denkmal der Liebe  
 Arbogast Heisler,  
 Der 51. <sup>1)</sup> und letzte der Aebte,  
 Selbst ein trauernder Ueberrest.

---

<sup>1)</sup> Worauf diese Angabe beruht, ist nicht zu entnehmen.

---

Noch lebt das Andenken deren, welche sich durch Wohlthätigkeit um das Gotteshaus verdient gemacht, oder durch die Stiftung eines Seelgeräthes ein ewiges Gedächtniß gesucht haben, in den Jahrzeiten fort, welche für sie in der Landolinuskirche abgehalten werden.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> 22 Stiftungsämter und 11 Messen.

Von dem Staate eingezogenes Stiftungscapital: 5150 fl. jährliche Ausgabe in Allem: 37 fl. 4 kr.

## XII.

Stifter und Wohlthäter.<sup>1)</sup>

1. Januar. Johann Georg Arnold, Pfarrer in Rheinach, † 1666, ein silberner Kelch vergoldet.
5. " Johann Kuon, Pfarrer in Ettenheim, † 1626. 30 fl.
22. " Maria Barbara Gohl, Frau des Anton Beck, Wirth zu S. Landolin, † 1794. 30 fl.
28. " Herzog Ruthorb und seine Gemahlin Wifegard. Grund und Boden des Klosters, Bannholz.
18. Februar. Berthold, Herzog von Zähringen, † 1218.
22. " Johann Müller, Pfarrer in Ettenheim, † 1620. 100 Dukaten und eine Bibliothek.
25. März. Berthold, Pfarrrektor in Rönningen, vor der Reformation.
5. April. Johann Augustin Wild, Doktor der beiden Rechten, ordentlicher Professor der Pandekten an der Universität zu Freiburg, † 1669. 50 Gulden.
17. " Etto, Bischof von Straßburg, zweiter Stifter des Klosters, † 780.
21. " Andreas Beyholz, Stadtrath in Ettenheim. 30 Gulden.
26. " Stephan Viola, Pfarrer in Ruff, † 1694. 100 Reichsthaler.
14. Mai. Stift Maria-Einsiedeln. Kauf des Zehntens in Kiegel und Schenkung mehrerer Patronatsrechte, 1482.

<sup>1)</sup> Nach dem Anniversariennebuche des Klosters. Monatstag bezeichnet den Todestag.

19. Mai. Anna Maria Hug, Frau des Johann Georg Dietsche, Klostermüller, † 1705. 150 fl.
21. " Erudpert, Herr von Stausen, und seine Gemahlin Anna, Gräfin von Fürstenberg. Kauf mehrere Güter und Zinse in Kiegel und Endingen, 1489.
25. " Nicolaus Schmid, Kelch im Werth von 20 fl.
4. Juni. Ferdinand von Froberg. Eine Schweizer-Edelfamilie im Canton Solothurn. Die Burg stürzte bei dem Erdbeben im J. 1356 zusammen, die Familie erscheint noch 1428. Stiftung: goldener Blumenkranz im Werthe von 130 fl.
10. " Ignaz Hausknecht von Hammelburg, Baiern, Klosterapotheker, † 1788. 100 fl.
14. " Johann Raist, Bürger in Münchweier, ein Acker im Werth 100 fl.
19. " Nicolaus Johann von Lahr, Wagen mit 4 Pferden und ein Haus in Lahr, vor der Reformation.
24. " Carl Heinrich von Zienast, Doktor der beiden Rechten, Klosteramtman, † 1776. 600 fl. Er bat, daß man an einzelnen Tagen nach dem Essen zur Krypta hinter dem Hochaltar gehe und, so lange er lebe, bete: „Erzeige ihm deine Barmherzigkeit und schenke ihm dein Heil.“ Nach seinem Tode aber: „Gieb ihm, o Herr, die ewige Ruhe und das ewige Licht leuchte ihm.“ Sein gefälltes Urtheil mag ihn wohl beunruhigt haben.
27. " Egenolf und Conrad von Wallstein. Diese Edelfamilie aus dem Elsaß war ein hohen-

geroldseckisches Dienstmannsgeschlecht und im Schutterthal belehnt. Conrad von W. verkaufte für sich, seine Söhne und Töchtern Eginolf, Caspar, Maria und Magdalena an Gangolf und Walter, Herren von Geroldseck, den Burgstadel zu St. Antoni im Schutterthal sammt allen Zugehörden. Stiftung drei Gulden ewiger Zins in Niederschopfheim, 1540.

5. Juli. Johann Jacob Weiß, stiftstraßburgischer Schaffner in Ettenheim, vorher des Klosters, war ein besonderer Freund und Wohlthäter des Gotteshauses, gab ihm das Schaffneihaus und mehrere Güter in Rippenheim.
8. " Ursula Nobis von Diersberg, Ehefrau des Georg Besserer, Doktor der beiden Rechten und kaiserlicher Hofrath. Eine goldene Halskette dem hl. Landolin; nach dem Tode des Mannes 1517 fielen dem Kloster einige Lehengüter in Denzlingen sammt Haus, Hof und Garten an dem Kirchberg zu Ettenheim zu.
30. " Maria Ursula Weiß, geb. Sommervogel, † 1719. 96 Jahre alt.
1. August. Johann Winlin, Caplan an der Kirche zu Breisach. 100 fl.
8. " Joachim Alexander von Schmidlin, Doktor der beiden Rechten und kaiserlicher Hofrath, 100 Reichsthaler, 1711.
9. " Johann Korb, Leutpriester in Rust, 50 fl.
22. " Friedrich und Johann Sigelin von Diersberg; ersterer Pfarrektor in Brockingen, 100 fl. vor der Reformation.

6. September. Conrad Kübler, Kloster-Procurator in Straßburg. 100 fl.
15. " Anton Friedrich Müller, Rathsherr von München, † in dem Bad zu St. Landolin 1740. 200 fl.
16. " Magister Jacob Lorentin, Pfarrer in Ringsheim, † 1624. Ein besonderer Wohlthäter des Klosters.
30. " Martin Mager, Doktor der beiden Rechten, † 1629. Ein Haus mit Baumgarten in Epfig.
14. Oktober. Johann Baptist Ostler von Rempten, Klosterjäger, † 1761. 400 fl.
16. " Franz Egon Reich, Edler von Altdorf, stifts-straßburgischer Amtmann in Ettenheim, † 1724. Eine Bibliothek.
20. " Johann Riff, Vogt in Kirnberg, ein ewiger Jahreszins in Bleichheim, 1624.
10. November. Johann Dietrich, Pfarrer in Ettenheim, † 1713. 100 fl.
15. " Johann Jacob Vogt von Praßberg und Alt-Sommerau, Edelfamilie in der Schweiz, zog von da nach Praßberg, Württemberg, D.-N. Wangen. Albert von Praßberg, sonst Vogt von Sommerau genannt, lebte um das J. 1230. Unter seinen Nachkommen haben zwei den bischöflichen Stuhl zu Konstanz innegehabt, nämlich Sixtus Werner, welcher 1628 starb und Franz, gest. 1689. Unter der Regierung des Ersteren war Johann Jacob Canonikus an der Domkirche. 3000 fl. Güter in Kiegel, 1628.

22. November. Matthias Mayer, Bürger von Grafenhausen, vermachte seine Güter als Pfründe, † 1712.
28. " Johann Baptist Prinzbach, Pfarrer in Kingsheim, † 1704. 40 fl.
2. Dezember. Matthae Weber, Kaufmann und Zunftmeister in Freiburg, † 1736. 81 Jahre alt. 1000 fl. 1731.
22. " Leonhard Freund, Kloostervogt in Münchweier, 1637; 1000 fl.
30. " Jacob Osterwald, 30 Jahre lang Klosterschaffner, † 1776. 200 fl.



W 13 232

305

VII.

Besitzungen und Einkünfte . . . . . 82.

Stand des Klosters vom 8. bis 13. Jahrhundert.

Gotteshaus-Dorfschaften.

I. Münchweier.

II. Münsterthal.

III Schweighausen.

IV. Derlenbach.

Ettenheim.

Im 14. Jahrhundert.

Wittelbach.

Im 15. Jahrhundert.

Im 16. Jahrhundert.

Im 17. Jahrhundert.

Im 18. Jahrhundert.

VIII.

Feuersbrünste, Kirchen- und Klosterbauten, Kriegs-  
und andere Schicksale . . . . . 98.

Feuersbrünste.

Zeit des Bauernkrieges.

Zeit des Interregnums.

Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Feuersbrunst und Kirchenbau.

Zeit des holländischen Nachkrieges.

Zeit des spanischen Erbfolgekrieges.

Klosterbau.

Zeit der französischen Revolution.

Zeit der französischen Kriege.



IX.

Aufhebung des Klosters . . . . . 130.

X.

Nebte . . . . . 134.

XI.

Endliches Schicksal . . . . . 163.

XII.

Stifter und Wohlthäter . . . . . 168.



## Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
I.	
Ursprung und erste Stiftung des Klosters . . . . .	1.
II.	
Wiederherstellung oder zweite Stiftung des Klosters .	12.
III.	
Landeshoheit, Regalien und Privilegien . . . . .	24.
1. Reichsunmittelbarer Stand	
2. Regalien und andere Rechte.	
3. Kaiserliche Privilegien.	
4. Päpstliche und bischöfliche Privilegien.	
IV.	
Kastenvogtei . . . . .	37.
A. Kastenvogtei über Münchweier.	
B. Kastenvogtei über die vier Orte Münsterthal, Schweighausen, Derlenbach und Wittelbach.	
1. Das Hochstift Straßburg.	
2. Die Herren von Geroldssee.	
3. Der Pfalzgraf bei Rhein.	
4. Das erzherzogliche Haus Oesterreich.	
5. Geroldssee zum Zweitenmal.	
6. Das Hochstift Straßburg zum Zweitenmal.	
V.	
Hochstift-strassburgische Landeshoheit . . . . .	68.
1. Bischof, Particular-Landesherr.	
2. Bischof, allgemeiner Landesherr.	
VI.	
Congregation und Confraternität . . . . .	80.

f.o.s. / 1882/19





11 26077 8 031

BLB Karlsruhe



